

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Der landwirtschaftliche Unterricht in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der landwirtschaftliche Unterricht in der Schweiz.

Vorbemerkung.

Für die nächsten Jahrgänge des Unterrichtsarchivs sind eine Reihe von Monographien geplant, die einzelne Schulgattungen behandeln sollen. Zunächst soll das berufliche Bildungswesen seine Darstellung erfahren.

In einer Zeit wirtschaftlicher Not wie die Gegenwart spielen die Möglichkeiten einer gediegenen Berufsbildung für die heranwachsende Generation eine überaus wichtige Rolle. In einem gut ausgebauten Berufsbildungswesen spricht sich ein Stück volkswirtschaftlicher Weisheit des Staates aus.

Wir beginnen mit der Darstellung des landwirtschaftlichen Unterrichts, der seit der Behandlung im Textband der Schweizerischen Schulstatistik 1914 einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Dieser gibt sich unter anderem auch in der Errichtung neuer Schulen, speziell Winterschulen, kund. Die Arbeit ist methodisch so aufgebaut, daß einem Überblick über die Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens eine Darstellung angeschlossen wird, die auf Grund der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Schulprogramme, Monographien über einzelne Schulen, die Bestrebungen des Bundes und der Kantone zum Ausdruck bringt.

I.

Geschichte des landwirtschaftlichen Bildungswesens in der Schweiz.

Einleitung.

Staat und Bürgerschaft anerkennen heute ein gutes landwirtschaftliches Bildungswesen als vornehmstes Mittel zur Förderung der Landwirtschaft.

Die Zeiten, in denen Weidmann¹⁾ noch sagen konnte: „Wozu braucht der Bauer in die Schule zu gehen? Er hat mit der Hand und nicht mit dem Kopf zu arbeiten“, sind heute vorbei.

Bei den immer sich zuspitzenden Verhältnissen hat man schon früh die Notwendigkeit einer guten praktischen und theoretischen

¹⁾ Weidmann, Über die berufliche Bildung des Landwirts. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, 7. Band 1893.

Ausbildung der jungen Landwirte erkannt, trotzdem es auch Stimmen gab, die sich darauf beriefen, es hätte auch ohne landwirtschaftlichen Unterricht eine blühende Landwirtschaft gegeben. Es handelt sich heute längst nicht mehr um die Verteidigung der Existenzberechtigung des landwirtschaftlichen Unterrichts. Heute handelt es sich um Fragen des Ausbaues, der Reform, zu denen bessere und tiefere Einsicht der Dinge drängt.

Lust und Liebe zur Arbeit spielen beim Arbeitsprozeß eine unendlich wichtige Rolle und sind von der Volkswirtschaftslehre längst als psychologische Arbeitselemente erkannt worden.¹⁾

Lust und Liebe haben gerade beim Bauernberuf eine besondere Bedeutung. Der Landmann soll die Erde, mit der er umgeht, als Urquelle der Kräfte, die er sich dienstbar macht, lieben und richtig pflegen lernen.

Anfänge des landwirtschaftlichen Unterrichts.

Zwei Umstände sind es, die das beginnende landwirtschaftliche Schulwesen überhaupt kennzeichnen: einmal die mit dem Unterricht verbundene Praxis, die ihm in den Augen vieler damit den Charakter einer Wissenschaft raubte, und dann die Verquickung mit philanthropisch-erzieherischen Tendenzen. Daß zuerst akademische Unterrichtsanstalten entstanden, wundert nicht. Das Primäre einer Idee ist immer erst ihre aristokratische Form. Der Begründung der Landwirtschaftslehre als Wissenschaft war ihre Pflege auf Akademien zur Seite gegangen. Ein Bedürfnis nach Unterricht zeigte sich zunächst nicht in den bäuerlichen Kreisen oder nur vereinzelt.

Die ersten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten gliederten sich in organischem Zusammenhang an höhere an. Es wäre von großem Interesse, der Entwicklung landwirtschaftlicher Bildungsstätten auch im Ausland nachzugehen. Deutschland namentlich gab durch eine Reihe von angesehenen, hochbegabten Männern andern Ländern reiche Anregung.

Entwicklung in der Schweiz.

In der Schweiz wurde der Gedanke einer wirksamen Durchführung und Reform des landwirtschaftlichen Unterrichts ziemlich früh verwirklicht. In den Anfängen des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens treten uns vor allem zwei Persönlichkeiten von überragender Bedeutung entgegen: Pestalozzi und Fellenberg.

Die ersten schüchternen Anfänge gehen zurück auf die Wirksamkeit des genialsten Erziehers, den die Schweiz hervorgebracht, auf Pestalozzi. Wenn es ihm auch nicht gelang, seinen Gedanken bleibende Gestaltung zu geben, so haben sie doch fortgewirkt. Von Pestalozzis Wirksamkeit ist in diesem Zusammenhang nur seine

¹⁾ Herkner, Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis, Dresden 1905.

Tätigkeit auf dem Neuhof und später in Münchenbuchsee von Bedeutung, wo er eine Armenerziehungsanstalt eingerichtet hatte, mit dem Ziel, die Kinder zu Landwirten zu bilden, unter dem Prinzip der Selbsterhaltung der Anstalt durch die Arbeit der Insassen. Obwohl das Werk kein Gedeihen erfuhr, war ein erster, schwacher Keim zum volkstümlichen landwirtschaftlichen Unterricht doch gelegt.

Fellenberg. Bei der Bedeutung des Fellenbergischen Unternehmens für seine Zeit ist es wohl der Mühe wert, auf die Persönlichkeit und die Ideen seines Begründers näher einzugehen.

Fellenbergs Entwicklung tritt deutlich an den Tag. Er lebte in einem Kreise, der ganz erfüllt war von der philanthropischen Schwärzmerei des 18. Jahrhunderts. Er kannte Pestalozzi, die deutschen Philosophen, las die pädagogische Literatur der Philanthropisten und kannte die physiokratische Literatur. Die Erziehung faßte er noch ganz unter dem Gesichtspunkt der Völkerbeglückung auf. „Ach, der Drang meines Bedürfnisses, kraftvolle und würdevolle, edle und wohltätige Menschlichkeit zu genießen, zu verbreiten, siegreich und glorreicher machen zu helfen, ist unbeschreibbar.“¹⁾ Wie hoch Fellenberg den landwirtschaftlichen Beruf stellte, geht aus der Eröffnungsrede hervor, die er im Mai 1789, anlässlich der Einweihung der höhern landwirtschaftlichen Lehranstalt hielt.²⁾

„Ich wenigstens kenne keinen Beruf, der so wie der unsrige jede Individualität respektierte und dadurch einer jeden die befriedigendste Gelegenheit gäbe, sich ihrer Bestimmung gemäß also auszuprägen, daß eine jede glücklich erfüllt werden kann. . . Der Geistreiche wird seinen Geist in der Tatsache seines Landbaues aussprechen. . . Wer nicht nebst gesunden Sinnen auch Gemütsruhe, Unbefangenheit, Scharfblick, Energie, sichere Urteilskraft mit sich ins Landleben bringt, oder nicht durchaus entschlossen ist, sich diese Eigenschaften in demselben anzueignen, der lasse es lieber bleiben, in unserm Beruf etwas wichtiges leisten zu wollen. . .“

Das System der Hofwyler Anstalten sollte in seiner Vollendung, so wie Fellenberg sie träumte, alle der Bildung bedürftigen Altersstufen umfassen: 1. Für die untern Stände der Gesellschaft, für die Kinder der Unbemittelten, eine auf Landbau und Technik gegründete Industrie- und Armenschule. 2. Für den Kern des Volkes, die mittleren Stände, eine den Bedürfnissen desselben möglichst entsprechende Realschule. 3. Für die Söhne der obern Gesellschaftsklassen eine nicht bloß intellektuelle Ausbildung, sondern vorzüglich auch eine sittlich-religiöse Veredlung anstrebbende, möglichst umfassende wissenschaftliche Elementarerziehungsanstalt.

Für alle diese rein pädagogischen Anstalten sollte sich in dem rationell betriebenen Landbau ein gemeinsamer Verknüpfungspunkt darstellen, und zwar so, daß nicht nur der Armen- und Industrie-

¹⁾ Brief Fellenbergs an Therese Huber vom 27. August 1806.

²⁾ Landwirtschaftliche Blätter von Hofwyl, Band 3, Seite 68 ff.

schule die Landwirtschaft als ihr eigentümliches Bildungsfeld zugewiesen wurde, sondern daß auch die höhern Anstalten in dem Landbau das Mittel zur höhern Erziehung der künftigen Staatsbürger erblicken sollten. Daher mußte für die Aufstellung einer Muster- und Versuchswirtschaft in Verbindung mit den nötigen Werkstätten für Verfertigung und Vervollkommnung der Ackergeräte gesorgt, sowie für diejenigen, die nach vollendeter allgemeiner Ausbildung den Landbau zu ihrem Spezialstudium erwählten, eine vollständig eingerichtete landwirtschaftliche Schule angelegt werden.

Den Schlußstein des ganzen Gebäudes dieser pädagogischen und agrarischen Anstalten sollte dann eine Normalschule für Lehrerbildung bilden, in der Lehrer erzogen werden sollten, die nachher für die in Hofwyl empfangenen Ideen zu wirken hatten.¹⁾

Im Mai 1809 eröffnete Fellenberg die höhere landwirtschaftliche Schule. „Nicht für den gemeinen Landmann, sondern für gebildete Männer, die ihr Leben dem Landbau widmen, ihn heben, ihn dem mechanischen, bewußtlosen Tun entreißen wollen“, war sie bestimmt. An der höhern landwirtschaftlichen Schule dauerte der Unterricht zwei Jahre. Die Anstalt war ein reines Privatunternehmen Fellenbergs. Für Unterricht und Pension mußten ziemlich hohe Sätze bezahlt werden. Die Schüler rekrutierten sich aus aller Herren Länder. Mit der Armenschule standen diese Anstalten, wenn auch nicht in unmittelbarem praktischen Zusammenhang, so doch in moralischen Beziehungen, indem das Zusammenleben mit den Armschülern ihren Zöglingen von früher Jugend an die Pflicht, die sich aus ihrer höhern äußern Stellung in der Gesellschaft ergab, vor Augen stellte, den Armen zu helfen.²⁾

Der Unterricht an der höhern landwirtschaftlichen Lehranstalt umfaßte Trigonometrie, Nivellieren, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Ackerbau, Pflanzenbau, Viehzucht, Landwirtschaft, Bauwesen, landwirtschaftliche Buchhaltung, Technologie, Forstwirtschaft, Zeichnen. Fellenberg lehrte Agrikultur und machte seine Schüler mit der hervorragenden deutschen Literatur seiner Zeit bekannt. Er erkannte die Bedeutung der Naturwissenschaften für die Landwirtschaft. Diese Disziplinen waren auch immer durch hervorragende Lehrkräfte besetzt. Fellenberg legte auf die Lehrerwahl besonderes Gewicht, wohl wissend, daß, wenn er sich mit den richtigen Helfern umgab, sein Werk gesichert war. Außer ihm lehrten an der Anstalt: Schübler, Grieppenkerl, Lippe, Briegleb, Schacht, W. Huber, Becker, Fr. Kortüm, Bischoff, O. Weber, Th. Müller, Opitz, Hertel, Wittich, Rauschenstein, Weigle, Hirzel, Fleischer und andere.

¹⁾ Details über Fellenbergs Werk siehe Bähler, Beiträge zur Geschichte des landwirtschaftlichen Unterrichts in der Schweiz (Inauguraldissertation), Bern 1911.

²⁾ Fellenberg wurde um dieser Verquickung willen heftig angegriffen.

Die Aufmerksamkeit aller landwirtschaftlichen Kreise — und nicht nur landwirtschaftlicher Kreise — war auf Hofwyl gerichtet. Hofwyl galt als Muster für alle derartigen Unternehmen. Fellenberg empfing Besuche und Kommissionen aus der ganzen Welt.¹⁾

1812 gliederte Fellenberg dieser landwirtschaftlichen Lehranstalt eine Art von Lehrwerkstätten an, zur Einführung der Zöglinge in das Gebiet der landwirtschaftlichen Mechanik.

Weil Fellenberg als aristokratischer Grundbesitzer die Hauptgrundlage und Vorbedingung seiner philanthropischen Idee in der Landwirtschaft sah, setzte er alles dafür ein, eine rationelle Reform des landwirtschaftlichen Betriebes einzuleiten und so die Hebung der geistigen und leiblichen Zustände des Volkes zu bewirken. Neben dem Verdienst Fellenbergs, gezeigt zu haben, daß nur ein gründlicher, tiefgehender Unterricht die Landwirtschaft nachhaltig zu beeinflussen vermag, liegen die Verdienste gerade auch in diesen Reformbestrebungen und Versuchen. Hofwyl war natürlich der Gegenstand offizieller und inoffizieller Kritik. Bewunderung und Mißgunst, beides wurde diesem Manne reichlich zuteil. Das ganze Unternehmen beruhte auf seiner Persönlichkeit. Fellenberg selbst empfand das. In dem Bestreben, die ganze Schöpfung von sich abzulösen und für die Zukunft sicher zu stellen, liegt eine wahrhafte Tragik. Er war unermüdlich in der Bekanntmachung seiner Anstalten. Um Einfluß auf die staatlichen Erziehungsbestrebungen zu gewinnen, beteiligte er sich an der innern Politik Berns. Als verkannte, isolierte und befeindete Erscheinung stand er da. Es ist bemühend, zu verfolgen, wie dieser Mann und seine Gedanken, die ein großartiges, aller Welt vor Augen stehendes Werk geschaffen hatten, im bernischen Großen Rat geschnitten wurden und seine Anträge und Sendschreiben, in denen er den Staat fast verzweifelt zur unentgeltlichen Übernahme seiner Anstalten bewegen wollte, als romantische Phantasiegebilde eines Wahnsinnigen bezeichnet wurden.

Fellenberg starb 1844. Die Anstalten wurden nacheinander aufgehoben. Fellenberg hat weit über Zeit und Ort gewirkt. Ein zweites Hofwyl entstand freilich nicht, doch nahmen öffentliche und private Erziehungsinstitute unverkennbar Fellenbergische Einflüsse auf.

Landwirtschaftlicher Fachunterricht.

Schritt für Schritt gewinnt im 19. Jahrhundert der Gedanke des landwirtschaftlichen Unterrichts an Boden.

Im 19. Jahrhundert löst er sich von den pädagogisch-humanitären Bestrebungen eines Pestalozzi und Fellenberg los und wird zum Fachunterricht, in dem Maß, als die Landwirtschaft den Weg der reinen Empirie verläßt und den wissenschaftlichen Forschungsweg beschreitet.

¹⁾ Unter andern den Kronprinzen Ludwig von Bayern, den Prinzen August von Preußen, den polnischen Freiheitskämpfer Kosciuszko, Robert Owen, A.W. Schlegel.

Die ersten Versuche scheitern an der Unklarheit über das Wesen und die Ziele der Bestrebungen. Bis zum Jahre 1884 sind es die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, die die Aufgabe der Aufklärung und Belehrung auf sich nehmen, Praxis und Theorie gleichmäßig oder dann auch mehr die Praxis der Landwirtschaft berücksichtigend.

Ein Hauptimpuls zur Begründung von Fachbildungsgelegenheiten für den bäuerlichen Stand kam von den landwirtschaftlichen Vereinen. Sie traten warm für eine planmäßige und rationelle Landbebauung ein und wirkten für die geistige Hebung des Bauernstandes. Sie mußten deshalb für Lehrgänge zur vermehrten Einsicht in das Wesen der Landwirtschaft besorgt sein. Auch aus privater Initiative geschahen Vorstöße.

In den letzten Jahrzehnten sind es die landwirtschaftlichen Winterschulen, die mit ihrer glänzenden Entwicklung den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen den Rang ablaufen. Die Winterschule als rein theoretische Bildungsstätte wird zur eigentlichen Bauernschule, aber ohne die Ackerbauschule zu verdrängen. An das Institut der Ackerbauschule knüpft sich ein anderes, das für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung geworden ist: das ist das Versuchs- und Untersuchungswesen.

Entwicklungsfähig ist im System der landwirtschaftlichen Bildungsmöglichkeiten das Instrument des Wanderlehrtums, das in Kursen und Vorträgen Einsicht und Wissen in leicht faßlicher und individueller Weise den praktischen Landwirten bringen will.

Bei der wachsenden Bedeutung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe mußte auch den Spezialzweigen im Unterricht Rechnung getragen werden. Es entstanden in rascher Folge Spezialschulen: Gartenbau-, Obst-, Weinbau-, Molkerei-, Alpwirtschaftsschulen.

Alle diese Anstalten suchen Fortschritt und Anregung in weiteste Kreise zu tragen. Der Erfolg liegt am Tag.

Die Zukunft wird dem jüngsten Zweig des schweizerischen landwirtschaftlichen Unterrichtswesens ein gutes Wachstum bringen müssen. Das ist die Schaffung von Bildungsstätten, wo die weibliche Landbevölkerung sich ihre Ausbildung holen kann, in Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die der Bäuerin zufallen. Städtische Haushaltungsschulen versagen. Ansätze zu besondern Bildungsgelegenheiten für Bauerntöchter sind schon mehrfach geschaffen. Es ist erfreulich, dies zu konstatieren. Wie sich das blühende Geflecht von landwirtschaftlichen Bildungsstätten in der Schweiz ausbreitete, soll im folgenden gezeigt werden.

II.

Darstellung des landwirtschaftlichen Unterrichts in der Schweiz.**Der Bund und der landwirtschaftliche Unterricht.**

Gesetzliche Grundlagen. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893. — Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894. — Regulativ für die Aufnahme von regulären Studierenden und Hörern an die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 7. November 1908. — Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, vom 20. Februar 1909. — Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, vom 31. März 1909. — Normalstudienplan der landwirtschaftlichen Schule der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

1. Landwirtschaftsschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Allgemeines.¹⁾ Die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht seit 1871.

Aufnahme. Wer als *regulärer Studierender* eintreten will, hat eine schriftliche Anmeldung an das Rektorat der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzusenden, welche enthält: Name und Heimatsort des Angemeldeten, die Bezeichnung der (landwirtschaftlichen) Abteilung und des Jahreskurses, in welchen er aufgenommen zu werden wünscht, die Bewilligung der Eltern oder des Vormundes und die genaue Adresse derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen: 1. Ein Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; 2. ein Maturitätszeugnis oder möglichst vollständige Zeugnisse über die Vorstudien; 3. ein befriedigendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist; 4. ein Heimatschein oder ein mit demselben gleichbedeutender Ausweis über die Heimatzuständigkeit. Auf Grundlage dieser Anmeldungsschriften entscheidet der Rektor über sofortige Aufnahme des Bewerbers oder dessen Zulassung zur Prüfung.

Zum Eintritt in den ersten Jahreskurs ohne Aufnahmeprüfung berechtigen die Reifezeugnisse derjenigen schweizerischen Mittelschulen (Realschulen und Gymnasien), welche zu diesem Zwecke mit dem schweizerischen Schulrate Verträge abgeschlossen haben, sowie die durch den Präsidenten des Schulrates, in Verbindung mit

¹⁾ Das Nachfolgende ist entnommen dem „Bericht über Stand, Wege und Ziele der Entwicklung der Anstalt, erstattet zur Feier des 50jährigen Bestehens“. Prof. H. Moos, Zürich, 1921. Zur Ergänzung wurde auch herangezogen Programm und Studienplan für das Wintersemester 1922/23.

dem Rektor, als gleichwertig anerkannten Zeugnisse auswärtiger Schulen. Für Aspiranten, welche keine anerkannten Maturitätszeugnisse besitzen, wird unmittelbar vor Beginn des Schuljahres eine Aufnahmeprüfung abgehalten. Teilweiser *Erlaß* der Aufnahmeprüfung kann solchen Aspiranten, welche Reifezeugnisse von nicht anerkannten Mittelschulen (Realschulen oder Gymnasien) beibringen, und gänzlicher *Erlaß* kann Aspiranten reiferen Alters, welche in der Praxis mit Erfolg tätig waren, bewilligt werden.

Behufs Aufnahme in die landwirtschaftliche Abteilung wird denjenigen Aspiranten die Prüfung ganz oder teilweise erlassen, welche zufriedenstellende Zeugnisse aus tüchtigen Vorbereitungsschulen (auch Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) oder genügende Zeugnisse über Studien an anderen höheren landwirtschaftlichen Anstalten vorweisen, oder endlich längere Zeit sich der landwirtschaftlichen Praxis gewidmet haben.

Zum Eintritt in höhere Kurse ist außer den erforderlichen Fachkenntnissen der Besitz der allgemeinen Bildung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Regulativs durch Zeugnisse oder Prüfung, sowie das entsprechende höhere Alter nachzuweisen.

Außer den regulären Studierenden werden auch *Zuhörer* aufgenommen. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen der Freifächer-Abteilung ist gegen Entrichtung des Honorars ohne weitere Einschränkung jedem gestattet, welcher das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und ein genügendes Sittenzeugnis vorweisen kann. Über Zulassung von Zuhörern, welche einzelne Kurse der landwirtschaftlichen Schule zu besuchen wünschen, entscheidet der Rektor nach Einholung eines Gutachtens des betreffenden Professors, im Einverständnis mit dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates.

Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß einem erfolgreichen Hochschulstudium der Landwirtschaft gründliche Praxis vorangehen soll.

Diplomprüfungen. Jeder reguläre Studierende, welcher den Unterricht an der landwirtschaftlichen Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule besucht hat, genießt das Recht, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das Diplom dieser Fachschule zu bewerben. Die Frage, ob und inwieweit die an andern Hochschulen verbrachten Semester und abgelegten Prüfungen in Anrechnung zu bringen sind, entscheidet auf Antrag der Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat beziehungsweise dessen Präsident.

Die *mündliche Prüfung* zerfällt in 2 Vordiplomprüfungen und in die Schlußdiplomprüfung. Außerdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt. Die Vordiplomprüfungen finden jedes Semester statt. Die Schlußdiplomprüfung wird in der Regel jährlich einmal abgehalten.

Die 1. *Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters stattfinden und umfaßt: 1. Anorganische und organische Chemie. 2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie. 3. Spezielle Botanik I und II. 4. Allgemeine Zoologie. 5. Anatomie und Physiologie der Haustiere.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die 2. *Vordiplomprüfung* kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt: 1. Physik. 2. Allgemeine Geologie und Petrographie. 3. Agrikulturchemie I und Fütterungslehre. 4. Beackerung und Düngung. 5. Allgemeine Tierproduktionslehre. 6. Bakteriologie I und II. 7. Betriebslehre I und II. 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die *Schlußdiplomprüfung* kann frühestens am Schlusse des 6. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

A. Für Studierende der Landwirtschaft.

1. Pflanzenbau; 2. Spezielle Tierproduktionslehre; 3. Betriebslehre III, IV und V; 4. Molkereitechnik; 5. Verkehrsrecht; 6. Weinbau; 7. Obstbau; 8. Gesundheitspflege der Haustiere; 9. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte; 10. Landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag. (Von letztern 6 Fächern hat der Kandidat 3 zu wählen.) Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

B. Für Studierende der molkereitechnischen Richtung.

1. Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues); 2. Spezielle Tierproduktionslehre; 3. Molkereitechnik; 4. Bakteriologie des Molkereiwesens; 5. Milchwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6. Betriebslehre III, IV und V; 7. Verkehrsrecht; 8. Alpwirtschaft; 9. Physiologie und Pathologie der Milchdrüse; 10. Gesundheitspflege der Haustiere. (Von letztern 5 Fächern hat der Kandidat 2 zu wählen.) Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtungen besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschließlich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgesetzt wird. Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studierenden der Molkereitechnik, an Stelle der Ausarbeitung eines Themas, die Durchführung je einer Untersuchung im agrikulturchemischen und im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden. Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgaben in den Laboratorien hat dreifaches Gewicht.

Erlangung der Doktorwürde. Wie schon vorgängig andere Technische Hochschulen erteilt auch die Eidgenössische Technische Hochschule die Doktorwürde, auf Grund der in der Promotionsordnung vom 31. März 1909 festgelegten Bedingungen. (Maturität oder Aufnahmeprüfung, mindestens zweisemestriges Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule etc.).

Frequenz. Die Fälle, in denen Gutsbesitzersöhne für ihre eigene Ausbildung die Hochschule besuchen, sind infolge des Zurücktretens des Großgrundbesitzes in unserem Lande gering. Dagegen ist die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern und Verwaltungsbeamten eine Hauptaufgabe der Schule. Über die Frequenz der landwirtschaftlichen Schule und über die Zahl der Absolventen der Diplomprüfung im Jahre 1921 orientiert der entsprechende Abschnitt im Bundesbericht.¹⁾ In den Bestand der Schule wurden bis 1921 im ganzen 851 Studierende aufgenommen, wovon 580 mindestens vier Semester absolvierten und 353, das heißt 60,86 %, das Diplom erwarben. Die Hörer sind nicht mitgerechnet. Von 5 Studierenden, die 1871 aufgenommen worden sind, wuchs die Zahl der Neuaufgenommenen 1920 auf 53.

Normalstudienplan. Ein Normalstudienplan von sechssemestriger Studienzeit bildet die Grundlage der Semesterprogramme und Stundenpläne. In den höhern Semestern kann die Spezialrichtung Molkereitechnik gewählt werden. Der Normalstudienplan bildet nicht mehr eine strikte Marschrute wie früher, sondern dient den Studierenden zur freien Wegleitung, immerhin unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung:

„Für den Zutritt zu den Vorlesungen und Übungen der höhern Semester, deren Verständnis das Studium bestimmter Disziplinen voraussetzt, ist der Nachweis zu erbringen, daß der Studierende a) die im Normalstudienplane vorgesehene Anzahl Semester Hochschulstudium absolviert und die Fächer besucht hat, deren Studium als Vorbereitung für das betreffende Fach verlangt wird; b) für die Übungen die notwendigen Vorkenntnisse besitzt. Der unter b) verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen (Semesterprüfungen) zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann. Ein Regulativ setzt die nähern Bestimmungen hierüber für jede Abteilung fest.“ Für die landwirtschaftliche Abteilung hat der Normalstudienplan die nachfolgende Gestalt angenommen:

1. Jahresskurs.

	<i>Wintersemester.</i>	Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
Mathematik		3	—	1
Anorganische Chemie		4	1	—
Allgemeine Botanik		4	—	—
Spezielle Botanik I		1	—	—

¹⁾ Siehe: Der Bund und das Unterrichtswesen 1921.

	Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
Allgemeine Zoologie	4	1	—
Allgemeine Geologie	4	1	—
Grundlehren der Nationalökonomie	3	1	—
Betriebslehre I (Agrargeschichte und Einführung in die Wirtschaftswissenschaften des Landbaues)	3	1	—
<u>Empfohlen:</u>			
Alpenflora	1	—	—
Zoologisches Praktikum für Land- und Forstwirte	—	—	2
Höhere Mathematik	5	—	2

Sommersemester.

Organische Chemie	3	1	—
Physik	4	1	—
Spezielle Botanik II	4	1	—
Botanisch-zoologische oder geologische Exkursionen	—	—	4
Pflanzenphysiologie	3	—	—
Mikroskopierübungen I	—	—	2
Anatomie und Physiologie der Haustiere	3	—	—
Petrographie	3	1	—
Betriebslehre II	2	1	—
Übungen im agrikulturchemischen Laboratorium	—	—	8
Anleitung zu den Übungen im agrikulturchemischen Laboratorium	1	—	—
<u>Empfohlen:</u>			
Feldmessen	—	—	4
Geologie der Schweiz (event. 4. Semester)	2	1	—
Die schädlichen Insekten in der Land- und Forst- wirtschaft und ihre Bekämpfung	2	—	—

2. Jahresskurs.

	Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
<i>Wintersemester.</i>			
Physik	4	1	—
Betriebslehre III	3	1	—
Allgemeine Tierproduktionslehre	2	1	—
Meteorologie und Klimatologie	2	—	—
Beackerung und Düngung	3	—	—
Bakteriologie I	2	—	—
Agrikulturchemie I (Bodenkunde und allgemeine Dünger- lehre)	3	—	—
Pflanzenpathologie	2	—	—
Mikroskopierübungen II	—	—	2
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte I	2	—	—
Übungen im agrikulturchemischen Laboratorium	—	—	8
Makroskopisches Gesteinsbestimmen	—	—	1

		Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
	<u>Empfohlen:</u>			
	Finanzwissenschaft	2	1	—
1)	Chemie der Milch und Milchprodukte	1	—	—
	Anleitung zu den Übungen im agrikulturchemischen Laboratorium	—	—	1
	Schweizerische Fischerei und Fischzucht	2	—	—

Sommersemester.

Fütterungslehre	2	—	—
Pflanzenbau	5	—	—
Agronomische Übungen	—	—	4
Bakteriologie II	1	—	—
Bakteriologische Übungen	—	—	8
Rindviehzucht I	3	1	—
Übungen am Exterieur des Rindes	—	—	4
Betriebslehre IV	3	1	—
Milchwirtschaft: Technik I (mit Übungen am Schluß des Semesters)	2	—	—
Verkehrsrecht I (Sachenrecht)	3	—	—

Empfohlen:

1)	Bakteriologie des Molkereiwesens (ev. 6. Semester)	2	—	—
	Physiologie der Geburt	1	—	—
1)	Physiologie und Pathologie der Milchdrüse	1	—	—
	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte II	2	—	—
	Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen	2	—	—
	Zootechnisch-alpwirtschaftliche Exkursionen	—	—	—
	Übungen im Sachenrecht	—	—	1

3. Jahrestkurs.

	<i>Wintersemester.</i>	Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
Betriebslehre (Schluß)	2	1	—	—
Rindviehzucht II	2	—	—	—
Kleinviehzucht	2	—	—	—
Agronomische Übungen (Milchuntersuchungen)	—	—	2	—
Landwirtschaftliches Meliorationswesen	2	—	—	—
Agronomische Übungen	—	—	2	—
Molkereitechnik II und milchwirtschaftliche Betriebslehre	2	—	—	—
Bakteriologische Übungen	—	—	4 u. 8	—
Weinbereitung	1	—	—	—
Verkehrsrecht II (Personen- und Obligationenrecht)	4	—	—	—
Landwirtschaftlich-seminaristische Übungen	—	—	2	—
Alpwirtschaft	1	—	—	—
Gesundheitspflege der Haustiere	2	—	—	—

¹⁾ Für Studierende der molkereitechnischen Richtung unerlässlich.

	Vorl. Std.	Rep. Std.	Üb. Std.
Empfohlen:			
Landwirtschaftliche chemische Technologie	2	—	—
Abstammungsgeschichte der Haustiere	1	—	—
Juristisches Kolloquium	—	—	1
<i>Sommersemester.</i>			
Landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag	3	—	—
Agronomische Übungen und Exkursionen	—	—	2
Obstbau	2	—	—
Weinbau	2	—	—
Allgemeine Krankheitslehre und Seuchen	1	—	—
Landwirtschaftliches Bauwesen	3	—	—
Grundzüge der Forstwirtschaft	3	—	—
Beurteilungslehre des Pferdes (Exterieur)	2	—	—

Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester auch mindestens eine Vorlesung an der Abteilung XI A (Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion) zu belegen (Artikel 13 des Reglements). Speziell wird der Besuch von Fächern empfohlen, die der Pflege der *allgemeinen Bildung* dienen. Mit den Vorlesungen und Übungen in den technischen und naturwissenschaftlichen Fächern sind Exkursionen verbunden. Die Erlaubnis zum Besuch von Fächern anderer Abteilungen ist zu Beginn des Semesters beim Vorstand der betreffenden Fachschule nachzusuchen und wird, sofern das Begehren in dem Bildungszwecke des Studierenden begründet ist, erteilt.

Gebühren für reguläre Studierende. *Einmalige Gebühren.* Einschreibegebühr (bei der Anmeldung zu entrichten) Fr. 10. Für Ausfertigung nach abgelaufener Frist: von Einschreibebogen Fr. 5, von Legitimationskarten (auch Erneuerung) Fr. 5, der Zulassungskarten zu Diplomprüfungen Fr. 5.

Jahresbeiträge. Schulgeld: Schweizer Fr. 300¹), Ausländer Fr. 600¹). Krankenkasse und Unfallversicherung Fr. 8, Bibliothek und Lesesaal Fr. 5, Kasse des Verbandes der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule und Beitrag an das Sanatorium Universitaire Fr. 20.

Prüfungs- und Promotionsgebühren. Aufnahmeprüfung gebühr (bei der Anmeldung zu entrichten) Fr. 50, 1. und 2. Vordiplomprüfung je Fr. 35, Schlußdiplomprüfung Fr. 80, Doktorprüfung Fr. 375.

Lehrerkollegium. In jeder Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule, somit auch an der landwirtschaftlichen, besteht eine besondere Konferenz, der reglementsmäßig die Aufgabe zugewiesen ist, den stofflichen Inhalt des gesamten Unterrichts und

¹) Änderungen des Schulgeldes und der Honorare vorbehalten. — Dazu kommen die Semesterbeiträge als Gebühren für die Praktiker. Die Honorare für die Vorlesungen sind im Schulgeld inbegriffen.

die Normalstudienpläne zu begutachten, sowie über die nötigen Verbesserungen im Unterricht Bericht zu erstatten. Mitglieder der Konferenz sind alle angestellten Professoren, Hilfslehrer und Privatdozenten, die an der betreffenden Abteilung Unterricht erteilen. Hilfslehrer und Privatdozenten haben indessen nur Stimmrecht, so weit es ihren Unterricht betrifft.

Einrichtungen für Lehre und Forschung. Es wurde von Anfang an als ein besonderer Vorzug der Eingliederung der landwirtschaftlichen Abteilung in die Eidgenössische Technische Hochschule betrachtet, daß sie hierdurch nicht allein vieler Lehrkräfte, sondern namentlich auch wertvoller Lehrhilfsmittel teilhaftig werde; das ist denn auch in der Tat der Fall, denn eine ganze Reihe grundlegender Fächer der Wirtschaftslehre und Naturwissenschaften hören die Landwirte mit Studierenden anderer Abteilungen gemeinsam und werden gleichzeitig durch eine Menge vorzüglicher Hilfsmittel in ihrem Fache gefördert. Es seien nur das im neuen Physikgebäude der Eidgenössischen Technischen Hochschule untergebrachte physikalische Institut, die reichen petrographischen, geologischen, zoologischen, entomologischen Sammlungen, die bautechnische Sammlung der Architekenschule, das neue, z. B. für Demonstrationen aller Motoren geeignete Maschinenlaboratorium etc. genannt. Dann besitzt das Institut auch seine besonderen Einrichtungen, die mit einziger Ausnahme in dem für die land- und forstwirtschaftliche Abteilung in unmittelbarer Nähe des Hauptgebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule erstellten Bau untergebracht sind. Es sind dies:

1. Das botanische Institut mit Mikroskopiersaal, physiologischem Laboratorium und reichen Sammlungen von Pflanzen, Präparaten, Wandtafeln etc.;
2. der das Institutsgebäude umgebende ökonomisch-botanische Garten mit Gewächshaus;
3. das vollständig ausgerüstete agrikulturchemische Laboratorium nebst einer Sammlung von chemischen Präparaten, Mineralien und Wandtafeln;
4. das bakteriologische Laboratorium, das insbesondere aus Anlaß der Ausgestaltung milchwirtschaftlicher Lehre und Forschung eingerichtet und seit Erstellung des Neubaues ganz besonders zweckmäßig ausgerüstet worden ist;
5. das landwirtschaftliche Seminar mit Fachzeitschriften und Handbibliothek;
6. eine reiche landwirtschaftliche Sammlung, umfassend: landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und technische Anlagen in Modellen und in voller Ausführung, Apparate für landwirtschaftliche Untersuchungen, Bodenarten, Dünge- und Futtermittel, landwirtschaftliche Produkte aller Art, prähistorische Fundgegenstände, Präparate, Modelle und Apparate für den Unterricht in Zoologie und in Anatomie und Physiologie der Haustiere, Skelette, zahlreiche Wandtafeln für die verschiedenen Unterrichtsfächer;
7. die Sammlungen und Kliniken der Zürcher Tierärzteschule;
8. die Gutswirtschaft der dem Kanton Zürich gehörenden Domäne Strickhof mit allen ihren Betriebseinrichtungen behufs Vornahme von Demonstrationen und Übungen;
9. das mit derselben verbundene, der land-

wirtschaftlichen Lehranstalt der Eidgenössischen Technischen Hochschule überwiesene Versuchsfeld von 144 Aren; 10. der an den ökonomisch-botanischen Garten anstoßende Versuchsbauernhof von zirka 15 Aren; 11. der oberhalb der Sternwarte gelegene Versuchswald von rund 25 Aren.

Für sonstige, so z. B. zootomische Übungen, sind besondere Räume eingerichtet.

Einen wertvollen Mitgenuß an den Einrichtungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule bieten sodann die Bibliothek und der geräumige Lesesaal, in dem die technische Fachliteratur des Tages aufliegt.

2. Schweizerische landwirtschaftliche Versuch- und Untersuchungsanstalten.

Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft sieht die Subventionierung oder Errichtung von Versuchsanstalten vor.

Da es sich aber nicht um eigentliche Schulen handelt, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß folgende Anstalten in Frage kommen:

- a) Zentralverwaltung und Gutsbetrieb Liebefeld bei Bern;
- b) Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon;
- c) Agrikulturchemische Anstalten Bern-Liebefeld und Lausanne;
- d) Samenuntersuchungs- und Versuchsanstalt Lausanne;
- e) Milchwirtschaftliche und bakteriologische Anstalt Bern-Liebefeld;
- f) Schweizerische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil;
- g) Westschweizerische Versuchsanstalt für Weinbau in Lausanne (errichtet durch Bundesbeschuß vom 17. Juni 1915).

Diese letztere Anstalt ist die Nachfolgerin der eingegangenen kantonalen Weinbauversuchsstation, deren ausgedehnte wirtschaftliche Tätigkeit sie übernommen, weiter ausgedehnt und auf die andern weinbautreibenden Kantone der romanischen Schweiz ausgedehnt hat. Sie trat insbesondere auch mit dem Kanton Tessin in Verbindung und nahm die Vorarbeiten zur Förderung und Verbesserung des dortigen Weinbaues in Angriff. Der romanischen Schweiz dient sie als Auskunftsstelle für alle Fragen des Weinbaues, der Weinbereitung und Weinbehandlung, sowie des Obstbaues.¹⁾

Für den landwirtschaftlichen Unterricht kommen diese Anstalten in Betracht als Veranstalterinnen kurzfristiger Kurse.

3. Unterstützung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens durch den Bund.

Der Bund unterstützt die landwirtschaftliche Berufsbildung auf Grund folgender gesetzlicher Erlasse: Bundesgesetz betreffend die

¹⁾ Siehe Bericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahre 1921, Seite 86 ff.

Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 22. Dezember 1893 und Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894. Auf Grund der bezüglichen Bestimmungen werden Stipendien erteilt an Schüler, die sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen; ebenso Reisestipendien für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen. Darin sind auch die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Kantone zur Förderung ihrer landwirtschaftlichen Berufsbildung regelmäßige jährliche eidgenössische Subventionen erhalten (Hälften der Unterrichtskosten).

Die vom Bund geleisteten Unterstützungen pro 1921 sind tabellarisch aufgeführt im Abschnitt: Der Bund und das Unterrichtswesen 1921, wo auch die Frequenzzahlen der landwirtschaftlichen Schulen verzeichnet sind.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922. Verordnung über die Organisation der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule, vom 20. November 1919. Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 24. September 1911 betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 29. Juli 1915. Programm der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strickhof, in Zürich 6, vom 20. Februar 1922.

Allgemeines. Die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922 betrifft dessen zweiten Abschnitt: Landwirtschaftliches Bildungswesen. § 5 des neuen Gesetzes lautet: Der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Berufsbildung dienen folgende Einrichtungen: A. Die landwirtschaftliche Jahresschule. B. Landwirtschaftliche Winterschulen. C. Hauswirtschaftliche Schulen. D. Die Gartenbauschule. E. Kurse, Vorträge und Inspektionen. F. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

1. Die kantonale landwirtschaftliche Schule Strickhof¹⁾ mit Filiale in Winterthur.

Organisation. Die landwirtschaftliche kantonale Schule gliedert sich in: a) die Jahresschule (theoretisch-praktische Ackerbauschule); b) die Winterschule.

Die *Jahresschule*, der ein Gutsbetrieb angegliedert ist, besteht seit dem Jahre 1853 und ist die älteste der in der Schweiz bestehenden Landwirtschaftsschulen. Die Ausbildung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Jahreskursen, die anfangs Mai beginnen und in der zweiten Hälfte März endigen.

¹⁾ Das Nachfolgende nach dem Programm vom 20. Februar 1922.

Die *Winterschule* ist im Jahre 1897 gegründet worden. Der Unterricht erstreckt sich auf zwei aufeinanderfolgende Winterkurse, in der Dauer von annähernd fünf Monaten. (Anfang November bis Ende März). Im Jahre 1905 wurde die Winterschule erweitert durch Errichtung einer Filiale in Winterthur.

Lehrziel. Die *Jahresschule* hat die Aufgabe: a) Die Schüler mit einer *theoretisch--praktischen* Berufsbildung auszurüsten und zu tüchtigen Landwirten heranzubilden; b) für die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule vorzubereiten; c) den Gutsbetrieb durch Anwendung rationeller Wirtschaftsgrundsätze und Pflege des landwirtschaftlichen Versuchswesens möglichst nutzbringend in den Dienst der Schule, wie auch der praktischen Landwirtschaft zu stellen. Außerdem hat die Schule als Auskunfts- und Beratungsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen.

Die *Winterschule* hat zur Aufgabe, Bauernsöhne und angehende Landwirte, die eine mindestens zweijährige landwirtschaftliche Praxis hinter sich haben, theoretisch so weit auszubilden, wie es für die erfolgreiche Bewirtschaftung eines bäuerlichen Heimwesens erforderlich ist.

Im Lehrplan der Jahres- und der Winterschule soll der staatsbürgerliche Unterricht Berücksichtigung finden.

Aufsicht (§ 19).¹⁾ Die landwirtschaftliche Jahresschule steht unter der Aufsicht der zuständigen Direktion des Regierungsrates und der Landwirtschaftskommission. — (§ 23).¹⁾ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann auf Antrag der Landwirtschaftskommission für jede Winterschule eine besondere Aufsichtskommission bestellen, in der jeweilen ein Mitglied der Landwirtschaftskommission den Vorsitz führt.

Finanzierung. Die jährlichen Ausgaben werden bestritten aus: 1. Dem Ertrage der Gutswirtschaft; 2. dem Kostgeld der Schüler; 3. den Beiträgen des Bundes; 4. dem jährlich durch den Kantonsrat zu bestimmenden Kredite; 5. den gemäß besonderem Regulativ zu verwendenden Erträgnissen des „Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof“ (§ 18).¹⁾

Lehrkörper. Für den Betrieb der Schule werden folgende Organe bestellt: a) Ein Direktor als Leiter des gesamten Betriebes. Er hat außerdem einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Aufträge und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, sowie an die zuständige Direktion des Regierungsrates über den Gang der Schule alljährlich Bericht zu erstatten. Der Direktor wohnt den Verhandlungen der Landwirtschaftskommission mit beratender Stimme bei; b) die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer zur Erteilung des Unterrichts. Zur Aufgabe der

¹⁾ Gesetz vom 19. Februar 1922.

Hauptlehrer gehört auch die Mitwirkung beim Versuchs- und Untersuchungswesen, sowie bei der Aufsicht über den Gutsbetrieb und den Haushalt; c) die Werkführer für die Anleitung in den praktischen Arbeiten und die Mitwirkung im Aufsichtsdienst; d) das Dienstpersonal für den Gutsbetrieb und den Haushalt. (§ 13.)¹⁾

(§ 14.)¹⁾ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der zuständigen Direktion des Regierungsrates: a) den Direktor auf eine Amtsdauer von drei Jahren; b) die Hauptlehrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Für die Bekleidung der Stelle eines Landwirtschaftslehrers ist das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule als Landwirt, sowie der Ausweis über eine mindestens dreijährige landwirtschaftliche Betätigung erforderlich. Die zuständige Direktion holt vor der Antragstellung an den Regierungsrat das Gutachten der Landwirtschaftskommission ein.

(§ 15.)¹⁾ Die Lehrer für Spezialfächer und die Werkführer werden durch die Landwirtschaftskommission gewählt. Die Anstellung des Dienstpersonals ist Sache der Direktion.

(§ 16.)¹⁾ Die Besoldungen des Direktors und der Hauptlehrer werden vom Regierungsrat, diejenigen der Lehrer für Spezialfächer und der Werkführer auf Antrag der Landwirtschaftskommission durch die zuständige Direktion des Regierungsrates nach den Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte festgesetzt.

(§ 17.)¹⁾ Die für die Lehrer an den Mittelschulen geltenden Bestimmungen über Besoldungsnachgenuß, Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand, Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für Lehrer an höhern Schulanstalten, finden entsprechende Anwendung auf den Direktor und die Hauptlehrer.²⁾

Schüler. A. Aufnahme.³⁾ a) *Jahresschule*. Für den Eintritt in die Jahresschule ist ein Mindestalter von 17 Jahren erforderlich. Bewerber um Aufnahme müssen sich über den erfolgreichen Besuch mindestens zweier Jahreskurse einer Sekundar- oder einer andern gleichwertigen Schule ausweisen können. Sofern sie nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, müssen sie mindestens ein Jahr in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen sein. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, die sich auf Aufsatz, Lesen, Rechnen, Naturkunde erstreckt.

b) *Winterschule*. Die Winterschule ist besonders für Bauernsöhne, die nachher wieder auf das elterliche Gewerbe gehen, und für solche Leute bestimmt, die sich schon mehrere Jahre in der Landwirtschaft beschäftigt haben. Der Eintritt kann mit 17 Jahren erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich an die Direktion der landwirtschaftlichen Schule Strickhof, Zürich, zu erfolgen, und zwar für

¹⁾ Gesetz vom 19. Februar 1922.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit 1920, Seite 7.

³⁾ Programm.

die Jahresschule bis am 15. April, für die Winterschule bis am 15. Oktober. Der Anmeldung sind beizulegen: 1. Altersausweis; 2. Leumundszeugnis; 3. Schulzeugnisse; 4. Ausweis über die landwirtschaftliche Praxis, sofern der Bewerber nicht Bauernsohn ist; 5. Ärztliches Zeugnis.

Die Aufnahme erfolgt an beiden Schulen provisorisch für die Dauer von vier Wochen. Während dieser Zeit können Schüler, die den Anforderungen nicht entsprechen, durch Beschuß der Lehrerkonferenz entlassen werden. Über Gesuche um Aufnahme in den zweiten Kurs entscheidet die Lehrerkonferenz. Es wird in der Regel nur dann entsprochen, wenn der Bewerber den ersten Kurs einer andern landwirtschaftlichen Schule mit Erfolg absolviert hat.

B. Kosten.¹⁾ Der Unterricht ist für reguläre Schüler, die Schweizerbürger sind, unentgeltlich; Hospitanten haben ein Schulgeld zu entrichten, und zwar im Semester: Schweizerbürger Fr. 50, Ausländer Fr. 100. Externe Schüler bezahlen im Wintersemester für Heizung und Beleuchtung: Schweizerbürger Fr. 20, Ausländer Fr. 60. Die Beschaffung der Schreib- und Zeichenmaterialien, sowie der nicht obligatorischen Lehrmittel ist Sache der Schüler. Die Jahresschüler haben die vorgeschriebenen Geräte, welche in der Schule zum Selbstkostenpreis geliefert werden, zu kaufen. Die Kosten für Exkursionen gehen ebenfalls zu Lasten der Schüler. Die Schule kann nach Maßgabe des verfügbaren Kredits Beiträge leisten.

Die internen Schüler (Konvikt) haben für Wohnung und Verpflegung an Kostgeld zu entrichten:

a) Jahresschule :	1. Kurs	2. Kurs
Schweizerbürger	Fr. 500	Fr. 400
Ausländer	Fr. 1000	Fr. 1000
b) Winterschule :		
Schweizerbürger	Fr. 400	Fr. 350
Ausländer	Fr. 700	Fr. 700

Die Teilnahme am gemeinsamen Haushalt ist für die Jahresschüler obligatorisch, für die Winterschüler fakultativ.

Die Ansätze für Kurs- und Kostgelder können durch Beschuß des Regierungsrates jederzeit abgeändert werden.

C. Stipendien und Freiplätze.¹⁾ An wenig bemittelte, aber befähigte und strebsame, im Kanton Zürich verbürgerte Schüler können Stipendien, halbe oder ganze Freiplätze bewilligt werden. Der Termin für die Einreichung von Gesuchen wird nach Beginn der Kurse durch die Direktion den Schülern bekannt gegeben. Über die Gesuche entscheidet auf Antrag der Lehrerkonferenz die Aufsichtskommission. Die Bewilligung von Stipendien und Freiplätzen erfolgt

¹⁾ Programm.

stets unter der Bedingung, daß der Stipendiat beide Kurse absolviere. Schülern, deren Fleiß und Betragen nicht befriedigt, werden die Stipendien entzogen.

Unterrichtsbetrieb.¹⁾ Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endigt am 30. September. Das Wintersemester dauert von Anfang November bis Ende März.

Die *Ferienzeit* umfaßt 6 Wochen, nämlich je 2 Wochen im April, Oktober und über Weihnachten und Neujahr.

Der Unterricht beginnt im Sommersemester um 7 Uhr, im Wintersemester um 8 Uhr und dauert bis 19 beziehungsweise 17 Uhr. Für das Ausarbeiten sind vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts täglich 2— $2\frac{1}{2}$ Stunden eingeräumt.

In der Jahresschule haben die beiden Klassen während des Sommersemesters im Wechsel jeden zweiten Tag Unterricht oder praktische Arbeit auf dem Gutsbetrieb. Im Wintersemester beschränkt sie sich auf die Zeit von 13—16 Uhr. Außerdem haben die Schüler unter Anleitung und Aufsicht von Stallchefs nach einem bestimmten Turnus den Dienst im Rindvieh-, Pferde-, Schweine- und Geflügelstall zu versehen.

Am Schlusse jedes Semesters, beziehungsweise Kurses werden den Schülern *Zeugnisse* verabfolgt über Fleiß und Leistungen in den theoretischen Unterrichtsfächern und bei den praktischen Arbeiten, sowie über das Betragen.

Prüfungen finden in der Regel nur am Schlusse der zweiten Kurse statt. Sie werden durch die Aufsichtskommission bestimmt und sind öffentlich.

Unterrichtsplan. Über die Gliederung des Lehrstoffes, sowie über die jedem Fach in den einzelnen Abteilungen und Klassen zugewiesene Stundenzahl gibt nachstehender Unterrichtsplan Auskunft. Da dieser für größere Verhältnisse und für die beiden Typen von Landwirtschaftsschulen berechnet ist, lassen wir ihn vollständig folgen, um damit zugleich das Schema für die übrigen Kantone zu bekommen. Wir werden uns dann bei diesen mit der Angabe der Fächer begnügen können.

¹⁾ Programm.

Klasse	Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
		Jahresschule		Winterschule			
		Sommer	Winter	I.	II.	I.	II.
	1. Deutsche Sprache.						
I.	Lesen und Erklären ausgewählter Lesestücke, besonders Geschäftsaufsätze.	2		2		2	
II.	Weitere Leseübungen. Aufsätze, vorzugsweise aus dem Gebiete der Landwirtschaft. Geschäftsaufsätze.		2		2		2
	2. Mathematik.						
I.	Die vier Grundoperationen mit ganzen, dezentralen und gebrochenen Zahlen, Schlußrechnung (Dreisatz und Proportionen), die bürgerlichen Rechnungsarten mit Aufgaben aus dem Gebiete der Landwirtschaft. Längen- und Flächenberechnung. Quadratwurzeln.	2		3		3	
II.	Fortsetzung der bürgerlichen Rechnungsarten (Kontokorrente, Zinseszins, Wechsel und Wertpapiere etc.). Landwirtschaftliches Rechnen. — Flächen- und Körperberechnung.		2		2		2
	3. Feldmessen.						
II.	Anleitung in der Handhabung der einfachen Feldmeß- und Nivellier-Instrumente. Praktische Übungen.		2				
	4. Zeichnen.						
I.	Vorübungen. Einfache gerad- und krummlinige Ornamente. Einfache Projektionen.	2		2			
II.	Freihandzeichnen: Pflanzen und Tiere oder Bestandteile derselben nach Vorlagen, Modellen und nach der Natur. Technisches Zeichnen: Einfache Maschinen nach Vorlagen und Modellen; Plan- und Bauzeichnen.		2		2		
	5. Physik.						
I.	Mechanik: Maßsystem. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wärmelehre.		2		2		
II.	Ausgewählte Kapitel aus der Meteorologie. Akustik und Optik. Die Elektrizität mit besonderer Berücksichtigung ihrer Anwendung in der Landwirtschaft.		2				
	6. Geographie.						
I.	Ausgewählte Kapitel aus der physikalischen und Wirtschaftsgeographie.	1		1		1	

Klasse	Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
		Jahresschule		Winter-			
		Sommer	Winter	I.	II.	I.	II.
	7. Chemie.						
I.	a) Anorganische Chemie. Grundbegriffe. Behandlung der für die Landwirtschaft wichtigen Elemente und ihrer Verbindungen (Oxyde, Säuren, Basen, Salze). Chemische Vorgänge (Oxydation, Reduktion, Umsetzungen) mit besonderer Berücksichtigung der in der Landwirtschaft sich abspielenden Prozesse.	2		2		3	
II.	b) Organische Chemie. Kohlenwasserstoffe. Alkohole, Säuren, Fette, Kohlehydrate, Eiweißstoffe, Gärungsvorgänge. Zusammensetzung des Tier- und Pflanzenkörpers. Die menschliche und tierische Nahrung. Die Funktionen der verschiedenen Nährstoffe. Bierbrauerei, Essigfabrikation. Stärke-, Zucker- und Spiritusfabrikation.			1		1	
II.	c) Praktische Übungen im Laboratorium. Milch-Untersuchungen, Fettbestimmung des Gehaltes an Trockensubstanz und Asche. Gärprobe. Untersuchung der Kartoffeln auf Stärke. Untersuchung des Bodens auf Kalk. Alkohol- und Säurebestimmung in Wein und Obstwein.			2		2	
	8. Bodenkunde.						
II.	Kurzer Abriß der allgemeinen Geologie. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine. Entstehung des Bodens. Bodenklassifikation. Zusammensetzung (chemische und physikalische) und Eigenschaften des Bodens. Bodenbakterien. Chemische und physikalische Prozesse im Boden und ihre Beeinflussung durch die Bodenbearbeitung. Praktische Bodenbeurteilung.			2		1	
	9. Düngerlehre.						
II.	Gesetze der Pflanzenernährung. Die Funktionen der einzelnen Pflanzennährstoffe. Die Düngemittel: Natürliche und künstliche Dünger, ihre Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkungen. Anwendung der Dünger. Wertberechnungen. Ermittlung des Düngerbedürfnisses des Bodens (Düngungsversuche, bodenzeigende Pflanzen, Bodenuntersuchung).			2		2	
	10. Fütterungslehre.						
II.	Lehre von den Naturgesetzen der Tierernährung. Bestandteile des Tierkörpers. Die Bestandteile und Beschaffenheit der Futterstoffe.						

Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
	Jahresschule		Winter-		Sommer	Winter-
	Sommer	Winter	Schule	Schule		
Klasse			I.	II.	I.	II.
	Stoffwechsel. Besprechung der einzelnen Futtermittel; Zubereitung derselben. Die Viehfütterung im allgemeinen: Futterbedarf und Futterberechnung. Die Fütterung des Milch-, Jung- und Mastviehes. Kraftfuttermittelhandel und -kontrolle. Geheimfuttermittel. Fütterungsversuche.				2	2
	11. Zoologie.					
I.	Bau und Verrichtungen der tierischen Organe. (Bewegungs-, Sinnes-, Ernährungs- und Fortpflanzungsorgane.)	1		1		2
II.	Spezielle Zoologie. Einteilung und Beschreibung der Tiere mit besonderer Berücksichtigung der für die Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Tiere. Vogelschutz.		1			
	12. Botanik.					
I.	Allgemeine Botanik: Grundzüge der Gewebe-, Gestaltungs- und Lebenslehre. Spezielle Botanik: Einführung in die Systematik. Kenntnis der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter.	3		1		2
	13. Tierzucht.					
I. u. II.	a) Allgemeine Tierzuchtlehre. Entstehung. Herkunft und Verbreitung der Haustiere. Die Umbildung der Tiere. Begriff der Art und Rasse. Eigenschaften und Leistungen der Haustiere. Zeugung und Vererbung. Züchtung und Züchtungsmethoden. Hilfsmittel und Methoden der Viehbeurteilung.		3			2
II.	b) Spezielle Tierzuchtlehre.					
	1. Rindviehzucht: Die Rassen des Rindes. Nutzungsrichtungen. Die Körperperformen in ihren Beziehungen zur Leistungsfähigkeit. Methoden zur Beurteilung der Formen und Eigenschaften der Tiere. Züchtung, Haltung und Pflege des Rindes. Die Nutzung des Rindes.					
	2. Schweinezucht: Schweinerassen, Zuchtmethoden, Auswahl der Zuchttiere. Ernährung, Haltung und Pflege des Schweines.					
	3. Praktische Übungen in der Beurteilung der Tiere mit besonderer Berücksichtigung des Meß- und Punktierverfahrens (mehrere $\frac{1}{2}$ Tage am Schluß des Semesters).					

Klasse	Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
		Jahresschule		Sommer		Winter	
		I.	II.	I.	II.	I.	II.
	4. Geflügelzucht: Das Wichtigste aus dem Gebiet der Zucht und Pflege des Hausgeflügels.				4		4
I. u. II.	14. Gesundheitspflege der Haustiere. Geburtskunde. Erkennung und Behandlung der Krankheiten, welche eine Nothilfe erfordern. Seuchen und Seuchenpolizei. Pferdekenntnis und Hufbeschlag. Praktische Übungen.	2		1	1	2	
	15. Bienenzucht.						
I.	Naturgeschichte und Nutzen der Bienen. Bienenpflege.		1				
II.	Theorie (Fortsetzung). Praktische Übungen im Bienenhaus.	1					1
	16. Pflanzenbau.						
I.	a) Allgemeine Pflanzenbaulehre: Bodenbearbeitung, Unkrautbekämpfung, Fruchtfolge, Saat, Pflege, Ernte und Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Kulturgewächse. Pflanzenzüchtung.	2			2		
I. u. II.	b) Spezielle Pflanzenbaulehre: Der Anbau der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, besonders der Futter-, Getreide- und Hackfruchtgewächse. — Pflanzenkrankheiten.		2	2	2	2	3
	17. Gemüsebau.						
I.	Anlage des Gemüsegartens. Lage, Boden, Düngung. Die Kultur der einzelnen Gemüse. Ernte und Einwinterung. Feldgemüsebau. Die Pflege des Beerenobstes.	1	1		2		
	18. Obst- und Weinbau.						
I.	Die Anzucht des Obstbaumes. Anpflanzung und Pflege im Baumgarten. Obstsortenkunde. Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume.	1	1		2		
II.	a) Die Obstverwertung. Der Zwergobstbau unter spezieller Berücksichtigung der bäuerlichen Verhältnisse. b) Weinbau. Die Pflege des Weinstockes. Krankheiten und Schädlinge. c) Kellerwirtschaft. Behandlung der Getränke vor und nach der Gärung. Die verschiedenen Klärmethoden.		1				1
	19. Forstwirtschaft.					1	1
II.	Der Wald und seine Bedeutung im Haushalte der Natur. Die verschiedenen Bestandesformen und Betriebsarbeiten. Erziehung, Pflege und Nutzung des Waldes. Holzmeßkunde. Forstgesetzgebung. Exkursionen.			2	2		

Klasse	Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
		Jahresschule		Winter		Sommer	
		I.	II.	I.	II.	I.	II.
II.	20. Meliorationswesen. Verbesserung der Flureinteilung, Güterzusammenlegung, Ent- und Bewässerungen. Moor- kultur. Exkursionen.			2		2	
I.	21. Volkswirtschaftslehre. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft.		2		1		
I.	22. Betriebslehre. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Die Produktionsmittel: Natur, Arbeit, Kapital, Kreditwesen.		2		2		
II.	Die Betriebseinrichtung; die Betriebsleitung. Der Umlauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Marktwesen, Preise, Handel). Der Erfolg des Betriebes (Reinertrag und Einkommen). Förderung der Landwirtschaft (Bildungs- und Versuchswesen; Subventions- und Prämierungswesen; Kreditwesen; Ver- sicherungswesen; Zollpolitik).	3	3	3		3	
II.	23. Genossenschaftswesen. 1. Allgemeiner Teil. Zweck und Bedeutung des Genossenschaftswesens. Geschichtliche Entwicklung. Grundsätze des Genossenschaftsrechtes. 2. Spezieller Teil. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, ihre Organisation, Verbreitung und Wirksamkeit.			1		1	
I.	24. Buchführung. Bedeutung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Buchführung. Durchführung der einfachen landwirtschaftlichen Buchführung (Inventar-, Kassa- und Haushaltungsbuch, Schlußrechnung). Wirtschaftsstatistik und Kalkulation. Produktionskostenberechnungen. Die Führung des Journal-Hauptbuches.	1	1	2			
II.	Fortsetzung des Buchführungsbeispiels. Rentabilitätsberechnungen.	2	1	1	2		
I. u. II.	25. Gesetzes- und Verfassungskunde. Die für die Landwirtschaft wichtigen Abschnitte des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes. Staatsbürgerlicher Unterricht. (Bundes- und Kantonsverfassung. Landwirtschaft-						

Klasse	Unterrichtsfächer	Stundenzahl pro Woche					
		Jahresschule		Winterschule		Sommer	Winter
		I.	II.	I.	II.		
	liche Gesetzgebung des Bundes und des Kantons. Die wichtigsten Bestimmungen des Zivilprozeß- und Betreibungsrechtes.)			2	2	1	2
	26. Bau- und Gerätekunde.						2
I.	Bedeutung der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen. Materialien zu deren Herstellung. Spezielle Behandlung der wichtigeren landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen.						1
II.	Die Bedeutung des landwirtschaftlichen Bauwesens. Anlage und Einrichtung landwirtschaftlicher Bauten und Besichtigung solcher.			1			
	27. Gesang.						
I. u. II.	Pflege des vierstimmigen Gesanges.	1	1	1	1	1	1
	28. Turnen.						
I. u. II.	Turnerischer Vorunterricht.	2	2	2	2	2	2
	29. Vortragsübungen.						
I. u. II.	Vorträge der Schüler über selbstgewählte Thematik aus dem Gebiete der Landwirtschaft. Diskussion.			2	2	2	2

Unterrichtsmittel.¹⁾ Solche sind: Die Bibliothek, ein Leseaal und die Sammlung, das chemische Laboratorium und die Einrichtung für Lichtbilderprojektion und die Exkursionen.

Schülersammlungen.¹⁾ Ferner werden, um den Schülern Gelegenheit zu geben im mündlichen Ausdruck sowie in der Leitung von Verhandlungen, wöchentlich Versammlungen abgehalten zur Entgegennahme von Schülervorträgen, an die sich jeweilen eine Diskussion anschließt. In diesen Versammlungen werden auch Vereinsgeschäfte behandelt, wie Rechnungsabnahme, Wahlen und Eingaben an Behörden etc. Das Bureau besteht aus einem Präsidenten und einem Aktuar, die, wie die Referenten, mit jeder Versammlung wechseln.

Semesterarbeit. Den Schülern des zweiten Kurses wird jedes Jahr ein von der Lehrerkonferenz gewähltes Thema gestellt, das sie im Laufe des Winters zu bearbeiten haben. Die besten Arbeiten werden mit Prämien bedacht. Die Schüler sollen dadurch veranlaßt und befähigt werden, sich durch eigene Überlegung und mit Hilfe der Literatur in spezielle Fragen zu vertiefen.

¹⁾ Programm.

Weitere Bestimmungen für die Schüler.¹⁾ Die Jahresschüler sind gegen Unfall versichert, und zwar: Im Todesfalle für Fr. 1000.—, im Invaliditätsfall für Fr. 5000.—, im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit für die Heilungskosten. Die Kosten der Versicherung werden je zur Hälfte von der Schule und von den Schülern getragen.

Das Verhalten der Schüler in Schule, Haus und Hof wird durch eine besondere Haus- und Schülerordnung geregelt. Sie wird jedem Schüler beim Eintritt übergeben.

Gutsbetrieb.¹⁾ Der Gutsbetrieb hat vor allem den Zwecken einer *Lehr- und Versuchswirtschaft* zu dienen. Die Hauptaufgabe besteht darin, die Schüler vertraut zu machen mit den verschiedenen Bewirtschaftungssystemen, Kultur-, Züchtungs- und Fütterungsmethoden. Durch die Anstellung von Versuchen auf dem Gebiete der Pflanzenzüchtung, Düngung, Fütterung etc. wird der Gutsbetrieb sowohl der Schule, wie auch der Praxis dienstbar gemacht. Die Versorgung des großen Haushaltes mit den wichtigsten Nahrungsmitteln ist eine weitere Aufgabe.

2. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Neben der landwirtschaftlichen Winterschule im Strickhof mit Filiale Winterthur gab es 1921 Winterschulen in Affoltern a. A., Wetzikon, Wädenswil (vorher einklassig, jetzt zweiklassig) und Bülach. Diejenige von Stäfa ging ein.²⁾

Das Lehrziel dieser Winterschulen ist dasselbe, wie es für die Winterschule im Strickhof umschrieben³⁾ und in § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1922 festgelegt ist. Der Staat kann nach Bedürfnis neue Winterschulen errichten, die als selbständige zweiklassige Schulen geführt werden sollen. Sie sind mit Bibliothek, Sammlung und Laboratorium auszustatten und sollen, wenn möglich, mit einem Gutsbetrieb mittlerer Größe verbunden sein. Den Schülern ist Gelegenheit zur Führung eines eigenen Haushaltes zu bieten. (§ 21 bis 26 des Gesetzes vom 19. Februar 1922.)

Für Aufsicht, Aufnahme, Unterrichtszeit, Lehrplan, Kosten, Stipendien und Freiplätze, Lehrkörper, siehe Bestimmungen des Strickhof.

(§ 27.)⁴⁾ Für die bereits bestehenden Winterschulen wird die Mindestzahl der Schüler in der ersten Klasse auf 20 festgesetzt. Die Schulorte haben geeignete Unterrichtslokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und außerdem die Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung zu tragen. Der Staat leistet dem Schulort an seine Kosten einen angemessenen Beitrag.

¹⁾ Programm.

²⁾ Siehe Bundesbericht.

³⁾ Siehe Seite 19.

⁴⁾ Gesetz vom 19. Februar 1922.

3. Die hauswirtschaftlichen Schulen.

Das abgeänderte Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft stellt auch für diesen Schultypus Bestimmungen auf:

(§ 28.) Die hauswirtschaftlichen Schulen haben den Zweck, Frauen und Töchter in der Haushaltung auszubilden. Der Staat errichtet und unterhält hauswirtschaftliche Schulen soweit sich das Bedürfnis hierfür geltend macht. Die hauswirtschaftlichen Schulen werden womöglich landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Mit jeder hauswirtschaftlichen Schule ist ein gemeinsamer Haushalt verbunden.

(§ 29). Auf das Lehrpersonal finden die Vorschriften über die Lehrer an der landwirtschaftlichen Jahresschule und an den landwirtschaftlichen Winterschulen sinngemäße Anwendung. Die hauswirtschaftlichen Schulen und ihre Lehrkräfte stehen auch für die Erteilung von Fachkursen zur Verfügung. Die nähere Organisation der hauswirtschaftlichen Schulen wird vom Regierungsrat durch Reglement geordnet.

4. Die Gartenbauschule.

§ 30 des Landwirtschaftsgesetzes sieht die Errichtung einer kantonalen Gartenbauschule durch Beschuß des Kantonsrates vor, die zur Heranbildung tüchtiger Gärtner und zur Förderung des Gartenbaues im allgemeinen dienen soll. Dieser Beschuß ist noch nicht gefaßt.

5. Landwirtschaftliche Kurse, Vorträge und Inspektionen.

(§ 31.)¹⁾ Der Staat unterstützt Kurse, Vorträge und Inspektionen, sowie besondere Leistungen von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion und des Versuchswesens, der Kleinviehzucht, des Gartenbaues und der Hauswirtschaft.

(§ 32.)¹⁾ Die zuständige Direktion des Regierungsrates setzt die Kurse und Vorträge fest unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche von Vereinen und Genossenschaften. — Dabei fallen nur Kurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebszweige, die Kleinviehzucht, den Gartenbau oder auf die Hauswirtschaft beziehen.

(§ 33.) Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Fachleute für Inspektionen aller der Landwirtschaft dienenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Betriebseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Zweck der Inspektionen ist die Belehrung und die Erteilung von Ratschlägen.

(§ 34.) Die zuständige Direktion des Regierungsrates bestimmt die gemäß den §§ 31—33 dieses Gesetzes zu verabfolgenden Beiträge

¹⁾ Gesetz vom 19. Februar 1922.

und Entschädigungen nach Maßgabe der vom Kantonsrate alljährlich hiefür festzusetzenden Kredite.

6. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

(§ 35.) Talentvollen, unbemittelten, mit guten Zeugnissen versehenen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer, Gartenbaulehrer oder Kulturingenieure weiter ausbilden wollen, können innerhalb der Grenzen des vom Kantonsrate bewilligten Kredites Stipendien verabfolgt werden.

Die Landwirtschaftskommission erteilt die Stipendien.

(§ 36.) Die Stipendiaten müssen sich verpflichten, während sechs Jahren nach Abschluß ihrer Studien der zuständigen Direktion des Regierungsrates für die Erteilung von Unterricht oder für kulturtechnische Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Wer ohne hinreichende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die empfangenen Stipendien zurückzuerstatten.

(§ 37.) Für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen können Bürgern des Kantons Zürich im Rahmen des bewilligten Kredites auch Reisestipendien erteilt werden.

(§ 38.) Ebenso können an Bürger des Kantons Zürich gegen genügenden Ausweis Stipendien gewährt werden zum Besuche von Versuchsstationen und Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, von Molkereischulen, Milchversuchsstationen und andern der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten des In- und Auslandes.

(§ 39.) Die Stipendiaten haben der zuständigen Direktion des Regierungsrates über ihre Studien, Untersuchungen und Beobachtungen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911. Reglement betreffend die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, vom 19. April 1912. Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern, vom 19. April 1912.

Reglement betreffend das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Schule Rütti bei Zollikofen, vom 12. Mai 1912. — Prospekt und Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Rütti bei Zollikofen, vom Januar 1919. — Prospekt und Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Winterschule Langenthal. — Reglement betreffend das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der kantonalen Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand-Münsingen, vom 5. September 1916. — Hausordnung der landwirtschaftlichen Schule Schwand-Münsingen, vom Oktober 1922. — Prospekt

und Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen, vom 27. September 1920. — Prospekt und Unterrichtsplan der hauswirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen, vom Januar 1920. — Prospekt und Unterrichtsplan der alpwirtschaftlichen Schule Brienz, vom Februar 1920. — Prospekt und Unterrichtsplan der hauswirtschaftlichen Schule Brienz, vom Januar 1920. — Reglement betreffend das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der Molkereischule Rütti-Zollikofen, vom 12. Juni 1912. — Prospekt und Unterrichtsplan der bernischen Molkereischule Rütti-Zollikofen, vom 1. Dezember 1922. — Règlement concernant le Programme des cours, l'Internat et l'Administration de l'Ecole cantonale d'agriculture de Porrentruy, du 6 août 1918.

Allgemeines. Der Kanton Bern unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Berufsanstalten: 1. Eine theoretisch-praktische Ackerbauschule in Rütti; 2. landwirtschaftliche Winterschulen in Rütti, Schwand-Münsingen (mit Haushaltungsschule), Langenthal und Pruntrut; eine alpwirtschaftliche Schule in Brienz (mit Haushaltungsschule); eine Gartenbauschule in Öschberg und eine Molkereischule in Rütti. Er unterstützt das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen, die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und andere Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken, die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern, Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter (Art. 1 des landwirtschaftlichen Unterrichtsgesetzes).

Die Aufsicht über diese Schulen steht der Landwirtschaftsdirektion zu, die durch eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen unterstützt wird, welche aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen zusammengesetzt ist. Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission.

Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann diese Aufsichtskommission auf je sieben Mitglieder verstärkt werden. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist außerdem ein Fachausschuß von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

Für jede dem Gesetze unterstellte Lehranstalt werden in der Regel folgende Organe bestellt: a) Ein Direktor; b) die erforderlichen Hauptlehrer; c) die Lehrer für Spezialfächer (Hilfslehrer); d) die nötigen Werkführer für den praktischen Unterricht an Lehr-

anstalten mit theoretisch-praktischem Unterrichtsprogramm; e) das nötige Verwaltungspersonal; f) das Hilfspersonal. In besondern Fällen kann der Regierungsrat einem Direktor mehr als eine Lehranstalt unterstellen.¹⁾

1. Die landwirtschaftliche Schule Rütti.²⁾

Historisches. Am 14. April 1858 beschloß der bernische Große Rat grundsätzlich die Errichtung einer staatlichen Ackerbauschule, in welcher angehende Landwirte theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaues empfangen sollten. Für diese Schule wurde eine Probezeit von vier Jahren vorgesehen, nach deren Ablauf, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die definitive Organisation zu beraten wäre. Am 30. September 1860 fand die feierliche Eröffnung der Schule Rütti statt. Sie zählte in ihrem Gründungsjahr 18 Schüler. Ein Organisationsgesetz von 1865 zeichnete der Schule ihre Bahnen vor. Es wurde damals auch eine chemische Versuchsanstalt geschaffen und der landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Von 1868 an wurden an der Rütti auch Käserkurse abgehalten. 1887 wurde erstmals vom 1. Mai bis 1. November eine Molkereischule als Abteilung der landwirtschaftlichen Schule eingerichtet, deren Provisorium verlängert wurde. 1889 wurde der Kredit für die Errichtung von Neubauten für die Molkereischule bewilligt, die später einen eigenen Konviktbetrieb erhielt und 1893 selbständig gemacht wurde. Von 1894 an wurden keine Praktikanten mehr an der landwirtschaftlichen Schule aufgenommen und 1895 wurde der Vorkurs von einem Jahr, der dem zweijährigen Hauptkurs voranging, und für mangelhaft gebildete Schüler, speziell auch für sprachlichen Unterricht für die Angehörigen des französischen Kantonsteiles bestimmt war, aufgehoben; es war dies ohne Nachteil möglich, da der französische Kantonsteil eine eigene Winterschule in Pruntrut erhielt.

1895 wurde die Winterschule an die Jahresschule angegliedert, 1905 kam die Winterschulfiliale in Langenthal und 1908 eine zweite in Münsingen dazu, die bereits 1913 aufgehoben wurden.

Organisation. Die Rütti gehört zu den besteingerichteten und -ausgestatteten Lehranstalten.

Prospekt und Unterrichtsplan von 1919 geben uns in ihren wesentlichen Bestimmungen folgendes Bild der Schule:

1. Abteilungen und Aufgaben der Schule.

An der Rütti bestehen folgende Lehranstalten:

1. Die *landwirtschaftliche Jahresschule*, gegründet im Jahre 1860.

Diese hat die Aufgabe, ihre Schüler mit den praktischen land-

¹⁾ Über die Besoldungen der Lehrkräfte siehe Archiv 1920, I. Teil, Seite 17f.

²⁾ Ausführliches über die Geschichte der landwirtschaftlichen Schule Rütti und über das bernische landwirtschaftliche Berufsbildungswesen im allgemeinen in der Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dieser Schule, von Dr. J. Käppeli, Bern 1911.

wirtschaftlichen Arbeiten, namentlich auch mit der Maschinenarbeit, vertraut zu machen und ihnen eine gute theoretische Berufsbildung zu vermitteln. Neben der beruflichen wird auch der allgemeinen Bildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese theoretisch-praktische Schule umfaßt zwei volle Jahreskurse, die jedes Jahr Ende April beginnen. In der Zwischenzeit finden keine Aufnahmen statt.

2. Die *landwirtschaftliche Winterschule*, errichtet im Jahre 1895.

Die Winterschule hat vornehmlich die Aufgabe, ihren Schülern, die sich vor dem Eintritt mit der Praxis der Landwirtschaft bereits hinreichend vertraut gemacht haben und denen es nicht möglich ist, die landwirtschaftliche Jahresschule zu besuchen, Gelegenheit zur Aneignung der unter den heutigen Verhältnissen notwendigen theoretischen Berufsbildung zu geben. Sie ist namentlich für Bauernsöhne und andere tüchtige Jünglinge bestimmt, die bei der Landwirtschaft aufgewachsen sind.

Die landwirtschaftliche Winterschule ist ebenfalls zweiklassig und umfaßt zwei Winterkurse.

Die landwirtschaftliche Schule Rütti betätigt sich außerdem in folgenden Richtungen: a) Als landwirtschaftlicher Musterbetrieb in der Bewirtschaftung eines nach guten technischen und ökonomischen Gesichtspunkten geleiteten landwirtschaftlichen Gutsbetriebes; b) als landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt durch Veranstaltung von Versuchen und Erhebungen im Laboratorium, auf besonderen Versuchsfeldern und im landwirtschaftlichen Gutsbetriebe; c) als Auskunftsstation für landwirtschaftliche Angelegenheiten und Betriebsfragen aller Art. Eine besondere Abteilung bildet die Auskunftstelle für Pflanzenschutz.

Die Jahres- und Winterschule, sowie die Leitung der Gutswirtschaft und des Haushaltes unterstehen der gleichen Direktion.

Aufnahmedingungen. Für die Jahresschule wird beim Eintritt ein Alter von 16 und für die Winterschüler von 17 Jahren, geistige und körperliche Befähigung zur Ausübung des Berufes als Landwirt, sowie mindestens ein Jahr praktischer Betätigung in der Landwirtschaft gefordert. Ältere Bewerber werden bevorzugt. Die angemeldeten Schüler haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, wo sie sich über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen haben. Von Angehörigen einer fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache verlangt. Die Aufnahmedingungen sind für alle Schweizerbürger gleich. Ausländer werden nur ausnahmsweise und nur auf Empfehlung der betreffenden Landesregierung aufgenommen. — Die Schule erteilt ein Diplom.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost (Konvikt) dagegen werden folgende Beträge für einen Schüler gefordert:

An der *Jahresschule*: im ersten Jahr Fr. 350¹⁾ und im zweiten Jahr Fr. 200.¹⁾ Der Austritt eines Schülers vor Ablauf des zweijährigen Jahreskurses ist untersagt.

An der *Winterschule*: Fr. 170¹⁾ für jeden Winterkurs. Davon sind Fr. 70¹⁾ beim Eintritt im November und Fr. 100¹⁾ im Januar zu bezahlen. Der Eintritt in die Schule verpflichtet zum Besuche beider Winterkurse.

Stipendien. Wenig bemittelten, aber tüchtigen bernischen Schülern der Jahres- und Winterschule kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Andere Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind auch hinsichtlich Stipendien den Bernern gleichgestellt.

Unterricht. Der *theoretische Unterricht* umfaßt alle wichtigen Gebiete der Landwirtschaft. Über seinen Umfang und Inhalt gibt der *Unterrichtsplan* Aufschluß. Derselbe ist auch für den theoretischen Unterricht an der *Winterschule* grundlegend. Die allgemein bildenden Fächer, die Naturwissenschaften und der volkswirtschaftliche Unterricht sind angemessen berücksichtigt. Im Unterrichte wird ein Hauptwert gelegt auf Gründlichkeit, richtiges Erfassen des behandelten Stoffes und Anregung zu selbständigem Beobachten und Denken. Im ersten Jahre beziehungsweise im ersten Winterkurse herrschen die allgemein bildenden und naturwissenschaftlichen und im zweiten Kurse die landwirtschaftlichen Unterrichtsfächer vor.

Der *praktische Unterricht* wird so geordnet, daß die Schüler der Jahresschule abwechselnd zu jeder landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden. Bei den Arbeiten im Felde, Garten, Wald, Hof und Keller erfolgt dieser Wechsel in der Regel täglich und bei den Stallarbeiten wöchentlich. Die Schüler werden zu den wichtigsten Arbeiten auf der Vor- und Alpweide beigezogen. Außerdem werden sie im eigenen Gutsbetriebe mit den Fragen der Betriebsleitung, sowie mit den vorkommenden An- und Verkäufen bekannt gemacht. Besonderer Wert wird auf exakte Ausführung der Arbeiten gelegt.

Während des Sommersemesters hat jeweilen eine Klasse einen halben Tag theoretischen und die andere Klasse praktischen Unterricht. Zur Zeit der großen Erntearbeiten wird der theoretische Unterricht zeitweise ausgesetzt. Das Wintersemester ist ganz vorwiegend dem theoretischen Unterrichte gewidmet.

Der Unterrichtsplan umfaßt: I. **Hilfsfächer:** Deutsche Sprache; Mathematik (Rechnen, Algebra, Geometrie, Feldmessen); Naturkunde (Naturlehre, umfassend Physik, Chemie und Übungen im Laboratorium; Naturgeschichte, umfassend Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie); Allgemeine Wirtschaftslehre. II. **Landwirtschaftliche Fächer:** Allgemeine Landwirtschaftslehre (Land-

¹⁾ Der Regierungsrat des Kantons Bern behält sich vor, diese Beträge abzuändern.

wirtschaftliche Betriebslehre oder Ökonomik des Landbaues, Landwirtschaftliche Buchhaltung, Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen); spezielle Landwirtschaftslehre (allgemeine Tierzuchtlehre, umfassend Bau und Leben der Haustiere und Lehre von der Züchtung; spezielle Tierzuchtlehre, umfassend Rindviehzucht, Schweinezucht, Pferdezucht, Schafzucht, Ziegenzucht und eventuell Geflügelzucht, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, Gesundheitspflege und Tierheilkunde, Bienenzucht, Fischerei und Fischzucht; allgemeine Pflanzenproduktionslehre, umfassend Bodenkunde, Grundverbesserung, Düngerlehre, Anbau und Pflege der Kulturgewächse im allgemeinen; spezielle Pflanzenproduktionslehre, umfassend Getreidebau, Hülsenfruchtbau, Hackfruchtbau, Futterbau, Anbau von Handelsgewächsen, Gewürz- und Arzneipflanzen, Gemüsebau, Weidenbau, Samenkunde, Pflanzenkrankheiten; Obstbau, umfassend Erziehung und Pflege der Obstbäume, Obstverwertung; Alpwirtschaft, Waldbau; Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen; Landwirtschaftliches Bauwesen, Übungen im freien Vortrage); III. Fertigkeiten (Zeichnen und Gesang).

Zur Ergänzung des Unterrichtes finden Ausflüge statt zur Besichtigung und zum Studium von Sammlungen, Ausstellungen, gewerblichen Unternehmungen und landwirtschaftlichen Gutsbetrieben. Mit den Jahresschülern werden jedes Jahr 2—5tägige Studienreisen ausgeführt. Die Schule leistet an die bezüglichen Kosten namhafte Beiträge.

Preisaufgaben. Behufs Förderung ihrer weiteren Berufsbildung werden jedes Jahr für ausgetretene Schüler der Jahres- und Winterschule Preisaufgaben aus dem Gebiete der Landwirtschaft gestellt. Für die Prämiierung guter Leistungen wird ein angemessener Betrag ausgesetzt. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbes werden jeweilen durch die Aufsichtskommission auf den Antrag der Lehrerkonferenz festgesetzt.

2. Kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungs- schule Schwand bei Münsingen.

Allgemeines. In Ausführung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911 wurde die landwirtschaftliche Schule Schwand errichtet und 1913 eröffnet; dadurch konnten die beiden Filialen der Landwirtschaftsschule Rütti aufgehoben werden.

a) *Landwirtschaftliche Schule Schwand.*¹⁾

Sie gliedert sich in: a) Die zwei Winterkurse umfassende Winterschule mit ähnlichem Aufgabenkreis wie die Schule der Rütti; b) die zwei Sommerkurse der Praktikanten. Sie betätigt sich überdies nach denselben Richtungen wie Rütti.

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1920.

Aufnahmeverbedingungen. Erfülltes 17. Altersjahr (wie Rütti), für Praktikanten 16. Altersjahr. Auch die übrigen Bedingungen sind entsprechend. Die Schule erteilt ein Diplom. Die Praktikanten erhalten ein Zeugnis.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Verpflegung dagegen bezahlen: a) Die Winterschüler Fr. 400 für jeden Winterkurs; b) die Praktikanten Fr. 150 für den ersten und Fr. 50—100 für den zweiten Sommerkurs.

Stipendien. Siehe Rütti.

Unterricht. Allgemeine Grundsätze wie Rütti.

Unterrichtsplan. Deutsche Sprache (I. Kurs 4 Wochenstunden); Mathematik (Rechnen, I. Kurs, 2 Stunden, Geometrie und Feldmessen, I. Kurs 2 Stunden); Naturkunde (Physik, I. und II. Kurs je 2 Stunden, Chemie, I. Kurs 4 Stunden, II. Kurs 2 Stunden, Botanik, I. Kurs 2 Stunden, Zoologie, I. Kurs 2 Stunden); Allgemeine Landwirtschaftslehre (Landwirtschaftliche Betriebslehre, I. und II. Kurs je 3 Stunden, Landwirtschaftliche Buchhaltung, II. Kurs 3 Stunden, Genossenschaftswesen, II. Kurs 2 Stunden, Gesetzeskunde, II. Kurs 2 Stunden); Spezielle Landwirtschaftslehre: (Allgemeiner Pflanzenbau, a) Bodenkunde und Düngerlehre, I. Kurs 6 Stunden, b) Saatgutlehre und Samenkunde, II. Kurs 1 Stunde; spezieller Pflanzenbau: II. Kurs 5 Stunden, Obstbau und Obstverwertung, I. und II. Kurs je 2 Stunden, Waldwirtschaft, II. Kurs 2 Stunden, Alpwirtschaft, II. Kurs 2 Stunden; Allgemeine Tierzucht, I. Kurs 5 Stunden, spezielle Tierzucht, II. Kurs 7 Stunden, Gesundheitspflege und Tierheilkunde, II. Kurs 2 Stunden, Milchwirtschaft, II. Kurs 2 Stunden; Landwirtschaftliches Bauwesen, I. Kurs 2 Stunden). Fertigkeiten (Übungen im freien Vortrag, I. und II. Kurs 2 Stunden, Gesang, I. und II. Kurs 2 Stunden).

Für die Praktikanten finden neben der Anleitung zu den praktischen Arbeiten unter der Leitung des Direktors allwöchentlich Vortragsübungen mit Diskussionen statt.

b) *Hauswirtschaftliche Schule Schwand.*

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen sieht auch die Anordnung von Haushaltungskursen und die Einrichtung von Haushaltungsschulen vor. Der Regierungsrat machte von diesen Bestimmungen bereits Gebrauch, indem er verordnete, daß an der Schule Schwand, im Frühjahr 1914 beginnend, hauswirtschaftliche Kurse für Bauerntöchter abzuhalten seien.

Nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1920 werden in jedem Jahre Hauswirtschaftskurse abgehalten: a) Ein *Sommerkurs* mit einer Dauer von $5\frac{1}{2}$ —6 Monaten, beginnend Mitte April und endigend Mitte Oktober. Der Sommerkurs wird mit zwei Parallelkursen durchgeführt; b) ein *Winterkurs* mit einer Dauer von zirka 4 Monaten, beginnend anfangs Dezember und dauernd bis Ende März. Der Winterkurs wird nur einklassig durchgeführt.

Aufnahmebedingungen. Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Gesundheit, genügende Schulbildung, Schlußprüfung mit Zeugnis.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Verpflegung erfolgt im Konvikt. Für Kost und Logis beträgt der Beitrag: 1. für den Sommerkurs Fr. 400, 2. für den Winterkurs Fr. 350.

Stipendien. Wie Rütti.

Unterrichtsprogramm. Die Unterrichtsfächer sind folgende:
a) Praktischer Unterricht: Kochen mit einschlägiger Arbeit, Hausarbeit, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau; b) theoretischer Unterricht: Haushaltungskunde, Ernährungslehre, Kochtheorie, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kleinkinderpflege, Gartenbau, Buchführung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Gesang.

Der praktische und theoretische Unterricht wird durch patentierte Lehrkräfte (Haushaltungslehrerin, Arbeitslehrerin, Landwirtschaftslehrer, Gemüsebaulehrer) erteilt.

3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal.

Allgemeines. Die 1905 errichtete Winterschulfiliale der Rüttischule in Langenthal wurde mit derjenigen in Schwand 1913 aufgehoben. Dafür ist 1920 eine selbständige Winterschule mit 40 Schülern eröffnet worden.¹⁾ Die Organisation ist diejenige von Schwand: zwei Winterkurse und Sommerkurse für Praktikanten. Weitere Aufgaben wie Rütti und Schwand.

Aufnahmebedingungen. Wie bei Rütti und Schwand. Die Schule erteilt ein Diplom.

Verpflegung und Kostgeld. Wie Schwand.

Stipendien. Wie Rütti und Schwand.

Unterrichtsplan. Er entspricht im allgemeinen demjenigen von Schwand. Doch kommt das Fach „Allgemeine Wirtschaftslehre“ hinzu.

4. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Pruntrut.

1867, wenig später als die Ackerbauschule in Rütti, wurde auch eine solche im bernischen Jura geschaffen, die in Pruntrut ihren Sitz hatte, aber bald wieder verschwand. 1897 wurde dann die gegenwärtige landwirtschaftliche Winterschule eröffnet. Sie umfaßt zwei Winterkurse. Die Einrichtung und der Lehrplan entsprechen den übrigen landwirtschaftlichen Schulen. Pensionspreis Fr. 400 pro Semester. — Konvikt.

5. Kantonale Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienz.

Allgemeines.²⁾ Die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule im Berner Oberland wurde am 10. Juni 1919 durch den

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan.

²⁾ Siehe I. Jahresbericht für die Schuljahre 1919/20 und 1920/21 und das Rechnungsjahr 1920.

Regierungsrat des Kantons Bern grundsätzlich beschlossen. Am 3. November 1919 wurde die Schule in Brienz als erstes derartiges Institut in der Schweiz eröffnet. Sie gliedert sich in eine alpwirtschaftliche und in eine Haushaltungsschule.

a) *Alpwirtschaftliche Schule.*¹⁾

Aufgabe der Schule. Die alpwirtschaftliche Schule Brienz hat die Aufgabe, ihren Schülern, die sich vor dem Eintritt mit der Praxis der Alpwirtschaft, Alpkäserei und Viehzucht bereits vertraut gemacht haben, Gelegenheit zur Aneignung der unter den heutigen Verhältnissen immer mehr notwendigen theoretischen Berufsbildung zu geben. Sie ist namentlich für Bauernsöhne der Bergregion und andere tüchtige Jünglinge bestimmt, die bei der Land- und Alpwirtschaft aufgewachsen sind. Bewerber ohne ausreichende praktische Erfahrung werden nicht aufgenommen. — Die alpwirtschaftliche Schule ist einklassig und umfaßt einen, allerdings etwas längeren Winterkurs. Der Unterricht beginnt jeweilen in der zweiten Hälfte Oktober und dauert bis Ende März — Anfang April.

Die alpwirtschaftliche Schule Brienz betätigt sich außerdem in folgenden Richtungen: a) Als alpwirtschaftliche *Musterkäserei*, b) als alpwirtschaftliche *Versuchs- und Untersuchungsanstalt*, c) als *Auskunftsstation* für alpwirtschaftliche Angelegenheiten und Betriebsfragen aller Art.

Schule, Molkerei und Haushalt unterstehen der gleichen Leitung.

Aufnahmeverbedingungen. Die für die bernischen Schulen für landwirtschaftliche Berufsbildung üblichen, dazu ein Zeugnis über praktische alpwirtschaftliche Betätigung, wenn der Bewerber nicht in der Land- und Alpwirtschaft aufgewachsen ist. Diplome auf Grund einer Austrittsprüfung.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost dagegen bezahlen die Schüler Fr. 400 für den Winterkurs.

Stipendien. Wie die übrigen Schulen.

Unterricht. Der *theoretische Unterricht* umfaßt alle wichtigen Gebiete der Land- und Alpwirtschaft, sowie der Milchwirtschaft. Über seinen Umfang und Inhalt gibt der Unterrichtsplan Aufschluß. Die allgemein bildenden Fächer, die Naturwissenschaften und der volkswirtschaftliche Unterricht sind angemessen berücksichtigt. Im Unterrichte wird ein Hauptwert gelegt auf verständliche Darstellung in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse der Berggegend, richtiges Erfassen des behandelten Stoffes und Anregung zu selbständiger Beobachten und Denken.

Der *praktische Unterricht* in der Molkerei und später während des Sommerbetriebes auf der Alp bezweckt die Erlernung aller Handgriffe und technischen Fertigkeiten, welche für einen tüchtigen Alp-

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1920.

käser und Alpwirt wichtig sind. Namentlich wird Gewicht gelegt auf saubere Gewinnung und Behandlung der Milch, Herstellung guter, haltbarer Produkte und gute Ausbeute.

Die Unterrichtsfächer sind folgende: a) Theoretischer Unterricht: Deutsche Sprache und Geschäftsaufsätze, Rechnen und Geometrie, Physik und Maschinenkunde, Chemie und Düngerlehre, Botanik und Futterbau, Bodenkunde und Kartoffelbau, Genossenschaftswesen, Gesetzeskunde, Wirtschaftslehre und Buchhaltung, Betriebslehre und Alpwirtschaft, Bau und Leben der Haustiere, Allgemeine Tierzuchtlehre, Fütterungslehre, Spezielle Tierzuchtlehre (Rindvieh-, Schweine-, Ziegen- und Schafzucht), Milchwirtschaft, Tierheilkunde, Forstwirtschaft, Obst- und Gemüsebau; b) praktischer Unterricht; an diesen schließen sich 3—4 wöchentliche praktische Alpkurse im Sommer, an denen die Absolventen der Winterkurse gruppenweise teilnehmen können; c) Fertigkeiten: Übungen im freien Vortrag, Gesang, turnerische Übungen.

Dieses Unterrichtsprogramm wurde mit einigen Abweichungen in der Fächerzusammenstellung und einigen Einschränkungen 1919 mit $35\frac{1}{2}$ Wochenstunden durchgeführt. Es trägt noch den Charakter des Provisoriums.

Preisaufgaben. Den austretenden Kursteilnehmern wird auf Ende des Kurses eine Preisaufgabe aus dem Gebiete der Alpwirtschaft und Viehzucht, sowie des Molkereiwesens gestellt. Die Arbeit ist von den Bewerbern innert Jahresfrist an die Leitung der Schule abzuliefern. Die Schule stellt einen kleinen Betrag für die Prämierung der besten Lösungen in Rechnung. Die Beurteilung geschieht durch die Lehrerschaft der Schule und die Mitglieder der Aufsichtskommission. Über alles Nähere orientiert jeweilen eine besondere Wegleitung. Die Namen der Verfasser der besten Arbeiten werden anlässlich des nächstfolgenden Schlussexamens eröffnet und erscheinen im Jahresbericht der Schule.

b) Hauswirtschaftliche Schule Brienz.¹⁾

Sie wurde am 10. Mai 1920 mit 26 Schülerinnen eröffnet und ist namentlich für Schülerinnen aus dem Bergland bestimmt. Die Kurse finden im Sommer statt (April bis September) und dauern fünf Monate. Sie sind einklassig. Es können 20—24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Aufnahme und Schlußprüfung. Wie hauswirtschaftliche Schule Schwand.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Unterbringung und Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie einen Beitrag von Fr. 450 zu entrichten.

Stipendien. Wie übrige Schulen.

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1920.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt dieselben Fächer wie die Haushaltungsschule Schwand, nur daß es noch durch das Fach Gesetzeskunde ergänzt ist.

c) Alpsennenkurse an der alpwirtschaftlichen Schule Brienz.

Im Frühjahr 1920 und 1921 wurden an der alpwirtschaftlichen Schule praktische Kurse für ältere Alpsennen und Alpwirte von einer Woche durchgeführt, und zwar jedesmal doppelt, infolge des starken Andranges. Am Vormittag wurden Vorträge über Alpwirtschaft, Molkereiwesen und Viehzucht gehalten, am Nachmittag wurde in der Molkerei Fluhberg gekäst. Zweck des Kurses war namentlich, die Alpsennen mit der wichtigen Käsereikultur bekannt zu machen. Der Jahresbericht der alpwirtschaftlichen Schule sagt: „Es scheint, als ob diese Kurse eine ständige Einrichtung an der Alpenschule werden sollten.“

6. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Öschberg-Koppigen.

Vorgeschichte und Gründung.¹⁾ Als im Jahre 1913 die interkantonale Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil infolge interner Unzukömmlichkeiten aufgehoben wurde, dauerte es nicht lange, bis sich in der schweizerischen Gärtnerenschaft wieder der Wunsch regte, es möchte an anderer Stelle ein derartiges Institut auf soliderem Fundament und mit besserer Organisation aufgebaut werden. So ist denn die Neugründung einer Gartenbauschule für die Schweiz das Postulat der gesamten schweizerischen Gärtnerenschaft geworden. Am 1. August 1916 hat auf Veranlassung des Schweizerischen Handelsgärtnerverbandes in Luzern ein großer, von zirka 400 Mann besuchter Gärtnerntag stattgefunden, an dem auf Grund von zwei Referaten als einziges Traktandum die Gartenbauschulfrage besprochen wurde. In der Folge sind denn auch rasch Ideen und Projekte entstanden, die einer Gartenbauschule auf die Füße helfen sollten, worunter bald das Zürcher und Berner Projekt in den Vordergrund traten. Ausgeführt wurde erst das Berner Projekt. Die definitiven grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung wurden vom bernischen Großen Rat in den Sitzungen vom 26. Januar und 11. Oktober 1920 gefaßt. Am 4. November wurde die Schule, die bis jetzt einzige deutschschweizerische Gartenbauschule, mit 16 Schülern des Winterkurses eröffnet. Der Jahreskurs begann im März 1921 mit 13 Schülern.

Zweck und Aufgabe der Schule.²⁾ Die kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau bezweckt: 1. Berufsgärtnern mit abgeschlossener Lehrzeit und mindestens einjähriger praktischer Be-

¹⁾ Das Nachfolgende nach dem 1. Jahresbericht der Schule, der die Schuljahre 1920/21 und 1921/22 umfaßt.

²⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Lehrplan vom 15. September 1920 und nach Jahresbericht.

tätigung im Berufe eine zeitgemäße fachwissenschaftliche Ausbildung zu geben, die sie in den Stand setzt, allen an einen Fachmann gestellten Anforderungen zu genügen; 2. die Heranbildung von Kursleitern auf dem Gebiete des Obst- und Gemüsebaues behufs Hebung der daherigen Leistungsfähigkeit unseres Landes; 3. in kurzfristigen, je nach Bedürfnis eingerichteten Kursen Teilnehmer in einzelnen bestimmten Gebieten des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus zu unterrichten.

Lehrplan der Jahreskurse. In einen Jahreskurs werden Gärtnergehilfen aufgenommen mit abgeschlossener Lehrzeit und mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit als Gartenbaugehilfe.

Jeder Jahreskurs umfaßt Theorie und Praxis in folgenden Fächern: Feldobstbau; Zwergobstbau; Obstsortenkunde; Obstverwertung; Pflanzenphysiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus; Gemüsebau für Feld und Garten; Botanik; Geometrie, Feldmessen und Nivellieren; Planzeichnen; Modellieren, Photographieren; Landschaftsgärtnerei; Gartentechnik; Gehölzkunde und Gehölzvermehrung; Blumenzucht und -treiberei; Bodenkunde; Düngerlehre; Tierische und pflanzliche Schädlinge und deren Bekämpfung; Betriebslehre; Geschäftsaufsätze; Buchführung; Mikroskopische Übungen.

Zur Ergänzung des Unterrichtes und Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrage abgehalten. Überdies nach Tunlichkeit Pflege des Volksgesanges.

Lehrplan der Winterkurse. Die Winterkurse dauern vorläufig vier Monate, werden aber in Zukunft auf zwei Semester ausgedehnt. Sie sind dazu bestimmt, älteren, strebsamen Gärtnergehilfen und Baumwärtern, die einen ganzen Jahreskurs nicht mitmachen wollen oder können, die Vorteile einer Fachschule angeidehen zu lassen. Die Unterrichtsfächer sind im wesentlichen dieselben wie beim Jahreskurs.

Allgemeine Bestimmungen. Mit der Schule ist ein Konvikt verbunden. Das Kostgeld beträgt für den Jahreskurs Fr. 600, für den Winterkurs Fr. 400. Der Aufnahme geht eine Prüfung voran. Der Jahreskurs schließt mit einem Diplom ab; auch die Schüler des Wintersemesters werden nach Absolvierung des 2. Kurses ein solches erhalten.

2. Kurzfristige Kurse. 1921 und 1922 wurden zwei Kurse für Berufsbaumwärter von drei Wochen durchgeführt, deren Programm die Gegenstände Obstbau, Obstverwertung, Sortenkunde, Beerenobstkultur, Pflanzenphysiologie, Betriebslehre, Düngerlehre, tierische und pflanzliche Obstbaumschädlinge umfaßte.

7. Die kantonale Molkereischule Rütti-Zollikofen.

(Art. 13.)¹⁾ Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende: a) Die praktische und theoretische Ausbildung

¹⁾ Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen.

von Käserei- und Molkereipersonal; b) der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei); c) die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden; d) die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

(Art. 15.)¹⁾ An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden: a) **Jahreskurse**, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen; b) **Halbjahreskurse** (Sommer und Winter), berechnet für Leute, die mindestens zwei Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren; c) **Spezialkurse**, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden. (In Betracht kommen Kurse für Alpsennen, Kurse über Milchkenntnis und Milchprüfung (Milchfeckerkurse, Kurse für Käser.)

Eintritt und Abschluß.²⁾ Wie die landwirtschaftliche Schule von Rütti. Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen können eventuell, ohne den Käserberuf erlernt zu haben, in die Halbjahreskurse aufgenommen werden, die Bewerber für Jahreskurse mit kürzerer Vorpraxis. Die Zahl der Jahresschüler wird auf im Minimum fünf festgesetzt, die der Halbjahresschüler auf 31—35 beschränkt. Austrittszeugnisse und Diplome.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Für Kost und Logis haben die Schüler an die Konviktverwaltung folgende Beiträge zu entrichten:

Schüler des Sommerhalbjahreskurses	Fr. 350
" Winterhalbjahreskurses	" 400
" Jahreskurses	" 750

Stipendien. Wie landwirtschaftliche Schule.

Unterrichtsprogramm. A) Der praktische Unterricht wird durch Betätigung der Schüler im Käserei- und Molkereibetriebe, sowie durch regelmäßige Übungen in den Laboratorien erteilt. B) Der theoretische Unterricht umfaßt in der Regel täglich vier Stunden und erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Betriebslehrfächer: 1. Allgemeine milchwirtschaftliche Betriebslehre; 2. Buchhaltungslehre; 3. praktische Buchhaltung; 4. Milchwirtschaftliches Rechnen; 5. Korrespondenz und Geschäftsaufsätze; 6. Gesetzeskunde.
- b) Molkereitechnische Fächer: 7. Milchprüfung; 8. Käsefabrikation; 9. Butterfabrikation; 10. Molkereieinrichtung und Maschinenkunde; 11. Heizbetrieb; 12. Baukunde.
- c) Allgemeine und landwirtschaftliche Fächer: 13. Chemie; 14. Bakteriologie; 15. Tierzucht (Fütterungslehre, Rindviehzucht,

¹⁾ Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen.

²⁾ Alles Nachfolgende nach Reglement vom 12. Juni 1912 und nach Prospekt und Unterrichtsplan vom 1. Dezember 1922.

Schweinezucht); 16. Futterbau; 17. Gesundheitslehre der Haustiere; 18. Gesang.

Preisaufgaben. Es wird alljährlich auf dem Budgetwege ein Betrag ausgesetzt für die Prämierung von Mulchen und für gute Führung von Käserien und Molkereien, die unter Leitung ehemaliger Molkereischüler stehen. Bewerben können sich ehemalige Molkereischüler, die in der Schweiz in Stellung sind, und zwar während der ersten fünf Jahre, nachdem sie die Molkereischule absolviert haben.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910. Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Willisau vom 28. September 1921 (mit Botschaft des Regierungsrates dazu vom 28. September 1921). Prospekt für die landwirtschaftliche Winterschule in Willisau.

1. Landwirtschaftliche Winterschulen in Sursee und Willisau.

Allgemeines. Im Jahre 1885 wurde die erste luzernische kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Sursee eröffnet. Sie ist verbunden mit einer Sommerhaushaltungsschule und der milchwirtschaftlichen Station und besitzt ein vollständig eingerichtetes Konvikt. Der starke Zudrang, der seit Jahrzehnten eingesetzt hat, rief einer Reorganisation, die entweder geschehen konnte durch Erweiterung der landwirtschaftlichen Schule in Sursee oder durch Gründung von Filialen in andern Kantonsteilen oder aber weiterer selbständiger landwirtschaftlicher Winterschulen. Die Frage wurde im letztern Sinne entschieden und ein im Winter 1919/20 durch die landwirtschaftliche Genossenschaft Willisau durchgeföhrter zehnwöchiger landwirtschaftlicher Kurs, der vom 5. Januar bis 13. März 1920 dauerte und von 35 Schülern besucht war, im Winter 1920/21 zu einem eigentlichen Winterschulkurse ausgebaut mit demselben Unterrichtsstoffe, wie die übrigen landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz. In der außerordentlichen Sitzung des Großen Rates am 28. September 1921 wurde sodann auf Grund einer Botschaft des Regierungsrates vom 10. September 1921 beschlossen, die von der landwirtschaftlichen Genossenschaft Willisau und Umgebung gegründete landwirtschaftliche Schule sei vom Staate zu übernehmen.¹⁾

Die gesetzlichen Grundlagen zur Schaffung neuer landwirtschaftlicher Berufsschulen sind in § 32 des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 enthalten; derselbe hat folgenden Wortlaut:

¹⁾ Das Historische nach Botschaft des Regierungsrates und nach der gedruckten Ansichtsaußerung des Departements der Staatswirtschaft vom 10. September 1921.

„Zur Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes besteht eine landwirtschaftliche Winterschule. Bezeichnung der Unterrichtsfächer und Organisation bleiben einer regierungsrätslichen Vollziehungsverordnung vorbehalten.“

Je nach Bedürfnis können weitere landwirtschaftliche Berufsschulen errichtet werden.“

Organisation. Der Kanton Luzern besitzt demnach gegenwärtig zwei landwirtschaftliche Winterschulen, diejenige in Sursee und diejenige in Willisau.

Die Aufsichtsbehörden für beide Schulen setzen sich zusammen aus dem Inspektorat, das für beide Schulen der Chef des Staatswirtschaftsdepartements ausübt, und aus einer für jede Schule gesonderten fünfgliedrigen Aufsichtskommission. Die Leitung geschieht durch den Direktor. Da die beiden Schulen als Schwesternanstalten das gleiche Lehrziel verfolgen, können wir die im Prospekt für die landwirtschaftliche Winterschule in Willisau aufgeführten Bestimmungen als für beide gültig erachten.

1. Die landwirtschaftliche Winterschule hat den Zweck, junge Landwirte im Anschluß an ihre bereits erworbenen praktischen Kenntnisse theoretisch und praktisch fortzubilden und damit das Interesse und tiefere Verständnis sowie die Liebe und Freude zur Landwirtschaft zu wecken und zu pflegen.

2. Die Schule umfaßt zwei Winterkurse, die ungefähr fünf Monate (von Anfang November bis Ende März) dauern. Im ersten Kurs werden die Schüler mehr in die vorbereitenden Fächer eingeführt, während sich der zweite Kurs überwiegend auf den eigentlichen Fachunterricht erstreckt. Beide Kurse bilden daher ein zusammenhängendes Ganzes.

3. Zur Aufnahme in die Schule ist notwendig: a) Unbescholtener Ruf und geistige und körperliche Gesundheit; b) ein Alter von mindestens 17 Jahren; c) genügende Schulbildung.

4. Die Anmeldung hat jeweilen bis spätestens am 1. Oktober zu erfolgen. Derselben sind die Schulzeugnisse beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Kommission.

5. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer: I. Kurs. Deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Wirtschaftsgeographie, Wirtschafts- und Betriebslehre, Chemie und Düngerlehre, Physik und Maschinenkunde, Pflanzenbau und Bodenkunde, Obstbau, Forstwirtschaft, Bau und Leben der Haustiere, allgemeine Tierzucht. II. Kurs. Geschäftsaufsätze, Rechnen und Geometrie, Betriebslehre, Buchhaltung, Pflanzenbau, Obstverwertung, landwirtschaftliche Baukunde, spezielle Tierzucht, Fütterungslehre, Pferdehaltung, Alpwirtschaft, Milchwirtschaft, Gesundheitslehre der Haustiere, Gesundheitspflege des Menschen. Vorträge und praktische Übungen, Exkursionen. Dazu weist das Programm für beide Kurse gemeinsam Gesang und Turnen auf für Willisau, Gesang für Sursee. Das Fach Alpwirtschaft fehlt in Sursee.

6. Mit der Schule ist ein Konvikt (= Quartier und Verpflegung gemeinsam) verbunden, welches für alle Schüler, die nicht in der nächsten Umgebung des Schulortes wohnen, obligatorisch ist. Die Schüler erhalten eine kräftige und genügende, jedoch den bäuerlichen Verhältnissen angepaßte einfache Kost, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Vesperbrot und Abendessen.

7. Unterricht und Quartier sind für alle Kantonsangehörigen und die im Kanton niedergelassenen Schweizer unentgeltlich. Für die Verpflegung ist pro Kurs im ganzen zirka Fr. 400 zu bezahlen. Die Hälfte dieses Kostgeldes (Fr. 200) ist beim Eintritt, der Rest anfangs Januar zu entrichten.

8. Die Zöglinge sind streng verpflichtet, die Hausordnung und die von den Lehrern erteilten Weisungen einzuhalten. Übertretungen der Hausordnung und der Disziplinarvorschriften werden je nach der Schwere bestraft mit Verweis durch den Lehrer, Verweis durch die Schulleitung, Verweis durch die Aufsichtskommission und Entlassung.

9. Die Schüler haben die notwendigen Bekleidungsgegenstände (Kleider inklusive Wäsche und Schuhe) in genügender Menge mitzubringen, ebenso die für Instandhaltung derselben notwendigen Geräte. — Die Schulmaterialien werden in der Anstalt angeschafft.

2. Landwirtschaftliche Kurse.

§ 33 des Erziehungsgesetzes bestimmt: Der Regierungsrat ist ermächtigt, alljährlich abwechslungsweise in verschiedenen Gegenden des Kantons landwirtschaftliche Kurse durch Fachlehrer abhalten zu lassen.

Der Schlußbericht der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee pro 1918/19 bis 1920/21 hebt unter den Kursen, die an der Schule selbst stattfanden, in erster Linie hervor: den im Sommer 1920 vom Erziehungsdepartement in Verbindung mit dem Sekundarlehrerverein des Kantons veranstalteten fünftägigen Kurs über Chemie und allgemeine Botanik für Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, der von 52 Teilnehmern und Teilnehmerinnen besucht wurde, bei nahe sämtlichen Inhabern von Sekundarlehrstellen im Kanton. Auch an der milchwirtschaftlichen Station Sursee werden jeweilen kurzfristige Kurse abgehalten für Käser, Milchfecker und Stallinspektoren.

Kanton Schwyz.

Gesetzliche Grundlagen. Beschuß betreffend Einrichtung einer kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule, vom 27. Juni 1922.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule.

Der Kanton Schwyz ist daran, eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten, die laut § 10 des Beschlusses im Herbst 1924 eröffnet werden soll, deren Eröffnung aber auch auf den Herbst 1925 verschoben werden kann, sofern die Vorarbeiten des Stiftes

Einsiedeln, das die erforderlichen Räumlichkeiten in der Stifts-Statthalterei Pfäffikon zur Verfügung zu stellen hat, bis zu diesem Zeitpunkte nicht beendigt sind.

Der Beschuß vom 27. Juni 1922 enthält die Bestimmungen des Vertrages zwischen Kanton und Stift.

(§ 2.) Das Stift übernimmt den Betrieb der Schule. Einrichtungen und Betrieb sind einer Zahl von 40—60 Schülern anzupassen.

(§ 3.) Die Ernennung der Lehrkräfte erfolgt durch die Regierung des Kantons Schwyz, welche dabei die Vorschläge des Stiftes berücksichtigt. — Unter dem Lehrpersonal ist mindestens eine Lehrkraft anzustellen, welche das Diplom als Landwirt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule erlangt hat.

(§ 4.) Das Lehrprogramm und das Schulreglement werden vom Stifte ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet. — Das Lehrprogramm soll allen Erfordernissen entsprechen, die man Schulen dieser Art stellen kann. — Es ist jeweilen auch dem Vorstande des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

(§ 5.) Der Kanton zahlt die Lehrergehalte und die Lehrmittel, soweit letztere nicht von den Schülern bestritten werden. — Der Bundesbeitrag, sowie ein von der Regierung festzusetzendes Schulgeld fallen dem Kanton zu. — Die Jahresauslagen für den Betrieb der Schule dürfen nach Verrechnung der Bundessubvention und allfälliger Beiträge Dritter den Kanton nicht mit mehr als Fr. 10,000 belasten.

(§ 6.) Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine Prüfung statt, an welcher der Kanton vertreten ist. — Der Vorstand des kantonalen landwirtschaftlichen Verbandes, sowie die Eltern der Schüler sind ebenfalls zur Prüfung einzuladen. — Das zuständige Departement der Regierung stattet der Schule auch während des Schuljahres seine Besuche ab.

(§ 7.) Aufnahme. Im Rahmen der in § 2 angeführten Schülerzahl steht die Schule allen Schweizerbürgern offen, welche ein bestimmtes, im Schulreglement festzusetzendes Alter erreicht haben, die Aufnahmeprüfung bestehen und einen guten sittlichen Leumund besitzen.

(§ 8.) Die Gründung eines Konviktes, die Regelung der Aufnahmebedingungen und der Betrieb desselben sind ausschließlich Sache des Stiftes.

Kanton Obwalden.

Gesetzliche Grundlagen. Stipendienordnung zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen vom 17. Januar 1907.

Der Kanton Obwalden sucht zur Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung beizutragen durch Erteilung von Stipendien zum

Besuch landwirtschaftlicher Schulen. Die Stipendienordnung vom 17. Januar 1907 lautet:

(Art. 1.) Es kann jährlich eine Summe bis auf Fr. 800 für Stipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Schulen verwendet werden.

(Art. 2.) Die Stipendien werden jährlich zur Bewerbung ausgeschrieben und es steht die Verteilung derselben der kantonalen Studienkommission zu.

(Art. 3.) Bewerber sollen wenigstens das 19. und höchstens das 30. Altersjahr erfüllt haben, sich zum mindesten über gute Primarschulbildung ausweisen und durch die übrigen persönlichen Verhältnisse für gute Anwendung der Stipendien Gewähr bieten.

(Art. 4.) Schülern, die durch ihre Leistungen oder ihre Aufführung nicht befriedigen, können die Stipendien jederzeit entzogen werden.

Ferner stellt sich der Rechenunterricht der oberen Primarschulklassen zum Teil auf landwirtschaftliche Bedürfnisse ein, und die gewerblichen Fortbildungsschulen empfehlen auf Anregung des Erziehungsrates hin angehenden Landwirten namentlich den freiwilligen Besuch im gewerblichen Rechnen und in Buchhaltung angelegentlich. In der Einladung zum Besuch des Winterkurses 1920/21 stellen die gewerblichen Fortbildungsschulen Sarnen und Kerns die eventuelle Bildung einer besonderen Abteilung mit entsprechendem Unterrichtsprogramm unter Bevorzugung der landwirtschaftlichen Fächer in Aussicht.

Kanton Nidwalden.

Siehe Bundesbericht, Tabelle.

Kanton Glarus.

Gesetzliche Grundlagen. Beschuß betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus, erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1918. — Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus, erlassen vom Landrate am 29. Mai 1918. — Prospekt der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule Glarus.

Landwirtschaftliche Winterschule Glarus.

Diese besteht seit November 1918. Dem Prospekt entnehmen wir über Zweck, Organisation und Schüler die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Schule umfaßt *zwei Winterkurse*, die jeweilen von Anfang November bis Ende März dauern. Im ersten Kurs werden die Schüler mehr in die vorbereitenden Fächer eingeführt, während sich der zweite Kurs überwiegend auf den eigentlichen Fachunterricht erstreckt. Beide Kurse bilden daher ein zusammenhängendes Ganzes.

— *Neuaufnahme* von Schülern findet nur alle zwei Jahre statt. Es betrifft die Jahre mit geraden Zahlen, wie: 1918, 1920, 1922, 1924 etc. — Zur *Aufnahme* in die Schule sind nötig:

a) Guter Leumund, geistige und körperliche Gesundheit; b) Primarschulbildung (und in der Regel das zurückgelegte 17. Altersjahr, § 7 der Vollziehungsverordnung). Die Schule führt kein Konvikt. Ausnahmsweise können auswärtige Schüler in Privatlogis untergebracht und verpflegt werden. — Für die *Mittagsverpflegung* wird von der Schule warme Suppe zu 35 Rp. pro Schüler abgegeben. Die Schüler ergänzen die Mahlzeit durch mitzubringenden Proviant. Diese Selbstverpflegung soll ländlich einfach und billig gehalten werden. — Der *Unterricht* und die *Lehrmittel* sind für Kantons- und Schweizerbürger unentgeltlich.

Unterrichtsprogramm:	Stundenzahl	
	Kurs I	Kurs II
1. Deutsche Sprache	2	2
2. Rechnen	2	2
3. Geometrie und Feldmessen	2	1
4. Physik	2	—
5. Chemie	4	1
6. Zoologie	3	—
7. Botanik	2	—
8. Landwirtschaftliche Betriebslehre . .	2	3
9. Landwirtschaftliche Buchführung . .	1	2
10. Genossenschaftswesen	—	1
11. Gesetzeskunde	2	1
12. Allgemeiner Pflanzenbau	2	—
13. Düngerlehre	—	3
14. Spezieller Pflanzenbau	2	4
15. Obstbau	2	2
16. Gemüsebau	1	1
17. Forstwirtschaft	1	1
18. Allgemeine Tierzucht	3	—
19. Spezielle Tierzucht	—	4
20. Fütterungslehre	—	2
21. Milchwirtschaft	—	2
22. Gesundheitspflege und Tierheilkunde	—	2
23. Alpwirtschaft	1	2

Aufsichtsorgane, Lehrerschaft, Betrieb. Hierüber bestimmt die Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1918.

Aufsicht. (§ 3.) Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Der Regierungsrat wählt zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Lehrerschaft. (§ 4.) Der Lehrkörper besteht aus einem diplomierten Landwirtschaftslehrer als Hauptlehrer und aus weiteren nach Bedürfnis zugezogenen Lehrkräften (Hilfslehrer).

Der Hauptlehrer wird vom Landrate, die Hilfslehrer werden vom Regierungsrat gewählt.

(§ 5.) Der Landwirtschaftslehrer steht in der schulfreien Zeit zur direkten Verfügung der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates und hat deren Weisungen Folge zu leisten.

(§ 6.) Der Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule bezieht für sämtliche ihm übertragenen Funktionen eine Jahresbesoldung von Fr. 5000—6000. Bei amtlichen Missionen außerhalb Glarus hat der Landwirtschaftslehrer Anspruch auf das gesetzliche Taggeld und die Reiseentschädigung. Die Hilfslehrer beziehen eine Entschädigung von Fr. 100 für die Semesterstunde.

Kanton Zug.

Gesetzliche Grundlagen. Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 8. März 1917. — Verordnung zum Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 10. Oktober 1917. — Unterrichtsprogramm der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Zug, in Zug.

Landwirtschaftliche Winterschule in Zug.

Die Errichtung geschah durch Dekret vom 8. März 1917. Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung zu diesem Dekret sind die nachfolgenden:

Zweck der Schule. (§ 1.) Die landwirtschaftliche Winterschule bezweckt die theoretische und in beschränktem Maße auch die praktische Ausbildung im landwirtschaftlichen Berufe und ist insofern eine Fachschule. — Nebstdem wird auch in denjenigen Fächern, welche für die Bürgerschule obligatorisch sind, Unterricht erteilt, immerhin unter tunlichster Anpassung an den Zweck der Schule.

Aufsichtsbehörden. Unter Oberaufsicht des Regierungsrates steht die landwirtschaftliche Winterschule unter einer eigenen sieben-gliedrigen Aufsichtskommission und, soweit es sich um Fächer der Bürgerschule handelt, unter dem Erziehungsrat. (§ 2.) — Der Erziehungsrat hat für die Bürgerschulfächer einen Inspektor zu ernennen. (§ 3.) Der Landwirtschaftsdirektor ist von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission. (§ 4.) Die direkte Leitung geschieht durch einen Direktor. (§ 6.)

Schulbetrieb. (§ 8.) 1. Die landwirtschaftliche Winterschule umfaßt zwei Kurse, die vorläufig in zwei aufeinanderfolgenden Wintern alternierend sich ablösen. In der Regel beginnen die Kurse in der ersten Woche des Monates November und schließen gegen Ende März. Die mittlere Schuldauer beträgt 110 Tage. — 2. Es ist auf einen klaren, bündigen Unterricht zu dringen und besonders großes Gewicht auf Demonstrationen, Übungen und Exkursionen zu legen. —

3. Diktate sind nur ergänzungsweise dort anzuwenden, wo Lehrbücher fehlen oder ungenügend scheinen. 4. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Schüler beim Eintritt ein Schulgeld von Fr. 50 zu erlegen, welches ihnen nach befriedigender Absolvierung beider Kurse zurückerstattet wird. An die Beschaffung der obligatorischen Lehrbücher bezahlt der Schüler $\frac{1}{4}$ der Kosten. Die Auslagen für Schreibmaterialien, Exkursionen etc. haben die Schüler zu tragen. 5. Zur Förderung des Unterrichtserfolges werden eine Lehrmittel-sammlung und eine Bibliothek angelegt. 6. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt und erhalten die Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fleiß und Leistung.

Eintrittsbedingungen. In die landwirtschaftliche Winterschule kann jeder gut beleumundete und genügend vorgebildete Schweizerbürger aufgenommen werden, der das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule ist erwünscht. Auf besondern Wunsch muß auch ein Ausweis über die praktische Betätigung in der Landwirtschaft geleistet werden. (§ 9.)

(§ 10.) Für den ersten oder untern Kurs sind 30 Schüler in Aussicht genommen. Bei Mehranmeldung können die jüngern Aspiranten oder solche mit schwacher Vorbildung zurückgestellt werden. Am Eröffnungstage findet eine kurze Prüfung statt. — Auf Antrag des Landwirtschaftsdirektors und unter Genehmigung der Aufsichtskommission kann älteren Fachleuten der Besuch einzelner Unterrichtsfächer als Hospitanten gestattet werden.

	Unterrichtsprogramm:	I. Kurs	II. Kurs
Deutsch		3	2
Rechnen		2	2
Geometrie und Feldmessen		3	—
Bodenverbesserungen		3	2
Physik und Maschinenkunde		3	—
Chemie		3	1
Fütterungslehre		—	2
Pflanzenbau		5	3
Obstbau		3	—
Obstverwertung		—	3
Forstwesen		2	—
Bau und Leben der Haustiere		2	—
Allgemeine Züchtungslehre		2	—
Tierzucht		—	6
Gesundheitspflege		—	2
Milchwirtschaft		—	2
Bauwesen		—	2
Betriebslehre und Buchführung		4	5
Verfassungs- und Vaterlandeskunde		2	—
Rechtslehre		—	2

Schul- und Hausordnung. Ein Konvikt besteht zurzeit nicht. Dagegen nehmen die auswärts wohnenden Schüler das Mittagessen gemeinsam ein. Solchen Schülern, welche über die ganze Dauer des Kurses in Zug bleiben wollen, geht die Direktion beim Aufsuchen eines Logishauses an die Hand. (§ 11 der Verordnung.)

Hauswirtschaftliche Ausbildung.

Das Reglement für Prüfung und Diplomierung von Hauswirtschaftsschülerinnen und dasjenige für Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen im Kanton Zug, beide vom 28. Dezember 1917, nennen auch Gartenbau und Geflügelzucht als Prüfungsfächer.

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 19. Dezember 1919. Landwirtschaftliche Lehrkurse. — Bedingungen und Programm vom 29. Oktober 1920. — Institut agricole de Fribourg. Ecole de laiterie. Cours agricoles d'hiver. Programmes (1920). — Ecole d'agriculture de l'Etat de Fribourg à Hauterive-Grangeneuve. Programme de 1919.

Allgemeines. Der landwirtschaftliche Unterricht im Kanton Freiburg soll hervorragend organisiert werden und sich auf alle Schulstufen erstrecken. Die betreffenden Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1919 lauten:

(Art. 1.) Der Staat veranstaltet den landwirtschaftlichen Unterricht in allen Stufen. Die nicht öffentlichen Institutionen oder Organisationen, welche zum berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unterricht beitragen, kann er mit Geld unterstützen. Der Staatsrat bestimmt die Bedingungen, unter welchen diese Unterstützung erfolgt. Die Oberleitung und die Oberaufsicht des gesamten landwirtschaftlichen Unterrichts liegt in seinen Händen.

(Art. 2.) Der landwirtschaftliche Unterricht wird erteilt durch:
1. Eine der Hochschule einverleibte Spezialschule (besteht noch nicht);
2. ein landwirtschaftliches Institut; 3. die Molkereischulen; 4. die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen; 5. die Regionalschulen; 6. die Primarschulen.

(Art. 3.) Die dem Unterricht zu Gebote stehenden Hilfsmittel sind die folgenden: 1. Die Molkereistation und die Käsereiinspektion; 2. die landwirtschaftliche Beratungsstelle; 3. die Vorträge und Wanderkurse; 4. die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinigungen, die einen beruflichen Zweck verfolgen; 5. die Zuchstationen.

(Art. 4.) Die in Art. 2, Ziffer 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Schulen werden auf dem Dekretswege gegründet.

(Art. 5.) Der landwirtschaftliche Unterricht wird erteilt durch Professoren und Lehrer, die im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses

sind. Die Kurse werden in französischer und in deutscher Sprache abgehalten.

(Art. 6.) Die Besoldung der Lehrerschaft ist geregelt durch das allgemeine Besoldungsgesetz.

(Art. 7.) Eine vom Staatsrat ernannte neungliedrige Kommission studiert die mit dem landwirtschaftlichen Unterricht jeden Grades in Beziehung stehenden Fragen und unterbreitet der Vollziehungsbehörde diejenigen Vorschläge, die sie für die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes zweckdienlich erachtet. Der Direktor der Landwirtschaft und derjenige des öffentlichen Unterrichts sind von Rechts wegen Mitglieder dieser Kommission.

(Art. 8.) Die für den landwirtschaftlichen Unterricht nötigen Kredite werden alljährlich ins Staatsbudget aufgenommen.

(Art. 9.) Schüler aus andern Kantonen werden in die landwirtschaftlichen Schulen zu den gleichen Bedingungen aufgenommen wie die freiburgischen Kantonsbürger. Der Pensionspreis bleibt vorbehalten.

Landwirtschaftliche Schulen.

I. Abteilung. Höhere Schule für Landwirtschaft.

(Art. 10.) Der höhere landwirtschaftliche Unterricht wird in einer der Universität einverleibten Schule erteilt, wobei auf dieselbe die allgemeinen Bestimmungen dieser Institution anwendbar sind. Die diplomierten Schüler erhalten den Titel eines Ingenieurs der Landwirtschaft. Nur Träger eines solchen oder gleichwertigen Diploms werden als Professoren des landwirtschaftlichen Institutes zugelassen.

II. Abteilung. Landwirtschaftliches Institut. (Art. 11.)

Das landwirtschaftliche Institut umfaßt: 1. Die freiburgische Landwirtschaftsschule; 2. die landwirtschaftliche Normalschule; 3. die landwirtschaftliche Winterschule; 4. die besondern Landwirtschaftsschulen (Baumzucht, Gartenbau, Gemüsekultur, Alpenwirtschaft usw.); 5. die Versuchs- und Forschungsstationen, mit einem Auskunftsamt für alle die Landwirtschaft betreffenden Fragen.

(Art. 12.) Die Verwaltungsorgane des Institutes sind: a) Der Staatsrat-Direktor der Landwirtschaft; b) der aus 9 Mitgliedern bestehende Aufsichtsausschuß, der durch den Staatsrat auf 4 Jahre gewählt wird; der Direktor der Landwirtschaft ist Präsident und derjenige des öffentlichen Unterrichts Vizepräsident dieses Ausschusses; c) der Direktor des Institutes. Der Direktor oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

(Art. 13.) Der Aufsichtsausschuß hat folgende Befugnisse: 1. Er gibt seinen Vorbericht ab bezüglich der Wahl des Direktors und der Professoren; 2. Gutheißung durch den Staatsrat vorbehalten: a) stellt er die Reglemente und Programme des Institutes auf; b) erhebt er das durch den Direktor aufgestellte Budget zum Beschuß; c) nimmt er die Jahresrechnungen entgegen; Budget und Jahresrechnungen

unterliegen der Genehmigung des Großen Rates; d) übt er eine allgemeine Aufsicht über den Gang des Institutes aus.

(Art. 14.) Der Direktor sorgt für den guten Gang des Institutes innert den Grenzen des Budgets und der Beschlüsse der ihm überstellten Behörde. Er übt eine fortwährende Überwachung der verschiedenen Dienstzweige des Etablissementes aus. Das Einstellen und Entlassen des Dienstpersonals ist seine Sache. Er unterbreitet dem Ausschuß die Programm- und Reglementsprojekte, sowie alle zur Entwicklung des Institutes notwendigen Maßnahmen.

(Art. 15.) Die Subdirektoren können an die Spitze der verschiedenen Zweige des Institutes gestellt werden. Ihre Befugnisse sind im Reglement festgelegt.

(Art. 16.) Die Einnahmequellen des Institutes sind folgende: 1. Die staatlichen Subventionen; 2. die Bundessubventionen; 3. der Ertrag der dem Institut angewiesenen Domänen; 4. die Kostgelder der Schüler; 5. Gaben und Legate.

(Art. 17.) In der freiburgischen Landwirtschaftsschule erhalten — durch einen Sekundarunterricht — diejenigen Lehrer, welche sich dem Unterricht in den Regionalschulen widmen wollen, die hiezu nötigen Kenntnisse; desgleichen auch die Schüler, die sich als Verwalter von Landgütern auszubilden wünschen. Der Unterricht dauert 2—3 Jahre. Er ist wissenschaftlich und praktisch. Die Schule organisiert einen fakultativen praktischen Unterricht für diejenigen Schüler, welche eine mit dem Programm der landwirtschaftlichen Regionalschule im Einklang stehende landwirtschaftliche Ausbildung genossen haben. Das Reglement bestimmt die Aufnahmebedingungen.

(Art. 18.) Dem landwirtschaftlichen Institut ist eine normalschule einverleibt zwecks Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen, die sich dem landwirtschaftlichen Haushaltungsunterricht widmen wollen. Die Dauer des Unterrichts beträgt ein Jahr. Er ist theoretisch und praktisch. Es werden nur Inhaber von Lehrer- und Lehrerinnenpatenten aufgenommen.

(Art. 19.) Die landwirtschaftliche Winterschule sieht den mittleren Unterricht vor für junge Leute, die außerhalb der Schule während des Sommers sich praktisch in der Landwirtschaft betätigt haben. Der Unterricht ist theoretisch. So viel als möglich wird er durch praktische Erläuterungen ergänzt. Die landwirtschaftliche Winterschule ist grundsätzlich für die früheren Schüler der landwirtschaftlichen Regionalschule bestimmt.

(Art. 20.) Das Institut veranstaltet in den verschiedenen Kantonsteilen Spezialschulen, die dazu bestimmt sind, insbesondere Unterricht über Obstbau, Gartenbau und Alpwirtschaft zu erteilen. In dieser Organisation wird den Bedürfnissen der Alpenwirtschaft und der Gemüsekultur besondere Rechnung getragen.

(Art. 21.) Das Institut organisiert auch landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsstationen, um so die moderne Wissenschaft

über den Anbau zu verbreiten, Felder auszuproben und zu deren Verbesserung zu ermutigen. Alle der Landwirtschaft nützlichen Aufschlüsse sind im landwirtschaftlichen Institut konzentriert, und dasselbe besorgt deren Verbreitung.

Für die in § 18 bezeichnete Normalschule sind bereits ausführende Bestimmungen erlassen, die vom Staatsrate am 29. Oktober 1920 angenommen wurden.

Die Kurse sind bestimmt für Lehrer zur Erteilung des Landwirtschaftsunterrichts an den Primar- und Regionalschulen.

Die Bedingungen für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Lehrerkurse sind demnach die folgenden:

1. Der landwirtschaftliche Lehrerkurs wird in 2 Kurse von je 3 Monaten geteilt. In der Regel werden diese Kurse vom 15. April bis 15. Juli oder vom 15. Juli bis 15. Oktober abgehalten. Der ganze Kurs schließt 2 Trimester in sich.

2. Die Kursteilnehmer müssen Inhaber des Primarlehrerpatentes sein und ein Alter von 20—30 Jahren haben. Für das Alter der Teilnehmer können Ausnahmen gemacht werden.

3. Die theoretischen Kurse werden jede Woche Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag im landwirtschaftlichen Institut in Perolles abgehalten. — Für die praktischen Kurse begeben sich die Lehrer jede Woche Mittwoch und Freitag in die landwirtschaftliche Schule von Grangeneuve.

4. Der theoretische Unterricht hat eine tägliche Dauer von 5 Stunden, von 8—11 Uhr und von 2—4 Uhr. Somit sind 20 Wochenstunden vorgesehen. Wie aus dem Programm hervorgeht, kommen dazu noch für den Unterkurs 4 Stunden und für den Oberkurs 1 Stunde theoretischer Unterricht in Grangeneuve.

5. Die Kursteilnehmer erhalten Kost und Logis im Institut von Perolles. An den Tagen, wo sie praktisch tätig sind, werden sie in Grangeneuve verpflegt. Die ganze Unterkunft (Grangeneuve inbegriffen) kostet Fr. 250 für die dreimonatigen Kurse; davon hat der Teilnehmer des Kurses nur die Hälfte zu zahlen. Die Teilnehmer entrichten ihr Pensionsgeld beim Eintritt in Perolles. Verläßt einer die Anstalt vor Ende des Kurses, so wird ihm kein Pensionsgeld zurückvergütet.

6. Am Schlusse eines jeden Trimesters findet ein Examen statt. Dabei erhalten die Teilnehmer des ersten Kurses einen Ausweis mit Noten, daß sie den Kurs besucht haben. Am Ende des zweiten Kurses erhält der Lehrer ein Diplom, das ihn berechtigt, Landwirtschaft an Regional-, Sekundar- und den oberen Klassen der Primarschulen zu lehren.

7. Kursteilnehmer, welche eine Lehrstelle inne haben und die landwirtschaftlichen Kurse besuchen, können einen Stellvertreter anstellen. Die Kosten desselben werden vom Staate getragen.

Programm.

I. Kurs.

Bodenkunde. — 2 Stunden wöchentlich. — Landwirtschaftliche Böden. Physikalische Elemente: Kiesel, Ton, Kalk, Humus. — Physikalische Eigenschaften des Bodens. — Chemische Elemente. — Einteilung der landwirtschaftlichen Bodenarten. — Studium des Untergrundes, dessen Bedeutung. — Bodenverbesserungsmittel. — Prinzip der Be- und Entwässerung.

Landwirtschaftliche Chemie. — 1 Stunde. — Anwendung der wichtigsten Kapitel der allgemeinen Chemie auf die Landwirtschaft: Boden, Dünger, Futter u. s. w.

Düngerlehre. — 2 Stunden. — Allgemeines über die Dünger. — Einteilung der Dünger. — Zusammensetzung des Mistes der verschiedenen Haustiere. Konservierung und Anwendung des Mistes. — Die Gülle. — Ertrags- und Wertberechnung des Stalldüngers. — Die Gründüngung.

Landwirtschaftliche Botanik. — 1 Stunde. — Studium der landwirtschaftlich nützlichen und schädlichen Pflanzen. — Die Blütenpflanzen, Farnkräuter, Schachtelhalme, Flechten, Moose, Torfmoose, Pilze. — Die einkeimblättrigen Pflanzen (Monokotyledonen); Die Gräser (Gramineen), deren Studium in Rücksicht auf den Futterbau. — Sumpfpflanzen. — Schmetterlingsblütler (Papilionaceen). Studium der wichtigsten landwirtschaftlichen Arten und Varietäten. — Andere für die Landwirtschaft wichtige Pflanzenfamilien.

Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 1 Stunde. — Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen.

Tierzuchtlehre. — 2 Stunden. — Allgemeines. — Beurteilung der Tiere: Gesundheit, Alter, Rasse, Körperverfassung, Ebenmaß im Körperbau und Schönheit, produktive Eigenschaften, Abstammung. — Meß- und Punktierverfahren. — Feststellung des Zuchtzwecks. — Organisation der Viehzucht: Viehzuchtgenossenschaften, Herdebuch, Führung der Bücher, Signalement der Tiere (Beschreibung nach äußern Zeichen).

Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 3 Stunden. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. — Der Reichtum. — Die verschiedenen Erwerbszweige. — Faktoren der landwirtschaftlichen Produktion: Kapital, Boden, Arbeit. — Allgemeines Studium des landwirtschaftlichen Betriebskapitals.

Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. — 1 Stunde. — Landwirtschaftliche Vereine. — Landwirtschaftliche Genossenschaften: Zweck und Organisation. — Kantonale und interkantonale Genossenschaften. — Schweizerischer Bauernverband.

Buchhaltung. — 2 Stunden. — Praktischer Kurs in landwirtschaftlicher Buchhaltung für ein Gut mittlerer Größe: Kassabuch, Inventar und Abschluß.

Landwirtschaftliche Gesetzgebung. — 1 Stunde. — Grundzüge des öffentlichen Rechtes in Hinsicht der Landwirtschaft. — Zivilrecht: Grundwesen, Servitute und Dienstbarkeit, Grenzsteinsetzung, Einfriedungen, Gemeinschaftlichkeit (von Zäunen, Wegen u. s. w.), Pflanzungen, von der Entfernung und den Schutzarbeiten für gewisse Gebäude, Ausgrabungen und Aushöhlungen, Fenster und Aussicht: Landstraßen und Privatwege. Hypotheken und Kataster. — Wasserwesen.

Landwirtschaftliche Gebäude. — 1 Stunde. — Allgemeine Bedingungen landwirtschaftlicher Gebäude. — Verhältnis der Kosten landwirtschaftlicher Gebäude zum Werte des betreffenden Gutes. Gesamtheit, Gruppierung und Einteilung der Lokale. — Pläne.

Milch- und Alpwirtschaft. — 2 Stunden. — Lage der Milchwirtschaft in der Schweiz. — Studium der Milch. — Fälschungen und Krankheiten der Milch. — Praktische Übungen im Laboratorium. — Milchtechnik. — Gebäude und Maschinen. — Die wichtigsten Produkte. — Bewirtschaftung der Alpen.

In Grangeneuve:

Landwirtschaftliche Maschinen. — 1 Stunde. — Verschiedene Maschinen und Geräte. — Praktische Demonstrationen. — Aufstellen, Auseinandernehmen und Reparieren von Maschinen.

Bienenzucht. — 1 Stunde. — Die Biene: Naturgeschichte. — Brut. — Schwarm. — Produkte. — Bienenstock. — Geräte. — Pflege der Bienen.

Obstbau. — 2 Stunden. — Die wichtigsten in unserm Lande kultivierten Obstsorten. — Anlage einer Baumschule. — Ppropfen. — Erziehung eines Hochstammes und Spaliers (Palmetten, Cordons und Pyramiden). — Praktische Übungen.

Wöchentlich zwei Tage praktische Landwirtschaft.

II. Kurs.

Düngerlehre. — 2 Stunden. — Die Handels- oder chemischen Dünger: Guano, Knochenmehl, Stickstoffdünger, Phosphorsäuredünger, Kalidünger. — Wertberechnung.

Landwirtschaftliche Botanik. — 1 Stunde. — Fortsetzung des ersten Kurses. — Botanische Exkursionen. — Herbarium.

Tierzuchtlehre. — 4 Stunden. — Prinzip der Tierzucht. Vererbung, Auswahl und Verwandtschaftszucht, Kreuzung, Übung der Organe, Dressur, Anpassung und Akklimatisierung. — Ziel der Zucht. — Jungviehzucht. — Milchtierproduktion. — Produktion von Arbeitstieren. — Mästung. — Rentabilitätsberechnungen.

Tierhygiene. — 1 Stunde. — Allgemeine Begriffe. — Desinfektionsverfahren. — Von den Anzeichen und dem Sitz der Krankheiten. — Pflege der gesunden und kranken Tiere.

Fütterungslehre. — 2 Stunden. — Zweck der Fütterung. — Zusammensetzung der Futtermittel, Verdaulichkeit, Nährstoffverhältnis und Kosten der Nährstoffeinheit. — Studium der wichtigsten Futtermittel. — Kosten der Ration. — Futterrationen speziell für Milchkühe, für Mastvieh u. s. w.

Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 4 Stunden. — Fortsetzung des ersten Kurses. — Grundkapital. — Betriebskapital. — Die Arbeit des Menschen, der Tiere, der Maschinen. — Löhne. — Extensive und intensive Kultur. — Einrichtung und Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes. — Rentabilitätsberechnungen.

Buchhaltung. — 1 Stunde. — Praktische, ausführliche Buchhaltung eines größeren Betriebes. — Rentabilität.

Landwirtschaftliche Gesetzgebung. — 1 Stunde. — Landwirtschaftliche Verträge: Verkaufs-, Pacht-, Miet-, Pfand-, Bürgschafts-, Versicherungsvertrag. — Gesetzbestimmungen betreffend die Sicherheit der Personen, Tiere, Ernte, Weiderecht. — Betrug und Fälschung landwirtschaftlicher Produkte. — Dünger. — Futter. — Viehhandel.

Feldmessung und Bodenverbesserung. — 1 Stunde. — Verschiedene Methoden der Planaufnahme auf dem Felde. — Nivellieren. — Berechnung von Erdbewegungen. — Ent- und Bewässerung. — Kostenvoranschlag.

Kulturen. — 3 Stunden. — Futter- und Hackfrüchtebau.

In Grangeneuve:

Landwirtschaftliche Maschinen. — 1 Stunde. — Fortsetzung des ersten Kurses.

Wöchentlich zwei Tage praktische Landwirtschaft.

Das Gesetz umfasst ferner die

III. Abteilung. Molkereischulen. (Art. 22.) Es werden eine oder mehrere theoretische und praktische Molkereischulen eingerichtet zwecks Heranbildung von Käfern. Diese Schulen können mit dem landwirtschaftlichen Institut verbunden werden.

(Art. 23.) Nachdem die Schüler ihre Studien in einer Molkereischule beendet haben, können sie vor Verabreichung eines Abgangszeugnisses gehalten werden, in einer Mustermolkerei eine Vorbereitungszeit durchzumachen.

(Art. 24.) So viel als möglich und in Verbindung mit dem Alpenwirtschaftsunterricht werden vorübergehende Käserkurse für diejenigen jungen Leute organisiert, welche wenigstens zwei Jahre ihren Beruf ausgeübt haben.

(Art. 25.) Bei einer der Molkereischulen wird eine Molkereestation, verbunden mit einem Aufsichtsdienst, errichtet werden.

Diese Station wird zugleich als Auskunftsstelle dienen für alle die Milchindustrie betreffenden Fragen und als Versuchsstation zur Vornahme von Analysen für die Molkereiausbildung.

IV. Abteilung. Landwirtschaftliche Regionalschulen. (Art. 26.) In jedem Bezirk werden eine oder mehrere landwirtschaftliche Regionalschulen gegründet. — Dieselben verfolgen den Zweck, die Schüler über die Begriffe der rationellen Landwirtschaft zu unterrichten und ihnen die nötige Liebe zum landwirtschaftlichen Berufe einzuflößen. Der Unterricht ist durch praktische Demonstrationen zu vervollständigen. Die diesen Schulen beigegebenen Lehrkräfte müssen Träger des Diploms des landwirtschaftlichen Institutes sein. Die Schüler der Regionalschulen können, insofern sie die zwei letzten Studienjahre mit Erfolg hinterlegt haben, die Kurse der landwirtschaftlichen Winterschule besuchen.

(Art. 27.) Der Staat übernimmt die durch die Lehrerschaft verursachten Auslagen. Die andern Lasten sind den zum Regionalkreis gehörenden Gemeinden überbunden.

(Art. 28.) Es werden nur solche Schüler in die landwirtschaftliche Regionalschule aufgenommen, welche die obern Klassen der Primarschule mit Erfolg bestanden haben.

V. Abteilung. Landwirtschaftliche regionale Haushaltungsschulen. (Art. 29.) Zwecks Vervollständigung des Haushaltungs-Volksschulunterrichtes werden eine oder mehrere landwirtschaftliche Haushaltungsschulen gegründet, wobei das Hauptaugenmerk auf die theoretischen und praktischen Fächer der Landwirtschaft gerichtet wird. Die Dauer des Unterrichts beträgt wenigstens drei Monate.

(Art. 30.) In die landwirtschaftliche Haushaltungsschule können nur diejenigen Schülerinnen aufgenommen werden, die eine Haushaltungs-Volksschule mit Erfolg durchgemacht haben.

VI. Abteilung. Volksschule. (Art. 31.) Mit der Ermächtigung der Direktion des öffentlichen Unterrichts können die Gemeinderäte für die Schüler der obern Klassen der Volksschule die Errichtung einer landwirtschaftlichen Abteilung oder eines Fortbildungskurses beschließen. — Diese Abteilung ist dazu bestimmt, den Schülern die Grundbegriffe der zum landwirtschaftlichen Beruf nötigen Kenntnisse beizubringen; sie dient als Vorstufe zur landwirtschaftlichen Regionalschule.

(Art. 32.) Die mit dem Unterricht in den landwirtschaftlichen Abteilungen der Volksschulen betrauten Lehrer müssen im Besitz eines Diploms der landwirtschaftlichen Normalschule sein. — Deren Gehalt wird mindestens um Fr. 300 höher sein als dasjenige der Lehrer, die diesen Unterricht nicht zu erteilen haben. Diese Gehaltszulage fällt zu Lasten des Staates.

Weitere das landwirtschaftliche Bildungswesen fördernde Bestimmungen betreffen die

Stipendien und Subsidien für landwirtschaftliche Studien.

(Art. 33.) Der Staatsrat ist ermächtigt, Stipendien zu bewilligen bis zum Belaufe des Bundessubsidiums. Diejenigen Schüler, welche

sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturingenieur ausbilden wollen, werden dieser Stipendien teilhaftig, insofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Schüler müssen die Kurse des landwirtschaftlichen Instituts mit Erfolg besucht und während einem Jahre die Landwirtschaft praktisch betrieben haben. b) Die Stipendiaten müssen sich verpflichten, während sechs Jahren nach Beendigung ihrer Studien ihre Kräfte in den Dienst der freiburgischen Landwirtschaft zu stellen. Wer ohne Gründe — die Überprüfung derselben steht dem Staatsrat zu — diese Verpflichtung nicht hält, hat die bezogenen Stipendien-gelder zurückzuerstatten.

(Art. 34.) An Schüler aus Familien mit bescheidenem Einkommen, welche die Kurse des Instituts zu besuchen wünschen, kann der Staatsrat Subsidien von Fr. 100 bis 300 gewähren.

(Art. 35.) Für Studienreisen und landwirtschaftliche Forschungen kann der Staatsrat Subsidien verabfolgen.

(Art. 36.) Es werden durch den Staatsrat besondere Bestimmungen bezüglich Erlangung der Stipendien aufgestellt.

Subventionierung der übrigen Hilfsmittel zum landwirtschaftlichen Unterricht.

(Art. 37.) Jährliche oder vorübergehende Unterstützungen können erteilt werden als Aufmunterung an: a) Vorträge und landwirtschaftliche Wanderkurse; b) landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen, welche einen Unterrichtszweck verfolgen; c) Zuchstanstalten; d) landwirtschaftliche Veröffentlichungen mit wissenschaftlichem Charakter.

Gegenwärtiger Stand.

1. Das Freiburgische landwirtschaftliche Institut.¹⁾

Das Freiburgische landwirtschaftliche Institut umfaßt eine theoretische und praktische Molkereischule in Pérolle, 1888 erstmals subventioniert, eine landwirtschaftliche Winterschule in Pérolle, 1891 begründet, und eine praktische landwirtschaftliche Schule in Hauterive-Grangeneuve. Diese bildet einen Bestandteil des 1887 begründeten landwirtschaftlichen Institut agricole de Fribourg.

A. Theoretische und praktische Molkereischule.

Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt ein Jahr; er beginnt im November und Mai und schließt mit einem Diplom ab. Die Schüler, die nur einen Semesterkurs absolviert haben, erhalten einen Studienausweis.

Der Pensionspreis beträgt Fr. 400 pro Jahr, resp. Fr. 200 im Semester. Freiburger Schüler bezahlen weniger, sofern sie diesen Vorzug verdienen. Ins Konvikt werden keine Schüler, die über 28 Jahre alt sind, aufgenommen, auch keine Nichtschweizer. Diese bezahlen ein Schulgeld von Fr. 30 pro Monat.

¹⁾ Das Nachfolgende nach den Programmen.

Alle Schüler bezahlen einen einmaligen Beitrag von Fr. 5 an die Unfallversicherung.

Für den Eintritt sind wenigstens 16 Altersjahre erforderlich. Die Schüler haben einen Heimatschein, ein Leumundszeugnis und einen Ausweis des Lehrers oder Inspektors darüber beizubringen, daß sie wenigstens den obern Kurs der Primarschule mit Erfolg absolviert haben.

Der Unterricht umfaßt die Fächer: Molkereiindustrie (4 Wochenstunden in beiden Semestern), kaufmännische Buchführung (2 Stunden im I. und 1 Stunde im II. Semester), Viehzucht (3 Stunden im I. Semester), Schweinezucht (2 Stunden, I. Semester), Viehygiene (2 Stunden, II. Semester), Landwirtschaftliche Gesetzgebung (1 Stunde, I. und II. Semester), Alpwirtschaft (1 Stunde I., und 2 Stunden II. Semester), Physik (1 Stunde in beiden Semestern), Chemie (2 Stunden in beiden Semestern), Bakteriologie (2 Stunden in beiden Semestern), Handel und kaufmännisches Rechnen (2 Stunden in beiden Semestern), Landbau (3 Stunden im II. Semester), Französisch (1 Stunde in beiden Semestern), Französisch für Deutschsprechende (3 Stunden in beiden Semestern), Praktische Arbeiten (täglich, von $7\frac{1}{2}$ —12 Uhr und von $12\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Uhr). Katholische Schüler erhalten 1 Stunde wöchentlich Religionsunterricht.

B. Landwirtschaftliche Winterschule.

Der Unterricht umfaßt zwei Winterkurse, die von Anfang November bis Ende März dauern und vorzugsweise von jungen Landwirten oder Pächterssöhnen besucht werden, welche theoretische und wissenschaftliche Kenntnisse in der Landwirtschaft sich aneignen wollen. Nach vollendeter Schulzeit kehren sie in ihre Familie zurück oder besuchen die praktischen Kurse der Schule in Hauterive-Grangeneuve.

Die von der Schule erteilten Ausweise sind wie bei der Molkereischule ein Studienausweis für jeden austretenden Schüler und ein Diplom für denjenigen, der beide Kurse mit Erfolg absolviert hat. Aufnahmebedingungen: Alter von mindestens 16 Jahren und genügende Kenntnis der französischen Sprache. (Die Eintrittsausweise sind im übrigen dieselben wie für die Molkereischule.)

Pensionspreis für die fünf Wintermonate und für alle Schüler Fr. 200 (4 Mahlzeiten im Tag); während des Krieges und darüber hinaus bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Erhöhung um Fr. 30. Wer die Schule vor Semesterschluß verläßt, bezahlt einen Pensionspreis von Fr. 50 pro Monat. Ausländer werden nicht ins Konvikt aufgenommen. Sie bezahlen ein Schulgeld von Fr. 30 pro Monat.

Der einmalige Beitrag der Winterschüler an die Unfallversicherung beträgt Fr. 4.

Unterrichtsfächer. I. Semester: Rechnen (1 Stunde pro Woche), Geometrie (2 Stunden), Landwirtschaftliche Physik und physikalische

Geographie (2 Stunden), Geologie und Bodenkunde (3 Stunden), Allgemeine Chemie (4 Stunden), Buchhaltung (2 Stunden), Allgemeine Botanik (2 Stunden), Allgemeine Zoologie (1 Stunde), Aufzucht der Haustiere (4 Stunden, französisch und deutsch parallel), Landwirtschaft (4 Stunden, französisch und deutsch parallel), Landwirtschaftliche Gesetzgebung (1 Stunde), Landwirtschaftliche Maschinen (1 Stunde), Landbau (1 Stunde), Obstbau (2 Stunden), Fruchtverwertung (1 Stunde), Forstwirtschaft (1 Stunde), Gesundheitspflege und Verrichtungen des Viehinspektors (1 Stunde), Französisch (1 Stunde), Französisch für Deutschsprechende (3—5 Stunden).

II. Semester: Rechnen (2 Stunden), Allgemeine Agrikulturchemie (1 Stunde), Viehernährungslehre (1 Stunde), Düngerlehre (3 Stunden, gleicher Kurs in deutscher Sprache), Landwirtschaftliche Buchführung (1 Stunde), Feldmessen und Zeichnen (1 Stunde), Spezielle Botanik (1 Stunde), Allgemeiner Pflanzenbau (1 Stunde), Spezieller Pflanzenbau (3 Stunden), Aufzucht der Haustiere (3 Stunden, gleicher Kurs in deutscher Sprache), Pferdekunde (1 Stunde), Landwirtschaftskunde (3 Stunden, gleicher Kurs auf Deutsch), Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen (1 Stunde, gleicher Kurs auf Deutsch), Landwirtschaftliche Gesetzgebung (1 Stunde), Landwirtschaftliche Maschinen (2 Stunden), Milchwirtschaft (2 Stunden), Gesundheitspflege des Viehes (2 Stunden), Meliorationswesen (2 Stunden), Landwirtschaftliche Baukunde (1 Stunde), Alpwirtschaft (1 Stunde), Französische Sprache (1 Stunde), Französische Sprache für Deutschsprechende (3—5 Stunden).

Beide Kurse: Gesang (2 Stunden), Religion für die katholischen Schüler (1 Stunde).

C. Praktische landwirtschaftliche Schule in Hauterive-Grangeneuve.

Der Unterricht an dieser Schule ($2\frac{1}{2}$ Jahre dauernd) ist sowohl theoretisch als praktisch und dient in erster Linie dazu, gelernte Landwirte auszubilden. Die theoretische Ausbildung hat ihren Schwerpunkt im Winter, die praktische im Sommer. Die Studien können ergänzt werden durch den mehrwöchigen Besuch des praktischen Unterrichts an der milchwirtschaftlichen Station, einer andern Abteilung des landwirtschaftlichen Instituts, an der alle Fragen behandelt werden, die sich auf die Milchindustrie beziehen, auf die Herstellung der Milch und auf die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen.

Für den Eintritt, der von einem Examen abhängt, wird das zurückgelegte 15. Altersjahr verlangt. Vor dem Examen können als provisorische Schüler aufgenommen werden diejenigen Jünglinge, die sich in die Praxis der landwirtschaftlichen Arbeit einleben wollen. Erforderliche Ausweise für die Eintretenden: Geburts- oder Heimschein, Impfschein, Ausweis über gutes Betragen von der Wohn-

gemeinde, Zeugnis des Direktors der zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt mit den letzten Noten.

Die Schüler sind während der Kurszeit Spezalexamen unterstellt. Sie haben überdies am Ende eines jeden Kurses ein allgemeines theoretisches und praktisches Examen abzulegen und am Ende der Studienzeit ein Abschlußexamen.

Die Schule nimmt nur interne Schüler auf, die einen Pensionspreis von jährlich Fr. 1200 bezahlen, und Fr. 30 im Quartal für die Wäsche, dazu kommen Fr. 50 Einschreibegeühr beim Eintritt und Fr. 20 als Gebühren für die Benützung der Laboratorien, des Museums und der Bibliothek. Die Schüler mit Einzelzimmer bezahlen für die Pension inklusive Heizung und Beleuchtung Fr. 1800.

Die Unterrichtsfächer sind:

1. Jahr. Religionsunterricht, französische Sprache, Geographie, Arithmetik, geometrisches Zeichnen, Geologie und Mineralogie, allgemeine Zoologie und Botanik, Physik und Meteorologie, allgemeine Chemie, allgemeiner Landbau, allgemeine Tierzucht, Pflanzenbau und Obstbau.

2. Jahr. Religionsunterricht, französische Sprache, Geometrie und Feldmessen, Algebra, geometrisches Zeichnen, angewandte beschreibende Zoologie, angewandte beschreibende Botanik, Pflanzen- und Obstbau, organische Chemie, landwirtschaftliche Technologie, Milchherstellung, Butterbereitung, Käsebereitung, Anbau der Kolonialpflanzen, Weinbau, allgemeine Tierzucht, landwirtschaftliche Bau- und Getreidekunde, Äußeres der Haustiere, kaufmännische und landwirtschaftliche Buchführung.

3. Jahr. Religionsunterricht, Feldmessen und Nivellieren, landwirtschaftliche Buchführung, Zeichnen, angewandte Zoologie, Insektenkunde, Bienen- und Fischzucht, angewandte Botanik, Pflanzenkrankheiten, landwirtschaftliche Chemie, landwirtschaftliche Technologie, Weinbereitungslehre, spezielle Pflanzenkunde, spezielle Tierzucht, Landwirtschaftslehre und landwirtschaftliche Gesetzgebung, Hygiene der Haustiere, erste Hilfeleistung, Gesundheitspolizei, Analysen, Besuche der Viehmärkte und der landwirtschaftlichen Betriebe der Gegend.

2. Der landwirtschaftliche Unterricht auf den übrigen Schulstufen.

Schon Art. 11 des freiburgischen Primarschulgesetzes von 1884 sagt, daß der Unterricht vorzugsweise einen beruflichen Charakter tragen soll. Das Programme des Ecoles régionales führt unter den Unterrichtsfächern auch Agriculture auf; unter den Sekundarschulfächern figuriert als Unterrichtsfach: Grundzüge der Landwirtschaftslehre (Art. 105 des Sekundarschulgesetzes vom 28. November 1874); unter denen des Lehrerseminars in Hauterive: Baumzucht. Damit sind schon die Grundlagen für die eingangs erwähnten Bestimmungen des neuen Landwirtschaftsgesetzes gegeben.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn, vom 29. August 1909. — Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn vom 29. August 1909, vom 5. Oktober 1909. — Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule Solothurn vom 1. November 1909, mit Abänderung vom 11. Oktober 1910. — Schul- und Hausordnung für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Solothurn vom 5. November 1917. — Reglement für die kantonale landwirtschaftliche Schule Solothurn vom 5. Februar 1921. — Verordnung betreffend die Errichtung und den Betrieb landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen vom 31. Oktober 1919. — Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn, als verbindliche Vorschrift für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf 1. März 1921 vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren eingeführt durch Regierungsratsbeschuß vom 8. Februar 1921.

1. Kantonale land- und hauswirtschaftliche Schule.

a) *Landwirtschaftliche Winterschule.*

Allgemeines.¹⁾ Die landwirtschaftliche Winterschule wurde durch Gesetz vom 29. August 1909 begründet, mit Sitz in Solothurn. Sie ist eine zweiklassige Winterschule ohne selbstwirtschaftlichen Gutsbetrieb. Der Unterricht ist deshalb vorwiegend theoretischer Natur.

Als Aufsichtsorgane fungieren eine engere und eine weitere Aufsichtskommission, das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat. Je am Ende eines Kurses findet für beide Klassen eine kurze Prüfung statt; gleichzeitig erhalten die Austretenden gemäß ihren Leistungen während der beiden Winterkurse Diplome.

Eintrittsberechtigt für den ersten Kurs sind solche junge Leute, die bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres das 17. Altersjahr vollenden; für den Eintritt in den zweiten Kurs ist das 18. Altersjahr vorgeschrieben. Bei besonders guter theoretischer und praktischer Vorbildung kann die Aufnahme ein Jahr früher bewilligt werden. Nach Wunsch erhalten die Schüler in der Anstalt teilweise oder ganz Kost und Logis; dafür bezahlen die internen Schüler gegenwärtig ein Kostgeld²⁾ von Fr. 350 per Halbjahr. Unbemittelten Schülern kann der Regierungsrat unverzinsliche Vorschüsse oder Stipendien gewähren.

Lehrplan vom 1. November 1909, mit Abänderung vom 11. Oktober 1910:

¹⁾ Siehe VIII. Bericht, umfassend die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1921.

²⁾ Departementsbericht pro 1921/22.

	I. Allgemein bildende Fächer.	I. Kurs	II. Kurs
1. Deutsche Sprache	4	2	
2. Rechnen	2	2	
3. Geometrie, Zeichnen und Feldmessungen	2	1	
4. Vaterlandskunde	1	—	
5. Turnen (beide Kurse gemeinsam)	1	1	
6. Gesang (beide Kurse gemeinsam)	1	1	
II. Hilfswissenschaften.			
7. Allgemeine und spezielle Botanik; Pflanzenkrankheiten	3	—	
8. Zoologie	2	—	
9. Physik	2	—	
10. Chemie	4	1	
III. Landwirtschaftslehre.			
11. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau; Samenkunde	4	6	
12. Obstbau und Obstverwertung; Gartenbau	2	2	
13. Allgemeine und spezielle Tierzucht und Fütterungslehre	5	4	
14. Pferdehaltung	—	1	
15. Forstwirtschaft	—	2	
16. Alp- und Weidwirtschaft	—	2	
17. Landwirtschaftliche Betriebslehre	3	3	
18. Milchwirtschaft	—	2	
19. Landwirtschaftliche Buchführung	—	2	
20. Gesetzeskunde	—	2	
21. Tierheilkunde	—	2	
Total	36	36	

Für Exkursionen und Übungen ist pro Woche ein Nachmittag und für Vortragsübungen der Schüler ein Wochenabend zu reservieren. (§ 2.)

Der Ausbildung der Schüler dienen ferner die Kantonsbibliothek, die Bibliothek und die wissenschaftlichen Sammlungen der Anstalt und die vom Staat zu beschaffenden allgemeinen Lehrmittel.

Der Lehrkörper umfaßt zwei Hauptlehrer und die erforderliche Anzahl Hilfslehrer. Durch Spezialbeschuß des Kantonsrates kann die Zahl der Hauptlehrer vermehrt und können Nebenlehrstellen geschaffen werden.¹⁾

b) *Hauswirtschaftliche Sommerschule.*

Allgemeines. In der Sitzung der Aufsichtskommission der kantonalen landwirtschaftlichen Schule vom 10. März 1911 wurde die Durchführung von bäuerlichen Haushaltungskursen angeregt und betont, die Räume der landwirtschaftlichen Winterschule könnten den Sommer über diesen Zwecken dienen. Infolge der Inanspruch-

¹⁾ Für die Besoldungen vergleiche Einleitende Arbeit, Archiv 1920, Seite 31ff.

nahme des Gebäudes durch die Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen blieb die Sache unausgeführt.

Später hoffte man auf einen Ausbau der Schule und Einrichtung auch einer Hauswirtschaftsschule auf Oberschöngrühnholz. Trotzdem sich auch diese Hoffnung zerschlug, ließ sich doch der Gedanke nicht mehr bannen, und so mußte sich die Aufsichtskommission der Winterschule in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1920 wiederum ernsthaft mit dieser Frage befassen. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat die Schaffung einer solchen Schule auf Frühjahr 1921 dringend zu empfehlen.

In Würdigung der hohen volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung solcher Institute und in Ausführung der §§ 73 und 75 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule und die landwirtschaftliche Winterschule vom 29. August 1909 beschloß der Regierungsrat am 19. November 1920 die Gründung einer „Kantonalen hauswirtschaftlichen Schule“ auf 1. April 1921, genehmigte das vom Vorsteher der Schule eingereichte Betriebsbudget und bewilligte die notwendigen Bau- und Mobiarkredite.

Am 14. April 1921 rückten 20 Töchter, vorwiegend aus bäuerlichen Gemeinden, in die kantonale hauswirtschaftliche Schule ein und am Nachmittag des 15. April fand eine kurze Eröffnungsfeier statt. Die Schule begann sofort ihre Tätigkeit. Als Grundlage hiezu dienten das von der Aufsichtskommission der Schule aufgestellte und vom Regierungsrat unterm 25. Februar 1921 genehmigte Reglement und das von der Aufsichtskommission genehmigte Unterrichtsprogramm der Schule.

Die Hauptbestimmungen dieses Reglementes¹⁾ beziehen sich auf die nachfolgenden Punkte:

Aufgabe der Schule. (Art. 1.) Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn hat die Aufgabe, Frauen und Töchtern aller Stände in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse zu vermitteln, wie sie für die Führung eines einfachen bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes notwendig sind. Der Unterricht soll sich nicht nur auf Kochen, Nähen, Flicken, Waschen und Glätten, überhaupt auf die Hausgeschäfte erstrecken, sondern es sollen die Töchter auch in Garten- und Feldgemüsebau, in Geflügel- und Schweinehaltung unterrichtet werden. — Die Kurse dauern $4\frac{1}{2}$ bis 5 Monate und beginnen in der Regel Mitte April. — Außerdem können an der Schule je nach Bedürfnis kurzfristige Kurse über aktuelle hauswirtschaftliche Gebiete abgehalten werden.

Hilfsmittel und Ausrüstung. (Art. 2.) Der hauswirtschaftlichen Schule stehen sämtliche Einrichtungen der landwirtschaftlichen Winterschule, also auch deren Bibliothek und Sammlung, zur Verfügung.

¹⁾ Vollständiges Reglement im 2. Teil, Seite 99 ff.

Schülerinnen. a) Aufnahmebedingungen. Aufgenommen werden nur Frauen und Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. Verlangt wird eine gute Primarschulbildung. — b) Verpflegung und Kostgeld. Die Schülerinnen werden in der Lehranstalt verpflegt und bilden mit der Familie des Vorstehers und den Hauptlehrerinnen einen gemeinsamen Haushalt. Für Kost und Logis haben sie einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag zu entrichten, der in zwei Raten zu Beginn und in der Mitte des Kurses zu bezahlen ist.¹⁾ c) Stipendien. Stipendien werden verabfolgt in der Form von Kostgelderlassen. Das Kostgeld kann unbemittelten, tüchtigen Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Regel soll sein, daß die erste Rate des Kostgeldes immer entrichtet wird. Im übrigen erfolgt die Ausrichtung von Stipendien unter den gleichen Bedingungen wie die Stipendiengewährung bei der landwirtschaftlichen Winterschule. d) Schlußprüfung und Zeugnisse. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. Ein Schulzeugnis gibt Aufschluß über das Betragen im allgemeinen sowie über den Fleiß und die Leistungen der Schülerinnen in den einzelnen Fächern. (Art. 3.)

Aufsicht. (Art. 4.) Die kantonale landwirtschaftliche Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Geschäftsleitendes Organ ist das Erziehungsdepartement. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern zuzüglich eines Präsidenten. — Der Vorsteher der Schule und seine Frau haben den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beizuwohnen. — Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und kantonale Expertin ausgeübt.

Direktion und Lehrerschaft. Die unmittelbare Leitung der Schule liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt und im Verhinderungsfalle vertreten. — Der Regierungsrat wählt jeweilen auf Vorschlag der Aufsichtskommission die notwendigen Lehrkräfte und setzt deren Honorare fest. (Art. 5).

2. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Das Gesetz vom 29. August 1909 legt auch die Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb der allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen fest. Der Departementsbericht von 1921/22 konstatiert, daß die beruflichen Unterrichtsanstalten des Kantons Solothurn sich immer mehr entwickeln und den Anforderungen des praktischen Lebens gerecht zu werden versuchen. Es bestanden 1921/22 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in 13 Gemeinden, worunter 6 zweiklassige.

¹⁾ Das Kostgeld betrug ebenfalls Fr. 350. (Departementsbericht pro 1921/22.)

Die Reglemente¹⁾ der einzelnen Schulen, die der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt sind, enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen: Der Schulrat hat die notwendigen Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, für deren Beheizung und Beleuchtung aufzukommen und für die Unterbringung der Bibliothek und notwendigen Sammlungen Platz zu schaffen. — Der Besuch ist obligatorisch für alle fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge des Schulkreises, die nicht eine gewerbliche, kaufmännische oder allgemeine Fortbildungsschule besuchen. Er ist im allgemeinen unentgeltlich. Doch kann durch die Aufsichtskommission ein Haftgeld festgesetzt werden.

Die Aufsicht wird durch eine zur Hauptsache aus Landwirten bestehende Aufsichtskommission ausgeübt, der Inspektor vom Regierungsrat ernannt. Die Finanzierung geschieht durch Beiträge der Gemeinden, des Kantons und des Bundes und durch allfällige freiwillige Beiträge von Privaten, landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften.

Der beruflich vorbereitende landwirtschaftliche Fachunterricht wird durch einen hiezu an einer landwirtschaftlichen Schule speziell vorbereiteten Lehrer erteilt, der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern durch einen oder mehrere Primar- oder Bezirkslehrer.

Lehrplan.²⁾

1. Allgemein bildende Fächer:	I. Kurs	II. Kurs.	III. Kurs.
Deutsche Sprache	1	1	1
Geometrie und Feldmessen	1	—	—
Rechnen (im 3. Kurs mit Buchhaltung) . . .	—	1	1
Staats- und Volkswirtschaftslehre	1	1	1
2. Landwirtschaftlicher Fachunterricht:			
I. Kurs: Allgemeiner Pflanzenbau: Botanik (1), Bodenkunde (1), Düngerlehre (1) . . .	3	—	—
II. Kurs: Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere (1), Viehhaltung (1), Obstbau (1)	—	3	—
III. Kurs: Allgemeine Landwirtschaftslehre (1), Acker- und Futterbau (1), Fütterungslehre (1)	—	—	3

Zu dem theoretischen Fachunterricht des Winters, der soweit als tunlich und nützlich durch praktische Vorweisungen und Demonstrationen unterstützt werden soll, kommen noch 4 halbe Tage (16 Stunden) für Übungen während des Sommers. Diese sollen zur Ergänzung des im vorhergehenden Winter behandelten Stoffes dienen.

¹⁾ Als Grundlage für das Nachfolgende diente das Reglement für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule Selzach-Lommiswil-Bellach.

²⁾ Als verbindliche Vorschrift auf 1. März 1921, vorläufig provisorisch für die Dauer von zwei Jahren eingeführt.

Für die zweisemestrige Fortbildungsschule des Bucheggberges empfiehlt der Lehrplan die Behandlung des unter Kurs 1 und 2 angeführten Stoffgebietes, ergänzt durch ausgewählte Kapitel des 3. Kurses. Die praktischen Übungen bleiben sich gleich.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen. Landratsbeschuß betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule, vom 5. November 1917. — Regierungsratsbeschuß betreffend die Anstellung der Lehrer an der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule, vom 6. März 1918. — Lehrplan für die kantonale landwirtschaftliche Winterschule vom 11. Juni 1918. — Schul- und Hausordnung der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule in Liestal, vom 8. August 1918.

Allgemeines.¹⁾ Die Bestrebungen, im Kanton Baselland eine landwirtschaftliche Schule zu errichten, lassen sich über 25 Jahre zurückverfolgen, in jene Zeit, wo einzelne größere Kantone bereits mit bestem Erfolg Winterschulen eingeführt hatten und wo die einst viel umstrittene Frage, auf welchem Wege der Staat das Bedürfnis der bäuerlichen Jungmannschaft nach Fachbildung am besten befriedige, sich zu klären begann. Mehrere Anläufe, vom kantonalen landwirtschaftlichen Verein unternommen, führten zwar nicht zum Ziele, ließen aber das Projekt nie zur Ruhe kommen. Schon einmal, im Jahre 1897, war es seiner Verwirklichung nahe. Der landwirtschaftliche Verein hatte damals die nötigsten Vorkehrungen getroffen, um von sich aus eine Winterschule zu eröffnen. Als ihm jedoch ein Bundesbeitrag nicht in Aussicht gestellt werden konnte, weil nur kantonale Unternehmen subventioniert werden, mußte er von seinem Vorhaben ablassen. Er ersuchte den Regierungsrat, die Aufgabe zu übernehmen. Dieser fand die Vorbereitungen als noch ungenügend. Sparsamkeitsrücksichten, die Schwierigkeit, einen Fachlehrer zu gewinnen, namentlich auch Bedenken bezüglich des Besuches führten zum Verzicht auf eine eigene Winterschule. Man versuchte den Ansprüchen der Landwirtschaft zu genügen durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen mittelst Ausrichtung von Kostgeldern und Stipendien. Das war eine Hinausschiebung, keineswegs aber eine Lösung.

Ein neuer Vorstoß geschah 1905 durch eine Resolution einer Abgeordnetenversammlung des landwirtschaftlichen Vereins, die den Regierungsrat veranlaßte, 1906 dem Landrat eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer Winterschule vorzulegen, die dann von diesem zur Vorbereitung an eine Kommission gewiesen wurde. Da aber nachher eine Reform der Gesamtschulgesetzgebung in den Vor-

¹⁾ Das Nachfolgende nach: I. Bericht, umfassend das 1. und 2. Schuljahr 1919/20 und 1920/21. Vergleiche auch Dr. C. Tanner: „Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Baselland“, Liestal 1915.

dergrund trat, geschah 1913 ein neuer Vorstoß, der, nachdem die Baufrage durch Ankauf des Borrischen Gutes vorzüglich erledigt werden konnte, am 5. November 1917 zur einstimmigen Annahme einer Vorlage betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule durch den Landrat führte.

Organisatorisches. Die Winterschule, die auf Anfang November 1918 errichtet werden sollte, konnte infolge der um sich greifenden Grippeepidemie erst am 4. November 1919 mit 63 Schülern, die in zwei Parallelklassen eingeteilt wurden, ihren Anfang nehmen. Sie wird nun in zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen und mit zweiständigen Lehrkräften für die landwirtschaftlichen Fächer und verschiedenen Hilfslehrern geführt. Die Lehrer werden auf Vorschlag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat gewählt. Die Amts dauer eines Hauptlehrers ist, wie die der übrigen Staatsbeamten, eine dreijährige. Die Besoldung ist die eines Staatsbeamten der II. Besoldungsklasse.¹⁾

Die Aufnahmebedingungen für die Schüler sind die an den andern Winterschulen üblichen. Verlangt werden befriedigende Schulzeugnisse, ein guter Leumund, bei Bewerbern, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind, Ausweise über mindestens einjährige Praxis bei Landwirten. Über das Eintrittsalter bestehen keine Vorschriften. Mit Ausnahme vereinzelter Fälle wurde bis jetzt das zurückgelegte 17. Altersjahr verlangt. Die Schule ist neuerlich ermächtigt, den austretenden Schülern ein Diplom zu verabfolgen.

Lehrplan. Die Unterrichtsfächer sind: 1. Deutsche Sprache (Kurse I, II, je 2 Stunden); 2. Rechnen (Kurse I, II, je 2 Stunden); 3. Geometrie, Zeichnen, Feldmessen (Kurs I 1 Stunde, Kurs II 2 Stunden); 4. Physik (Kurs I 3 Stunden); 5. Chemie (Kurs I 4 Stunden); 6. Pflanzenkunde (Kurs I 2 Stunden); 7. Tierkunde (Kurs I 2 Stunden); 8. Pflanzenbau (Kurse I, II, je 5 Stunden); 9. Gemüsebau (Kurs I 1 Stunde); 10. Obst- und Weinbau (Kurs I 2 Stunden, Kurs II 3 Stunden); 11. Forstwesen (Kurs II 2 Stunden); 12. Tierzucht und Tierhaltung (Kurs I 4 Stunden, Kurs II 7 Stunden), dazu eventuell 10 Einschaltstunden pro Kurs über Kleinviehhaltung (Bienenzucht); 13. Milchwirtschaft (Kurs II 2 Stunden); 14. Landwirtschaftliche Betriebslehre (Kurse I, II, je 4 Stunden); 15. Landwirtschaftliche Buchführung (Kurs II 3 Stunden); 16. Verfassungs- und Gesetzeskunde (Kurse I, II, je 2 Stunden); Turnen und Gesang (Kurse I, II, eventuell je 1 Stunde).

Dazu kommen praktische Übungen, Demonstrationen und Exkursionen.

Diskussionsabende. Diskussionen werden, soweit die Bedingungen erfüllt sind, abgehalten, höchstens jede Woche einen Abend.

¹⁾ Siehe Regierungsratsbeschuß betreffend die Anstellung der Lehrer an der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule vom 6. März 1918.

Zur Durchführung des Lehrplans ist zu bemerken, daß der nur als eventuell vorgesehene Unterricht über Bienenzucht bald nach der Eröffnung im I. Kurs eingeführt wurde, ebenso Gesangsunterricht je eine Stunde wöchentlich. Ferner wurden im II. Kurse zwei Wochenstunden für Geräte- und Maschinenkunde eingeschaltet, die als besonderes Fach ursprünglich nicht vorgesehen war.

Die Lehr- und Unterrichtsmittel werden durch die Anstalt beschafft und an die Schüler unentgeltlich abgegeben.

Verpflegung und Unterkunft.¹⁾ Die landwirtschaftliche Winterschule ist ohne Gutsbetrieb. Die Schüler wohnen zum Teil im Konvikt, zum Teil bei ihren Eltern. Sie erhalten einfache ausreichende Kost durch einen Gasthof. Die Mahlzeiten werden gemeinsam, unter Aufsicht, eingenommen. Die Höhe des Kostgeldes bewegte sich bisher zwischen Fr. 4.— bis Fr. 4.70.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen. Dekret des Großen Rates betreffend Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 12. Februar 1908. — Reglement für die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Schaffhausen vom 18. Juni 1910. — Lehrplan.

1. Landwirtschaftliche Winterschule Schaffhausen.

Allgemeines.²⁾ Die durch Dekret vom 12. Februar 1908 geschaffene landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Schaffhausen wurde im November 1908 eröffnet, zuerst mit nur einklassigem Betrieb und ohne Konvikt. Von der Kantonsschule wurden die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. 1914 wurde das Landgut Löwenstein der Leitung des Direktors der landwirtschaftlichen Schule unterstellt. Die Knaben der Erziehungsanstalt Löwenstein sollen in dieser Gutswirtschaft Anleitung in einfachen landwirtschaftlichen Arbeiten erhalten. Sie dient auch als unentbehrliches Lehrobjekt für die Winterschule.

Seit Herbst 1919 wird die Schule zweiklassig geführt. Im selben Jahre wurde im Großen Rate eine Motion erheblich erklärt, die verlangt, es sei eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule zu eröffnen, und mit dem Stifte des Gutes Charlottenfels in Neuhausen die Vereinbarung getroffen, daß dieses Gut der Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule und der später zu errichtenden landwirtschaftlichen Haushaltungsschule sein solle.

Die Verwaltung des Gutes steht seit 1. Juli 1919 bereits unter der Direktion der landwirtschaftlichen Winterschule.

¹⁾ Aus Schul- und Hausordnung vom 8. August 1918.

²⁾ I.—VII. Bericht über die landwirtschaftliche Winterschule Schaffhausen (vom Herbst 1908 bis März 1922).

Aus dem Reglement heben wir folgende wesentliche Bestimmungen hervor:

Aufsicht. Die landwirtschaftliche Winterschule ist der Oberaufsicht des Regierungsrates, beziehungsweise der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Die direkte Beaufsichtigung der Schule wird durch eine auf die gesetzliche Amtsdauer bestellte fünfgliedrige Kommission ausgeübt, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. (Art. 4.) Die Leitung und Verwaltung, sowie die Vertretung der Schule nach außen ist dem Direktor übertragen, der zugleich Hauptlehrer sein kann. (Art. 5 und 6.)

Organisation und Unterricht. Der Kurs dauert zwei Winter, und zwar je von Anfang November bis Ende März. Der Unterricht in zusammengehörigen Disziplinen ist möglichst in eine Hand zu legen und Zersplitterung tunlichst zu vermeiden. Auf die Vorweisung von Anschauungsmaterial, auf Exkursionen und praktischen Unterricht ist das Hauptgewicht zu legen. Diktate sind nur ergänzungsweise dort anzuwenden, wo geeignete Lehrbücher fehlen. Der Unterricht ist unentgeltlich; die Lehrmittel werden gratis abgegeben. (§ 10.) — Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt; die Schüler erhalten ein Zeugnis über Betragen, Fleiß und Leistung. (§ 11.) — Zur Förderung des Unterrichtes ist die Lehrmittelsammlung hinreichend auszustatten. (§ 12.)

Aufnahme. (§ 13.) Für die Aufnahme in die Schule ist in der Regel das zurückgelegte 17. Altersjahr notwendig. Mit der Anmeldung sind die Schulzeugnisse einzusenden. Auf besonderen Wunsch müssen auch Ausweise über praktische Betätigung in der Landwirtschaft und ein Geburtsschein vorgelegt werden. Allfällige Stipendiumsgesuche sind gleichzeitig einzureichen. Auf Antrag des Direktors und unter Genehmigung der Aufsichtskommission kann älteren Personen der Besuch einzelner Unterrichtsfächer als Hospitanten gestattet werden. Männer reiferen Alters können direkt in den zweiten Kurs Aufnahme finden, wenn die Gewähr vorhanden ist, daß die Betreffenden dem Unterricht zu folgen vermögen. — (§ 14.) Die Aufnahme der Schüler kann von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Stipendien. Wenig bemittelten Schülern können Stipendien verabfolgt werden. Bezügliche Gesuche sind mit der Anmeldung der Direktion der Schule einzureichen. Den endgültigen Entscheid über die Stipendien fällt der Regierungsrat. (§ 21.)

Lehrplan. Die Stundeneinteilung der Kantonsschule, die mit Ausnahme einer Vormittagsstunde den 40-Minutenbetrieb durchgeführt hat, hat auch den Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule zu einer Anpassung gebracht, die nunmehr folgende Ausgestaltung hat:

	I. Kurs	Kurz- stunden per Woche	Lang- stunden per Woche
1. Deutsche Sprache	.	3	—
2. Rechnen	.	2	—
3. Geometrie und Feldmessen	.	2	—
4. Physik	.	3	—
5. Chemie	.	3	—
6. Zoologie	.	2	—
7. Bau und Leben der Haustiere	.	2	—
8. Botanik und Pflanzenkrankheiten	.	2	1
9. Allgemeine Tierzucht.	.	2	—
10. Bodenkunde	.	—	1
11. Ackerbau	.	1	1
12. Bodenverbesserungen	.	—	1
13. Obstbau	.	2	—
14. Gemüsebau	.	2	—
15. Maschinenkunde	.	2	—
16. Betriebslehre (Wirtschaftslehre)	.	—	2
17. Buchhaltung	.	1	—
18. Genossenschaftswesen	.	2	—
19. Gesetzeskunde	.	2	—
20. Vortragsübungen	.	2	—
21. Ausarbeiten	.	1	—
22. Gesang	.	1	—
23. Übungen	.	3	—
24. Exkursionen	.	—	$\frac{1}{2}$ Tag
	Total	40	6

	II. Kurs	Kurz- stunden per Woche	Lang- stunden per Woche
1. Deutsche Sprache	.	2	—
2. Rechnen	.	2	—
3. Vaterlandskunde	.	2	—
4. Düngerlehre	.	2	—
5. Spezieller Pflanzenbau	.	2	2
6. Obstverwertung	.	2	—
7. Weinbau	.	1	—
8. Forstwirtschaft	.	2	—
9. Spezielle Tierzucht	.	2	2
10. Fütterungslehre	.	1	1
11. Gesundheitspflege der Haustiere	.	2	—
12. Milchwirtschaft	.	1	—
13. Übungen im chemischen Laboratorium	.	1	—
14. Betriebslehre	.	2	1
15. Buchhaltung	.	2	—
	Übertrag	26	6

		Kurz- stunden per Woche	Lang- stunden per Woche
	Übertrag	26	6
16. Bauwesen		2	—
17. Gesetzeskunde		2	—
18. Vortragsübungen		2	—
19. Gesang		1	—
20. Ausarbeiten		3	—
21. Übungen		3	—
22. Kolloquium		1	—
23. Exkursionen		$\frac{1}{2}$ Tag	
	Total	40	6

Die in Aussicht genommene Revision der Übersicht über den Lehrplan ist bis heute unterblieben, da vom Verbande der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz ein Normallehrplan für die landwirtschaftlichen Winterschulen vorbereitet wird.

2. Kurse.

Der Bericht von der landwirtschaftlichen Schule 1920—1922 nennt einen kurzfristigen Gemüsebaukurs im Sommer 1920 im Landgute Löwenstein und einige eintägige Instruktionskurse für Lehrer 1920 und 1921, ferner einen Kurs für Berufsbaumwärter mit ausgedehnterem Programm.

Auch außerhalb der Schule wurden durch die ständige Lehrerschaft Kurse und Vorträge abgehalten.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. verabfolgt Stipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Bildungsanstalten, unter der Voraussetzung, daß die Bewerber die durch das Gesetz betreffend das Stipendienwesen vom 24. April 1904 geforderten genügenden Ausweise beibringen (Art. 22) und Gemeinden, Gesellschaften oder Private ebenfalls einen Beitrag leisten (Art. 24). Das erwähnte Gesetz bestimmt insbesondere:

(Art. 30.) Die Stipendiaten sind zur Ablegung einer Kurs- oder Schulprüfung verpflichtet. Im Unterlassungsfalle haben sie ihre erhaltenen Stipendien sofort zurückzuzahlen.

(Art. 31.) Wer sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden will und hiezu die Bedingungen erfüllt, welche in Art. 2, Alinea 1, des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund¹⁾ enthalten sind, oder auf eidgenössische Reisestipendien nach Art. 2, Alinea 2, des zitierten Bundesgesetzes Anspruch erheben will, hat nach den Vorschriften der Vollziehungs-

¹⁾ Vom 22. Dezember 1893.

verordnung¹⁾) zum genannten Bundesgesetze seine Eingabe der Landeschulkommission zur Weiterleitung einzugeben. — Der Kanton gewährt seinerseits, sofern die Bürger- oder Wohngemeinde oder Private ihre Mithilfe zusichern, eine Unterstützung bis zum Maximalbetrage von jährlich Fr. 600.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen. Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule und milchwirtschaftlichen Station Custerhof in Rheineck, vom 6. November 1896. — Unterrichtsplan der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof. — Reglement der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck, vom 23. Februar 1915. — Unterrichtsprogramm der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck. — Beschuß betreffend Förderung der Landwirtschaft, vom 22. Mai 1885.

1. Landwirtschaftliche Winterschule und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof - Rheineck.

(Inklusive landwirtschaftliche Winterschulfiliale in Sargans.)

Allgemeines.²⁾ In den Jahren 1886/96 unterhielt der Kanton St. Gallen in Sorntal eine Molkereischule, die trotz ungünstiger Verhältnisse Mittelpunkt nicht nur der milchwirtschaftlichen, sondern auch der landwirtschaftlichen Berufsbildung war. Diese Anstalt wurde während ihrer zehnjährigen Wirksamkeit im ganzen von 145 Zöglingen besucht, von denen allerdings nur 65 st. gallische Kantonsbürger waren.

Unterdessen hatten sich die in andern Kantonen ins Leben gerufenen und ganz besonders dem kleinbäuerlichen Stande angepaßten landwirtschaftlichen Winterschulen sehr gut bewährt, und da die Molkereischule Sorntal, ohnehin ungünstig gelegen, gebieterisch eine Reorganisation verlangte, war es gegeben, sich das anderwärts bewährte Winterschulsystem auch im Kanton St. Gallen zunutzen zu machen. Hierbei kam man auf den Gedanken einer Kombination der bisherigen mit der zu gründenden Schule, die nunmehr als landwirtschaftliche Winterschule und milchwirtschaftliche Station in einem andern Kantonsteile ins Leben gerufen wurde. Dadurch, daß Herr Custer-Ritter in Rheineck sein schönes Besitztum „zur Grub“ dem Staate zum Zwecke der Unterbringung der Anstalt als Schenkung anbot, wurde die Platzfrage erledigt. Die Anstalt wurde nun durch Großratsbeschuß vom 22. November 1895 gegründet und erhielt zu Ehren des Donators den Namen

¹⁾ Vom 10. Juli 1894.

²⁾ Das Nachfolgende zum Teil nach: Die Landwirtschaft im Kanton St. Gallen. Festschrift anlässlich der kantonalen landwirtschaftlichen Ausstellung in St. Gallen 1907. Herausgegeben vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1907. Dr. G. Baumgartner: Landwirtschaftliches Bildungswesen, Seite 77ff.; zum Teil nach: XVIII. Bericht der landwirtschaftlichen Winterschule, hauswirtschaftlichen Sommerschule und milchwirtschaftlichen Station des Kantons St. Gallen im Custerhof in Rheineck inklusive landwirtschaftliche Winterschulfiliale in Sargans, umfassend den Zeitraum vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1922.

„Custerhof“. Die Eröffnung erfolgte im Herbst 1896 mit 30 Schülern für den ersten Winterkurs; im nächstfolgenden Jahr zählte sie bereits 45 Schüler. Die kantonale Ausstellung in St. Gallen vom Jahre 1907 erwirkte eine kräftige Belebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens. Die Schüleranmeldungen gingen sprungweise in die Höhe. Das Hauptgebäude vermochte die Bildungsbeflissenen nicht mehr aufzunehmen. Die Behörden entschlossen sich daher zur Errichtung einer Zweiganstalt. Man war sich hiebei allerdings der Nachteile dieses Systems bewußt. Doch für den Moment bedeutete es die beste und rascheste Lösung. Es war ein erfreuliches Zeichen der Popularisierung der Idee des bäuerlichen Bildungswesens, daß sich 20 Gemeinden, teilweise unter Offerierung von bedeutenden Leistungen, um den Sitz der Schulfiliale bewarben. Das Angebot von Sargans erschien als das geeignetste. Es wurde am 3. Oktober 1908 durch den Regierungsrat angenommen. Seither ist in den geeigneten Räumen des Broderhauses eine Parallelklasse des ersten Kurses organisiert. Durch die Organisation des Sarganser Kurses wurde der Andrang zum zweiten Kurse des Custerhofes vergrößert. Das führte zur Miete des Jahnhauses in Rheineck.

Der Krieg, der die Bodenproduktion der Schweiz in bestimmender Weise beeinflußte, war auch an der bäuerlichen Berufsbildung nicht spurlos vorübergegangen. Unter den ersten Kriegseindrücken sank die Schülerzahl, um dann in den folgenden Jahren in ungeahnter Weise emporzuschnellen. Im Jahre 1917 mußte daher das obere und im Jahre 1918 das untere Lutzhause gemietet werden.

Im Jahre 1915 gelang es, die landwirtschaftliche Winterschule durch eine *hauswirtschaftliche Sommerschule* zu erweitern. Auch die Bauerntöterschule dürfte nun die Zeit ihrer ersten Entwicklung und Einführung beim Bauernstande hinter sich haben. Diese Daten dokumentieren eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung des st. gallischen landwirtschaftlichen Institutes. Mit ihm hat sich auch das landwirtschaftliche Kurs-, Vortrags- und Organisationswesen im Kanton kräftig ausgestaltet.

a) Die landwirtschaftliche Winterschule.

Die landwirtschaftliche Winterschule steht unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Volkswirtschaftsdepartementes, beziehungsweise des Regierungsrates, dem eine Aufsichtskommission beigegeben ist. Die Lehrerschaft setzt sich gegenwärtig zusammen aus dem Direktor, vier Hauptlehrern und einer Anzahl von Hilfslehrern am Custerhof und an der Filiale in Sargans.

Die Zöglinge der Anstalt bilden einen gemeinsamen Haushalt unter Leitung und Aufsicht des Direktors. (Reglement, Artikel 20.) Interessant ist, daß ein im Herbst 1920 gemachter Versuch, eine Custerhoffiliale in Flawil ohne Konviktbetrieb zu eröffnen, fehlgeschlug. Der Rekord der Schüleranmeldungen war 1920. Von 219 sich Melndenden konnten 151 aufgenommen werden.

Das Reglement schreibt für die Aufnahme das erfüllte 16. Altersjahr vor. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung.

Unterrichtsplan.

A. Vorbereitende Fächer.

	Stundenzahl	
	I. Kurs	II. Kurs
1. Deutsche Sprache	2	1
2. Mathematik (Rechnen, Geometrie und Feldmessen)	5	1
3. Naturkunde (Physik 3, Chemie 4, Zoologie 2, Botanik 3)	12	—

B. Landwirtschaftliche Fächer.

I. Allgemeine Landwirtschaftslehre.

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre	2	3
2. Landwirtschaftliche Buchhaltung	—	3

II. Spezielle Landwirtschaftslehre.

a) Tierproduktionslehre.

aa) Allgemeine Tierproduktionslehre. (Allgemeine Tierzucht.)

1. Bau und Leben der Haussäugetiere	2	—
2. Allgemeine Züchtungslehre	3	—
3. Fütterungslehre	—	2
4. Gesundheitspflege, Tierheilkunde und Seuchenpolizei	—	2

bb) Spezielle Tierproduktionslehre. (Spezielle Tierzucht).

1. Rindviehzucht; 2. Schweinezucht; 3. Pferdezucht;		
4. Schaf- und Ziegenzucht; 5. Hühnerzucht . . .	—	4
6. Praktische Tierbeurteilung	—	1
7. Bienenzucht (fakultativ)	—	1

b) Pflanzenproduktionslehre.

aa. Allgemeine Pflanzenproduktionslehre. (Allgemeiner Pflanzenbau.)

1. Bodenkunde; 2. Bodenverbesserung; 3. Beackerung	3	—
4. Düngerlehre; 5. Pflanzenkrankheiten	—	2

bb. Spezielle Pflanzenproduktionslehre. (Spezieller Pflanzenbau.)

1. Anbau der Futterpflanzen und Feldfrüchte	—	4
2. Gemüsebau	—	1
3. Weinbau	—	1
4. Obstbau	3	—

c) Die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte.

aa. Milchwirtschaft.

1. Theoretischer Teil	—	2
2. Praktischer Teil	—	1
bb. Obstverwertung	—	2

<i>C. Hilfsfächer.</i>	Stundenzahl	
	I. Kurs	II. Kurs
1. Gesetzes- und Rechtskunde	1	$1\frac{1}{2}$
2. Genossenschaftswesen	—	$1\frac{1}{2}$
3. Alpwirtschaft	—	1
4. Forstwirtschaft	1	—
5. Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde	1	—
6. Landwirtschaftliche Baukunde	—	2

Anhang.

1. Übungen im freien Vortrag	1	1
2. Gesangsübungen	1	1

Dazu kommen: Exkursionen und Übungen. Im Frühjahr und Herbst werden die Schüler während 5—6 vollen Tagen in Baumpflege, Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung praktisch instruiert.

Stellenvermittlung an Schüler. Die Schüler des ersten und zweiten Kurses werden den Sommer über in passenden Bauernbetrieben untergebracht und so wird die landwirtschaftliche Wanderlehre zu einem integrierenden Bestandteil des Landwirtschaftsunterrichtes. Laut Bericht hat sich speziell eine tüchtige Praxis in einem intensiven Fruchtwechselbetriebe zwischen erstem und zweitem Kurs für den Unterricht als fruchtbar erwiesen.

b. Die hauswirtschaftliche Sommerschule.

Während das Reglement vom 23. Februar 1915 noch eine Kursdauer von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Monaten vorsieht, haben sich die Kurse jetzt auf $5\frac{1}{2}$ monatige Dauer ausgewachsen unter ganz wesentlicher Ausdehnung der Praxis.

Aufsicht. Die Schule steht unter Oberaufsicht des zuständigen Departements, beziehungsweise des Regierungsrates. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer von der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule zu bestellenden Subkommission sowie einer eidgenössischen und einer kantonalen Expertin. (Art. 2.¹) — Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt, die ihn im Verhinderungsfalle vertritt. (Art. 3.¹)

(Aus Art. 4.¹) **Schülerinnen.** a) **Aufnahmebedingungen.** Aufgenommen werden nur Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. — b) **Verpflegung und Kostgeld.** Die Schülerinnen werden in der Anstalt verpflegt. Für Kost und Logis sind bei Beginn des Kurses Fr. 100 zu entrichten. — c) **Stipendien.** Unbemittelten tüchtigen Schülerinnen kann das Kostgeld nach Schluß des Kurses teilweise oder auch ganz erlassen werden. Gesuche um Stipendien sind bei

¹⁾ Reglement.

der Direktion einzureichen. — **Schlußprüfung und Zeugnisse.** Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. — Ein Schlußzeugnis gibt Aufschluß über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

(Art. 5.¹⁾) **Allgemeine Bestimmungen.** Im übrigen findet das Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule und der milchwirtschaftlichen Station Custerhof in Rheineck vom 6. November 1896 auch für die Hauswirtschaftsschule Custerhof sinngemäße Anwendung.

Unterrichtsprogramm. Der Stundenplan ist kein ganz starrer. In gewissen Erntezeiten wird die Praxis auf Kosten der Theorie begünstigt. Gelegentlich werden die Bauerntöchter selbst zu den eigentlichen Feldarbeiten und der Heu- und Getreideernte herangezogen. Ihnen liegt auch das Konservieren von Obst und Gemüsen für den Winterschulkonvikt von 150 Personen unter Anleitung des Gemüsebaulehrers ob.

Die Unterrichtsgegenstände sind: a) Theoretialer Unterricht: Kochtheorie (2 Stunden), Ernährungslehre (2), Haushaltungskunde ($1\frac{1}{2}$), Gemüsebau ($1\frac{1}{2}$), Betriebslehre für Bauerntöchter (2), Buchhaltung ($1\frac{1}{2}$), Gesundheits-, Kinder- und Krankenpflege (1), Gesang (1). b) Praktischer Unterricht: Kochen und Küchendienst, Haushaltungsarbeiten, Handarbeiten, Gemüsebau, landwirtschaftliche Arbeiten.

2. Kurswesen.

Die Lehrerschaft der landwirtschaftlichen Schulen betätigt sich auch in Kursen, sei es in allgemeinen Winterkursen oder kurzfristigen Fachkursen. Die 1897 eingeführten Kurse bedeuten gewissermaßen eine reduzierte wandernde Fachschule. 1920—22 wurden durch die Lehrerschaft von Rheineck 70 solcher Kurse abgehalten, in denen folgende Gebiete zur Behandlung kamen:

Bodenkunde, Düngerlehre, Flurbegehungen, Futterbau, Gemüsebau, Alpsennerei, Milchverwertung, Alpwanderungen, Fütterungslehre, Viehkenntnis, Baumpflege, Schädlingsbekämpfung, Obstverwertung, Mostbereitung und Faßbehandlung, Mostbehandlung, Buchhaltung.

Am 18./21. April 1921 fand am Custerhof ein Instruktionskurs für Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen statt. Er war von 32 Lehrern besucht. Man beabsichtigt diese Kurse zu wiederholen und auf eine Dauer von zwei Wochen auszudehnen. Die kantonale Fortbildungsschulkommission hat nun in Verbindung mit der Landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons St. Gallen und dem Custerhof der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule durch Schaffung eines Unterrichtsplanes, eines Lehrmittelverzeichnisses und der Instruktionskurse für Lehrer definitive Gestalt gegeben. Der Custerhof hat es übernommen, die Lehrmittel für diese Schulen zu verfassen.

¹⁾ Reglement.

3. Landwirtschaftliches Stipendiat.

Der Beschuß betreffend Förderung der Landwirtschaft vom 22. Mai 1885 setzt fest:

(Art. 1.) Der Regierungsrat ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je Fr. 400 per Jahr zu erteilen: a) Die Stipendiumsgenössigen haben alle im angeführten Bundesbeschuß und in der diesbezüglichen bundesrätlichen Verordnung enthaltenen Bedingungen und Vorschriften zu erfüllen; b) sie haben speziell von den in Art. 2, lit. c, des Bundesbeschlusses vorgeschriebenen sechs Jahren ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete schweizerischer Landwirtschaft mindestens drei Jahre sich der Landwirtschaft im Kanton St. Gallen zu widmen.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen. Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Schule Plantahof, vom Großen Rat erlassen am 22. Mai 1916. — Abgeänderte Paragraphen der Verordnung betreffend die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof, vom 26. Mai 1919.

Landwirtschaftliche Winterschule Plantahof.

Die landwirtschaftliche Winterschule Plantahof besteht seit 1896. Maßgebend ist die vom Großen Rat am 22. Mai 1916 erlassene Verordnung mit Abänderungen vom 26. Mai 1919.

(§ 1.) Die landwirtschaftliche Schule Plantahof bezweckt die Ausbildung im landwirtschaftlichen Berufe. — Dieselbe umfaßt zwei Kurse, welche normalerweise Ende Oktober beginnen und Mitte April schließen. Sofern es die Interessen der Schule erheischen, können diese Kurse durch Beschuß des Kleinen Rates ausgedehnt werden.

(§ 2.) Über Sommer werden in beschränkter Anzahl Gutspraktikanten angenommen, wobei den Schülern des zweiten Kurses der Vorzug gegeben werden soll. — Der Kleine Rat wird nach Bedürfnis landwirtschaftliche Spezialkurse für Futterbau, Obst- und Gemüsebau etc. auf dem Plantahof einrichten.

(§ 3.) Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Fächer: a) Allgemeine Bildungsfächer: Deutsche Sprache, Rechnen, Zeichnen; b) Grundlegende Fächer: Tier-, Pflanzen-, Gesteins- und Bodenkunde, Chemie und Physik, Feld- und Körpermessen, Gesetzeskunde; c) Fachunterricht: Acker-, Wiesen- und Gemüsebau, Düngerlehre, Bodenverbesserung, Tierzucht, Fütterungslehre, Tierheilkunde, Betriebslehre und Buchführung, Alpwirtschaft und Molkereiwesen, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft und Bienenzucht. — Mit dem Unterricht müssen, soweit möglich, praktische Demonstrationen, Arbeiten und Exkursionen verbunden werden.

(§ 4.) In die landwirtschaftliche Schule kann jeder gesunde, gut beleumdet und genügend vorgebildete Schweizerbürger aufgenommen werden, der das 16. Altersjahr bis zum 31. Dezember des Eintrittsjahres erfüllt hat und den Nachweis erbringt, daß er in landwirtschaftlichen Verhältnissen aufgewachsen ist oder sich sonst praktisch in der Landwirtschaft betätigt hat.

(§ 5.) Die Zahl der aufzunehmenden Schüler richtet sich nach den in der Anstalt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und wird jeweilen nach Antrag der Lehrerkonferenz vom Departement des Innern bestimmt. — Am Tage der Aufnahme findet eine Prüfung statt. Für angehende Schüler aus romanischen und italienischen Talschaften können sprachliche Vorkurse eingerichtet werden. Ihre Dauer soll wenigstens sechs Wochen betragen.

(§ 6.) Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schüler erhalten Kost und Logis in der Anstalt. Der jeweilige Pensionspreis wird vom Kleinen Rat festgesetzt. Bündnerische Zöglinge, welche in der Anstalt verköstigt werden, erhalten 30 % des Ansatzes für Kost und Logis, jedoch nur nach Absolvierung beider Kurse, vom Kanton rückvergütet.

(§ 7.) An die Kosten der Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel bezahlen die Schüler ein Drittel, den Rest übernimmt die Anstalt. Die Auslagen für Exkursionen werden von Schülern und Schule je zur Hälfte getragen.

(§ 8.) Die Oberaufsicht über die Schule steht dem Kleinen Rate zu. Er stellt die Anzahl der Lehrer fest, wählt den Direktor sowie die übrigen Lehrer und den Buchhalter. Er ist überdies berechtigt, für einzelne Fächer weitere Lehrkräfte beizuziehen, deren Entschädigung er festsetzt. — Der Kleine Rat ist ferner ermächtigt, zur Beaufsichtigung der Schule einen besonderen Schulrat von drei Mitgliedern einzusetzen, wovon zwei praktische Landwirte sein müssen. (§ 11.) Der Direktor und eventuell seine Familie haben Wohnung und Kost in der Anstalt zu nehmen. In der Regel soll auch einem der Lehrer dort Kost und Logis verabfolgt werden. — (§ 14.) Die Oberaufsicht und Leitung des gesamten Gutsbetriebes untersteht dem Direktor. — (§ 16.) Die Kosten der Anstalt werden bestritten: a) aus den Nettoeinnahmen der Plantastiftung; b) aus den Beiträgen des Bundes; c) eventuell aus den durch den Großen Rat zu gewährenden Zuschüssen des Kantons.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen. Revidiertes Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule, vom 19. April 1900. — Dekret betreffend die Gründung einer aargauischen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule, vom 27. Mai 1919. — Dekret betreffend die Errichtung und den Betrieb einer milchwirtschaftlichen

Station an der landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg, vom 23. März 1908. — Revidiertes Reglement für die aargauische landwirtschaftliche Winterschule, vom 27. Oktober 1911. — Reglement betreffend den Betrieb einer milchwirtschaftlichen Station an der landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg, vom 15. April 1908. — Neuer Lehrplan für die landwirtschaftliche Winterschule in Brugg, vom 11. Juli 1911.

Landwirtschaftliche Winterschule und landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Allgemeines. Die Winterschule in Bern wurde 1887 gegründet und damit 1908 eine milchwirtschaftliche Station verbunden. Mit 1921 wurde die neu damit verbundene landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Betrieb gesetzt. Auch erfolgte ein weiterer Ausbau durch die vom aargauischen Grossen Rat beschlossene Angliederung des pachtweise übernommenen Gutsbetriebes des Schlosses Wildegg an die landwirtschaftliche Winterschule. (15. März 1922 Betriebsbeginn.)

1. Landwirtschaftliche Winterschule.

Dauer. Das revidierte Dekret vom 19. April 1900 bestimmt, daß die Schule zwei Jahreskurse umfassen solle, welche jeweilen spätestens mit Anfang November beginnen und im März schließen. Der Eintritt in die Schule verpflichtet in der Regel zum Besuch beider Kurse. (§ 2.)

Aufsicht und Lehrpersonal. Die unmittelbare Aufsicht über die Schule führt eine Kommission von Fachmännern unter Aufsicht des Landwirtschaftsdirektors. An der Schule wirkt die nötige Zahl Fach- und Hilfslehrer. Das Rektorat wird einem Fachlehrer übertragen. Sämtliche Lehrer werden vom Regierungsrat gewählt. (§ 7.) — Die Fachlehrer sind verpflichtet, in den Sommermonaten nach Weisung der Staatswirtschaftsdirektion in allen Teilen des Kantons landwirtschaftliche Kurse zu leiten und Wandervorträge zu halten. (§ 8.)¹⁾

Schüler. Über diese enthält das revidierte Reglement vom 27. Oktober 1911 folgende Vorschriften:

Aufnahme. Zum Eintritt in die Schule sind vorab alle Schweizerbürger berechtigt, welche a) eines unbescholtenen Rufes sich erfreuen und körperlich und geistig gesund sind; b) das 17. Altersjahr angetreten und in der Regel mindestens ein Jahr lang die Landwirtschaft praktisch betrieben haben; c) sich über genügende Primarschulbildung ausweisen können. Ausnahmsweise können auch fremde Gesuchsteller unter diesen gleichen Bedingungen berücksichtigt werden.

(§ 3.) Landwirte, welche nur in einzelnen Fächern an dem Unterrichte teilnehmen wollen, können unter noch näher festzustellenden Bedingungen ebenfalls zugelassen werden.

¹⁾ Zur Besoldung siehe Archiv 1920, Einleitende Arbeit, Seite 58.

Konvikt. Die Zöglinge werden als Glieder einer Familie betrachtet und behandelt (Konvikt). Sie haben sich während der Dauer der Kurse der vorgeschriebenen Disziplin zu unterziehen. — Zur Aufrechthaltung derselben sind die Lehrer der Anstalt, in allererster Linie der Rektor der Schule berufen. (§ 4.) Für den Lebensunterhalt der Zöglinge wird auf deren Rechnung in der Anstalt selbst gesorgt. (§ 7.) Nur wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann ein Zögling von der Regel des gemeinsamen Lebens dispensiert werden. (§ 8.)

Unterricht. (§ 10.) Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso das Schulmaterial. Schüler, welche beide Kurse zur Zufriedenheit absolvieren, erhalten die benutzten Lehrbücher zum Eigentum. Bei früherem Austritte entscheidet über diese Frage die Aufsichtskommission. — (§ 12.) Zur Vervollkommnung des Unterrichtswesens ist der Anstalt ein Versuchsfeld beigegeben. Dasselbe umfaßt Anlagen für den Obstbau, soweit möglich auch für den Gemüsebau und für den Feldgewächsbau.

Lehrplan. Der am 11. Juli 1911 erlassene provisorische Normallehrplan ist in nachfolgendem in bezug auf die Stundenzahlen nach den aktuellen Verhältnissen ergänzt.

	I. Kurs	II. Kurs
1. Deutsche Sprache	4	2
2. Rechnen (Rechnen, Geometrie und Feldmessen)	3	4
3. Botanik	2	—
4. Zoologie	2	—
5. Anatomie und Physiologie	1	—
6. Physik	3	
7. Chemie und Laboratorium	3	2
8. Düngerlehre	—	2
9. Gesetzeskunde	1	1
10. Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde und Bodenbearbeitung)	4	—
11. Spezieller Pflanzenbau	—	4
12. Obst- und Weinbau	3	—
13. Obstverwertung	—	1
14. Allgemeine Tierzucht	3	—
15. Spezielle Tierzucht	—	4
16. Fütterungslehre	—	2
17. Milchwirtschaft	—	2
18. Gesundheitspflege	—	2
19. Allgemeine Wirtschafts- und Betriebslehre	3	—
20. Landwirtschaftliche Betriebslehre und Genossenschaftswesen	—	4
21. Buchführung	—	2
22. Forstwirtschaft	1	1
23. Gesang, beide Kurse gemeinsam	1	1
24. Turnen	2	2

2. Landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Allgemeines. Die Haushaltungsschule wurde der landwirtschaftlichen Schule angegliedert und benutzt zum Teil die gleichen Räumlichkeiten. Sie untersteht auch der gleichen Leitung.

Als Aufsichtsbehörde amtet, ergänzt durch zwei Damen, die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Winterschule.

Organisation. Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule Brugg verfolgt den Zweck, erwachsene Töchter des Kantons Aargau, auch aus andern Kantonen, durch praktische und theoretische Unterweisung zur Führung eines einfachen bäuerlichen Haushaltes heranzubilden. Zu diesem Zwecke werden jeweilen im Laufe des Sommers in den Lokalitäten der landwirtschaftlichen Winter- und Haushaltungsschule Brugg zwei Haushaltungskurse von je 10 Wochen Dauer abgehalten. Der erste Kurs beginnt Mitte April und dauert bis Ende September. Aufgenommen werden nur Töchter, welche wenigstens 17 Jahre alt, körperlich und geistig für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterrichte befähigt, im Besitze eines tadellosen Leumundes sind und befriedigende Schulzeugnisse (gefordert wird die erfolgreiche Absolvierung einer guten Primarschule) vorweisen können.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Verpflegung und Logis, einschließlich Wäsche, haben die Schülerinnen beim Eintritt ein Kursgeld von Fr. 200 zu bezahlen. Eine teilweise Rückvergütung vom Kostgeld erfolgt nur in Krankheitsfällen, wenn die Abwesenheit der Kursteilnehmerinnen mehr als 10 Tage beträgt. Bücher und Hefte werden den Schülerinnen gratis zur Verfügung gestellt. Der Eintritt in den Kurs verpflichtet zum Verbleiben bis zum Schlusse.

Wenig bemittelte Schülerinnen können sich um Stipendien bewerben. Die Schülerinnen sind gehalten, sich in allen Teilen der Hausordnung zu unterziehen.

Unterrichtsplan. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule ist praktisch und theoretisch. Er erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Theoretische: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, Garten- und Gemüsebau, Feldgemüsebau, Schweine- und Geflügelhaltung, Buchhaltung, Gesundheitslehre (häusliche Kranken- und Kinderpflege).

b) Praktische: Kochen und Küchendienst, Haushaltungsarbeiten, Handarbeiten, Gartenarbeiten, Feldgemüsebau, Tierpflege.

Zur Durchführung des Unterrichts stehen die Gebäulichkeiten, sowie die Einrichtungen nebst dem Garten der landwirtschaftlichen Winter- und Haushaltungsschule zur Verfügung. Die praktischen Arbeiten in Haus, Garten, Waschküche u. s. w. werden von den Töchtern unter Anleitung der Lehrerinnen selbst besorgt. Der Unterricht (sowohl praktisch wie theoretisch) wird durch patentierte Lehrkräfte (Haushaltungslehrerinnen, Landwirtschaftslehrer, Gemüsebaulehrer) erteilt.

Kanton Thurgau.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule, vom 22. November 1905. — Vollziehungsverordnung hierzu. — Regulativ für die Thurgauische milchwirtschaftliche Station, vom 25. Oktober 1906. — Programm der Thurgauischen landwirtschaftlichen Winterschule Arenenberg, vom 2. November 1906 (mit Modifikationen). — Programm für den kantonalen Haushaltungskurs auf Arenenberg, vom 5. März 1921.

Kantonale landwirtschaftliche Schule Arenenberg.

Historisches.¹⁾ Der Thurgau ist einer der ersten Kantone, die sich für die Hebung und Ausbildung des Bauernstandes eingesetzt haben. Er hat alle Systeme des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens an sich erprobt: die sogenannte „Wehrlischool“, die theoretisch-praktische Ackerbauschule, die landwirtschaftliche Fortbildungsschule und die unentgeltliche landwirtschaftliche Winterschule.

Schon das 1833 eröffnete kantonale Lehrerseminar wurde durch dessen ersten Direktor Wehrli, einen Schüler Fellenbergs, den Zwecken des landwirtschaftlichen Unterrichts dienstbar gemacht. 1841 wurde sodann die staatlich organisierte und unterstützte landwirtschaftliche Schule im Sinne Wehrlis im alten Kloster in Kreuzlingen errichtet, die allerdings mehr eine allgemeine Erziehungsanstalt war. Bei der Reorganisation des Unterrichtswesens 1851, die die Kantonsschule brachte, erhielt die Schule den Charakter einer eigentlichen Ackerbauschule, die in ihrer neuen Form aber den Bedürfnissen des Kantons nicht angepaßt war und 1870 aufgehoben wurde. Das Übergangsstadium von der Ackerbauschule zur landwirtschaftlichen Winterschule bilden die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die sich seit 1870 über den Kanton verteilten. Auch sie hielten sich nicht, zumal 1875 die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt wurde.

1903 wurde vom Großen Rat grundsätzlich die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule beschlossen. Nach dem Provisorium von 1904 und 1905 in Frauenfeld wurde diese im Herbst 1906 durch regierungsrätlichen Beschuß in den Räumlichkeiten des durch die Exkaiserin Eugenie dem Kanton Thurgau geschenkten Besitzes Arenenberg untergebracht.

Organisation der Anstalt. Die landwirtschaftliche Schule Arenenberg umfaßt folgende Abteilungen: a) Die landwirtschaftliche Winterschule mit Konvikt zur Aufnahme und Ausbildung von jungen Leuten, die sich dem bäuerlichen Beruf widmen möchten. b) Die neuingerichtete Sommer-Haushaltungsschule. c) Die milchwirtschaft-

¹⁾ Das Nachfolgende nach A. Mühlebach, Zur Geschichte des landwirtschaftlichen Bildungswesens im Kanton Thurgau, und Bericht und Programm der Thurgauischen landwirtschaftlichen Schule und milchwirtschaftlichen Station, Berichtsperiode 1. Oktober 1904 bis 31. Mai 1907.

liche Station mit der besonderen Aufgabe, Käserei- und Stallinspektionen, Milchuntersuchungen u. s. w. durchzuführen. d) Das Versuchswesen mit Versuchsland, Geflügelhof, Kellereien und weiteren Hilfsmitteln, sowie die Auskunftsstelle für Pflanzenschutz. e) Den Gutsbetrieb, umfassend zirka 40 Jucharten Wies- und Ackerland, Obst-Anlagen, Gemüsegarten und Weinberg, eine Zuchtviehherde, moderne Ökonomiegebäude und maschinelle Einrichtungen. Außerdem ist dem Lehrpersonal die Abhaltung von Vorträgen und Kursen in den Fachvereinen, die Vornahme von Expertisen und die fachliche Beratung der Landwirte, der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften im Gebiet des Kantons überbunden.

1. Thurgauische landwirtschaftliche Winterschule.

Das Programm vom 2. November 1906 enthält die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungen:

Einrichtung der Anstalt. Die Schule ist zweiklassig, das heißt die Abwicklung des ganzen Lehrprogramms verteilt sich auf zwei Winterkurse von je fünf Monaten Dauer. Die Kurse beginnen in der Regel Anfang November und dauern bis Ende März. Während im I. Kurse vorwiegend die grundlegenden Hülfsfächer gepflegt werden, kommen im II. Kurs hauptsächlich die eigentlich praktischen Fächer zur Behandlung. Es kann demnach nur durch den Besuch beider Kurse eine abgeschlossene Fachbildung erzielt werden.

Der Unterricht findet nach Maßgabe des Lehrplanes und der Stundenordnung statt. Derselbe ist in der Hauptsache theoretisch, wird aber tunlichst durch praktische Übungen und Vorweisungen, sowie durch Besuch landwirtschaftlicher und technischer Betriebe unterstützt und ergänzt. Zu diesem Zwecke ist die Anstalt mit Arbeitsräumen, Sammlungen und Grundbesitz ausgestattet. Die Behandlung des Lehrstoffes geschieht durchwegs nach praktischen Gesichtspunkten; auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Ostschweiz wird besondere Rücksicht genommen.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt; die Schüler erhalten Zeugnisse über Leistungen und Verhalten.

Außer den Hauptkursen veranstaltet die Schulleitung nach Bedürfnis auch noch Spezialkurse von kurzer Dauer für praktische Landwirte und ehemalige Schüler, sowie auch für Bauerntöchter.

Um eine gute Disziplin zu ermöglichen, um ferner ein familiäres Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler zu erzielen und um die Kosten für den Besuch zu verringern, bilden die Schüler einen gemeinsamen Haushalt (Konvikt). Die Schüler erhalten von der Anstalt eine kräftige, einfache Kost und Wohnung. Ausnahmsweise kann einzelnen Schülern gestattet werden, außerhalb des Konvikts zu wohnen.

Aufnahmeverbedingungen und Kosten. Zur Aufnahme in den I. Kurs ist erforderlich: als Regel das zurückgelegte 17. Altersjahr, eine gute Schulbildung, einige Erfahrung in der praktischen Landwirtschaft, ein guter Leumund und ein befriedigender Gesundheitszustand. Aufnahmeprüfung findet in der Regel nicht statt. Über die Aufnahme entscheidet zunächst die Direktion; Aufnahmsverweigerungen werden von der Aufsichtskommission erledigt. Ältere Landwirte können als Hospitanten (Zuhörer) zugelassen werden; sie müssen aber die gewählten Fächer regelmäßig besuchen und sich der Schulordnung fügen.

An die Lehrmittel bezahlt der Schüler die Hälfte. Das Kostgeld für Kantonsangehörige beträgt pro Winter Fr. 370; ¹⁾ unbedittelten thurgauischen Schülern kann dasselbe teilweise oder ganz erlassen werden; über diesbezügliche Gesuche entscheidet auf Vorschlag der Aufsichtskommission der Regierungsrat. Der Kostgeldbetrag ist in zwei Hälften, im November und im Januar, zu entrichten.

Lehrplan von 1906 mit Modifikationen.

		Stunden	
		I. Kurs	II. Kurs
1. Deutsche Sprache		2	1
2. Rechnen		2	2
3. Geometrie, Zeichnen, Feldmessen		2	1
4. Physik		3	—
5. Chemie		4	—
6. Bodenkunde und Bodenverbesserung		2	1
7. Pflanzenkunde, Pflanzenbau und Düngerlehre		4	6
8. Obst- und Weinbau, Gartenbau		3	3
9. Forstwesen		—	2
10. Tierkunde, Tierzucht und Viehpflege		7	8
11. Milchwirtschaft		2	1
12. Wirtschaftskunde, Betriebslehre und Buchführung		3	6
13. Bauwesen und Maschinenkunde		—	3
14. Verfassungs- und Gesetzeskunde		1	1
15. Genossenschaftswesen		—	1
		35	36

Übungen und Exkursionen. Praktische Übungen in: Feldmessen, Bodenuntersuchung, Pflanzenbestimmen, Obstbaumzucht und -pflege, Rebenschnitt, Weinbau, Mostbehandlung und Kellerwirtschaft, Mostuntersuchung und -beurteilung, Demonstration an geschlachteten Tieren, Viehbeurteilung, Klauenpflege, Milchuntersuchung, Buchführung u. s. w. Exkursionen in Gutswirtschaften, forstliche Betriebe, Molkereien, Käsereien, technische Betriebe u. s. w. Vorweisungen, Projektionen. Seminaristische Übungen: Veranstaltung von Vortragsabenden mit Schülervorträgen und Besprechung derselben.

¹⁾ Jetziger Preis.

2. Kantonaler Haushaltungskurs.

Der erste kantonale Haushaltungskurs wurde am 1. Juni 1921 eröffnet und fand am 3. September seinen Abschluß. Frequenz 18 Schülerinnen. Den Abschluß bildete eine Prüfung, verbunden mit einer Ausstellung. Für 1922 wurde die Kursdauer auf vier Monate gesetzt, da sich die bisherige zur Erledigung des im Programm vorgesehenen Pensums als zu kurz erwies.

Aus dem Programm heben wir folgende wesentliche Bestimmungen heraus:

Zweck und Ziel des Kurses. Die Haushaltungsschule Arenenberg hat die Aufgabe, den Töchtern Gelegenheit zu geben, sich die zur Führung eines bäuerlichen Haushaltes notwendigen Kenntnisse anzueignen.

Einrichtung des Kurses. Der hauswirtschaftliche Kurs dauert vorläufig drei Monate (jetzt vier) und wird im Sommerhalbjahr abgehalten. Der praktische und theoretische Unterricht erstreckt sich nach Maßgabe des Lehrplanes über alle Hausgeschäfte, wie sie in einem bäuerlichen Betriebe vorkommen. Für den Unterricht stehen die Einrichtungen der landwirtschaftlichen Winterschule, sowie Garten, Geflügel- und Schweinehaltung des Gutsbetriebes zur Verfügung. Die Schülerinnen werden in der Anstalt untergebracht und verpflegt und haben sich der Schul- und Hausordnung zu fügen.

Aufnahmeverbedingungen. Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich, ferner ein Ausweis über genügende Schulbildung (gutes Primar- oder Sekundarschulzeugnis), ein guter Leumund und ein befriedigender Gesundheitszustand.

Verpflegung und Kostgeld. Die Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Als Kostgeld ist ein Betrag von Fr. 250 zu entrichten, zahlbar in zwei Raten, zu Beginn und in der Mitte des Kurses.

Stipendien. Wenig bemittelten, aber tüchtigen thurgauischen Schülerinnen kann das Kostgeld teilweise erlassen werden.

Unterrichtsplan. *A. Praktischer Unterricht.* 1. Kochen und Küchendienst, 2. Hausarbeit, 3. Behandlung der Wäsche, 4. Handarbeiten, 5. Gemüsebau, 6. Geflügelhaltung.

B. Theoretischer Unterricht. 1. Haushaltungskunde, 2. Kochtheorie, 3. Ernährungslehre, 4. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege, 5. Garten- und Gemüsebau, 6. Geflügel- und Schweinehaltung, 7. Buchführung, 8. Gesang.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen. Legge circa l'impianto e l'organizzazione di un Istituto agrario cantonale del 29 maggio 1913. — Decreto legislativo che modifica la legge 29 maggio 1913 sull' Istituto agrario di Mezzana, del 22 maggio 1922. — Programma-regolamento

dell'Istituto agrario cantonale di Mezzana adottato il 25 agosto 1915.—Regolamento interno dell'Istituto agrario cantonale di Mezzana del 12 febbraio 1915.

Istituto agrario cantonale di Mezzana.
(Fondazione Pietro Chiesa.)

Das kantonale landwirtschaftliche Institut, errichtet 1913 in Mezzana, hat zum Zweck,¹⁾ die landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln und die Entwicklung aller Zweige der tessinischen Landwirtschaft zu fördern. Die Anstalt wird finanziert: a) durch die Einkünfte der Gutswirtschaft von Mezzana und der zu der Domäne gehörenden Alpen Orno und Giumello; b) durch die Bundes-subvention; c) durch den Kantonsbeitrag.

Leitung.²⁾ Die Direktion und Verwaltung des Instituts sind einem Direktor übertragen, der die Leitung mit Hilfe eines Vize-direktors und eines Ökonomen besorgt. Die Direktion und Verwaltung des Gutsbetriebes wird durch einen Verwalter besorgt, dem auch das Amt des Anstaltsökonomen übertragen werden kann. Die Aufsichtskommission besteht aus sieben vom Staatsrat zu ernennenden Mitgliedern, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist.

Direktor, Lehrer und Verwaltungspersonal werden durch den Staatsrat ernannt. Die Besoldungen sind durch das Besoldungsregulativ für Staatsangestellte festgesetzt.

Organisation. Das landwirtschaftliche Institut erteilt den landwirtschaftlichen Unterricht in: a) zwei obligatorischen Winterkursen und einem fakultativen Sommersemesterkurs; b) einem Molkereikurs von einem Wintersemester; c) in kurzfristigen Kursen von 1—8 Tagen in den Unterrichtsgegenständen: Viehzucht, Weinbau, Weinbereitungslære, Bienenzucht, Wiesenbau, Gartenbau und eventuell anderer landwirtschaftlicher Berufszweige. Diese Kurse können außerhalb des Sitzes des Landwirtschaftsinstitutes abgehalten werden. Die Schüler des fakultativen Sommerkurses, die diesen nicht auf einmal absolvieren können, müssen ihn wenigstens durch vier fortlaufende Schulwochen besuchen, oder sie können die Kurszeit nach ihrer Wahl in zwei bis drei Abschnitte einteilen. Während des Sommers werden auch junge Bauern als Praktikanten aufgenommen, die die Winterkurse nicht absolviert haben.

Aufnahme. Sowohl für die landwirtschaftlichen Kurse wie für den Molkereikurs wird der Abschluß der Primarschulbildung und das erfüllte 16. Altersjahr verlangt. Es können jedoch Schüler unter 16 Jahren aufgenommen werden, wenn ihre körperliche Kon-

¹⁾ Das Nachfolgende nach Programma-regolamento, genehmigt am 25. August 1915.

²⁾ Das Nachfolgende nach Decreto vom 22. Mai 1922 und nach Gesetz vom 29. Mai 1913.

stitution es erlaubt. Von Schülern, die nicht aus Bauernfamilien kommen, wird überdies ein Zeugnis über landwirtschaftliche Praxis gefordert.

Die Schüler sind teils intern, teils extern. Die internen Schüler haben Kost und Logis im Institut, die externen nehmen Frühstück und Mittagessen im Institut ein.

Stipendien. Um die Frequenz der Kurse des landwirtschaftlichen Instituts zu fördern, ist dem Staatsrat ein Jahreskredit von Fr. 4000 zur Erteilung von Stipendien gewährt.

Diplom. Den Schülern, die die beiden obligatorischen Winterkurse und den fakultativen Sommerkurs absolviert haben, und den Besuchern des Molkereikurses wird ein Diplom als Landwirt beziehungsweise Käser erteilt auf Grund eines mündlichen und schriftlichen Examens. Denjenigen, die das Examen nicht bestehen, und den Absolventen der übrigen Kurse wird ein Ausweis über den Besuch ausgestellt.

Lehrplan.¹⁾ Die Unterrichtsfächer sind: Italienische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie und Feldmessungen, Technisches Zeichnen, Physik, Meteorologie, Chemie, Botanik, Zoologie, Bodenkunde, Landbau, Viehzucht, Milch und Milchprodukte, Geflügelzucht, Bienenzucht, Landwirtschaft, Gesetzgebung. Für die Schüler der untern Täler des Tessins kommen als Spezialfächer im zweiten Jahr in Betracht: Weinbau und Weinbereitung, Maulbeerbaumzucht, Seidenraupenzucht.

Das Programm des Molkereikurses ist analog. Der fakultative Sommerkurs ist praktisch. Dazu kommen die praktischen Übungen zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts in den Normalkursen.

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. — Programme d'enseignement de l'Ecole cantonale d'agriculture de Marcellin sur Morges. — Règlement général et Programme d'enseignement de l'Ecole ménagère rurale cantonale de Marcellin sur Morges; approuvés le 20 juin 1922. — Programme-règlement de l'Ecole cantonale de fromagerie, Moudon.

Allgemeines. Der landwirtschaftliche Unterricht umfaßt nach Art. 3 des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 25. Oktober 1920: Schulen, Kurse, Vorträge, Studienkommissionen (commissions d'étude).

Finanzierung. Aufsicht. Die Schulen und Stationen werden finanziert durch: a) Kantonale Subventionen; b) Bundessubventionen; c) eventuelle Gemeindesubventionen oder Beiträge von Gesellschaften; d) die Einkünfte des Gutsbetriebes und der wissenschaftlichen Tätigkeit; e) die Kostgelder; f) Schenkungen oder Legate. (Art. 36.)

¹⁾ Programma-regolamento.

Die Aufsicht wird durch das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement ausgeübt. (Art. 37.) — Die Aufsichtsorgane sind: a) Der Inspektor des landwirtschaftlichen Unterrichts; b) die Aufsichtskommission. (Art. 38.) — Die Aufsichtskommission umfaßt drei bis fünf Mitglieder und ist für die Mädchenschulen gemischt. (Art. 41.) — Wenigstens einmal im Jahre tritt die Aufsichtskommission zu einer kantonalen Konferenz für Landwirtschaftsunterricht zusammen. (Art. 43.)

Subventionen, Stipendien und Studienreisen. Der Kanton kann jährliche oder zeitweilige Subventionen an Gemeinden, Gesellschaften oder Private entrichten für ihre Einrichtungen, die dem landwirtschaftlichen Unterricht der waadtländischen Jugend dienen. Ausnahmsweise kann der Kanton Waadt an andere Kantone einen bescheidenen Beitrag leisten für landwirtschaftliche Berufsschulen, die im Kanton Waadt nicht existieren und die regelmäßig eine bestimmte Anzahl Waadtländer Schüler aufnehmen. (Art. 45.)

Der Staatsrat kann Stipendien erteilen an Waadtländer, die ihre Studien an der land- oder forstwirtschaftlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule fortsetzen, ebenso an verdiente Schüler der landwirtschaftlichen Schule und der Spezialschulen. (Art. 47.)

Der Staatsrat kann Studienkommissionen in die Schweiz oder ins Ausland senden, deren Kosten ganz oder teilweise vom Kanton übernommen werden. (Art. 48).

1. Unterricht in landwirtschaftlicher Technik.

Das Gesetz sieht eine Schule für Landwirtschaftstechnik (Ecole de technique agricole) vor, zu der die mit den besten Diplomen von den landwirtschaftlichen Schulen abgehenden Schüler allein Zutritt haben sollen. (Art. 5.) — Der Unterricht soll einen theoretischen Teil, der für alle Studierenden gleich wäre, und einen theoretisch-praktischen Teil umfassen, der für die Abteilungen zu spezialisieren ist. (Art. 6.) — Der theoretische und ein Teil des praktischen Unterrichts sind während eines Wintersemesters an der Schule für landwirtschaftliche Technik zu erteilen. Er wird ergänzt durch einen Praktikantenkurs von ein bis drei Monaten. Dauer, Zeit und Art verschieden je nach den Sektionen. (Art. 7.) — Die Schule erteilt auf Grund eines Examens ein „Diplôme de connaissances spéciales de technique agricole“ mit Bezeichnung der Sektion. (Art. 8.)

2. Kantonale landwirtschaftliche Schulen und landwirtschaftliche Stationen in Marcelin sur Morges.

Die landwirtschaftlichen Schulen und Stationen von Marcelin sur Morges wurden begründet auf Grund des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Unterricht vom 25. Oktober 1920 und organisiert durch Beschuß des Staatsrates vom 7. April 1922. Sie umfassen: a) Eine landwirtschaftliche Winterschule, die jungen, aus der Landwirtschaftspraxis herauskommenden Leuten eine land-

wirtschaftliche Berufsbildung vermitteln will. Die aus nicht landwirtschaftlichen Berufskreisen entstammenden Schüler haben sich über mindestens einjährige Landwirtschaftspraxis auszuweisen. Die Schule kann eine beschränkte Zahl Außerschweizer aufnehmen. Sie erteilt ein Diplom.

Die Kurse umfassen zwei Wintersemester und können vorbereitet oder ergänzt werden durch landwirtschaftliche Praxis im Sommersemester. Die Zahl der Aufzunehmenden ist beschränkt im Hinblick auf die Bedürfnisse des Gutsbetriebes. Schüler oder zukünftige Schüler der Winterschule erhalten den Vorzug.

Die Schule unterhält ein Internat, dessen Besuch fakultativ ist.

Der Unterricht, vorzugsweise theoretisch, umfaßt alle wesentlichen landwirtschaftlichen Wissenszweige. Die vorbereitenden und die naturwissenschaftlichen Fächer werden besonders im ersten Semester gelehrt, während die Landwirtschaftspraxis im Programm des zweiten Semesters enthalten ist. Das Lehrpersonal bestrebt sich, außer dem technischen Wissen den Schülern auch den Sinn für Beobachtung und Kritik beizubringen und ihnen eine allgemeine Erziehung zu geben.

Der Unterricht umfaßt:

	1. Jahr	Wochenstunden	2. Jahr	Wochenstunden
Allgemeine Chemie	5		Landwirtschaftschemie	2
Zoologie	2		Landwirtschaftslehre	2
Allgemeine Botanik	2		Landwirtschaftliche Botanik	
Physik und Meteorologie	2		und Pflanzenkrankheiten	3
Bodenkunde	2		Laboratoriumsübungen	3
Tierkunde	4		Viehzuchs- u. Ernährungs-	
Mechanik und Geometrie	2		lehere	3
Landwirtschaftl. Maschinen-			Tierkunde	3
kunde	2		Feldmessen u. Topographie	1
Landbau	3		Landwirtschaftl. Baukunde	3
Landwirtschaftskunde	1		Landbau	3
Weinbau ¹⁾	2		Landwirtschaftskunde	3
Gartenbau	1		Buchführung	2
Alpwirtschaft	1		Obstbau	1
Forstwirtschaft	2		Landwirtschaftliche Gesetz-	
Staatsbürgerlicher Un-			gebung	2
terricht	1		Bürgerkunde	1
Bienenzucht	1		Schülervorträge	1
Erste ärztliche Hilfeleistung	1		Gesang	1
Gesang	1		Turnen	1
Turnen	1		Gerätekunde mit prak-	
Gerätekunde mit prak-			tischen Arbeiten	
tischen Arbeiten	4			4

¹⁾ Die Schüler haben die Wahl zwischen den beiden Gruppen a) Wein- und Gartenbau, b) Alp- und Forstwirtschaft.

Dazu kommen während eines Nachmittages oder eines ganzen Tages pro Woche praktische Übungen und verschiedene Vorweisen, verbunden mit Exkursionen.

An die landwirtschaftliche Winterschule schließt sich:

b) Eine ländliche Haushaltungsschule. Art. 15 des Gesetzes schreibt vor, daß an jede landwirtschaftliche Schule eine solche angegliedert sein müsse mit wenigstens dreimonatiger Kursdauer und obligatorischem Internat. Ebenso sollen ländliche Haushaltungsschulen mit alpwirtschaftlichen Schulen verbunden sein oder ihnen vorangehen mit dem Zweck, die Methoden des Garten- und Obstbaues in den Berggegenden zu verbreiten. (Art. 16.)

Die kantonale ländliche Hauswirtschaftsschule von Marcellin, die die theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt, die die gute Führung eines Landhaushaltes erfordert, ist vor allem für die jungen Mädchen vom Lande bestimmt. Sie umfaßt Sommer- und Winterkurse von drei bis fünf Monaten und erteilt im Sommer ein Diplom über ländliche Haushaltungskenntnisse, im Winter ein Diplom über Haushaltungskenntnisse.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule steht auch der Hauswirtschaftsschule vor, unterstützt von einer Direktorin, der er seine Befugnisse übertragen kann. Das Lehrpersonal setzt sich zusammen aus Haushaltungslehrerinnen, Lehrern der landwirtschaftlichen Schule und auswärtigen Lehrern.

Für die Aufnahme ist das erfüllte 17. Altersjahr erforderlich. Der Unterricht ist unentgeltlich für Schweizerinnen. Ausländerinnen bezahlen eine Einschreibegebühr von Fr. 100. Der Pensionspreis für das obligatorische Konvikt wird alljährlich festgesetzt. Ausländerinnen bezahlen den doppelten Preis. Stipendien in Form einer Reduktion des Pensionspreises kommen nur für Schweizerinnen in Betracht.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer: Theoretischer Unterricht: Ernährungslehre (1 Stunde), Kochen (1), Hygiene (1), Erziehungslehre (1), Mütterliche Pädagogik (1), Hauswirtschaft (1), auf die Hauswirtschaft angewandte Physik und Naturwissenschaften (1), Gartenbau (1), Tierkunde (1), land- und hauswirtschaftliche Buchführung (1), Rechtslehre (1), Gesang, Diskussionen, Vorträge, freiwillige Arbeiten, Unterhaltungsabende.

Praktischer Unterricht: Kochen, Erziehungslehre, Hauswirtschaft, Handarbeiten, Gartenbau, Geflügel- und Kaninchenzucht, Kleinviehzucht.

Die dritte Unterrichtsabteilung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule umfaßt:

c) Ein ländliches Haushaltungsseminar für diplomierte Haushaltungslehrerinnen, die sich dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf dem Lande in den Primarschulen und im nachschulpflichtigen Alter widmen wollen.

Das landwirtschaftliche Unterrichtsgesetz nennt als Voraussetzung für die Aufnahme das Primar- oder Sekundarlehrerinnenpatent. (Art. 26.)

Die Kursdauer umfaßt ein oder zwei Sommersemester, je nach den landwirtschaftlichen Kenntnissen der Schülerinnen. (Art. 27.) — Die Lehrerinnen, die in einer Landschule Haushaltungsunterricht erteilen, erhalten eine Besoldungszulage, die ihnen durch das Landwirtschaftsdepartement entrichtet wird. (Art. 29.)

d) Die landwirtschaftliche Schule besitzt auch eine Versuchsstation für landwirtschaftliche und dem Weinbau dienende Maschinen, von der aus u. a. kurzfristige Kurse organisiert werden; sie veranstaltet selber kurzfristige Kurse über die verschiedenen landwirtschaftlichen Berufszweige. Auch für die patentierten Lehrer, die mit dem landwirtschaftlichen Unterricht für das nachschulpflichtige Alter betraut sind, sind Bildungskurse (*cours normaux*) vorgesehen. Außer den Primar- und Sekundarlehrern werden auch ehemalige Schüler der landwirtschaftlichen Schule in diese Kurse aufgenommen, die mitarbeiten am landwirtschaftlichen Unterricht für das nachschulpflichtige Alter und für Erwachsene. (Art. 23, Gesetz.)

3. Kantonale Molkereischule in Moudon.

Sie besteht seit 1890. Jahres- oder Semesterkurse.¹⁾ Die erstern sind bestimmt für die jungen Leute, die noch ohne Praxis sind, die letztern für diejenigen, die schon mindestens ein Jahr Praxis in einer Käserei absolviert haben. Die Schule kann auch kurzfristige Kurse von der Dauer von ein paar Wochen oder ein paar Tagen einrichten.

Für die Aufnahme als reguläre Schüler ist das Mindestalter von 17 und das Maximalalter von 30 Jahren erforderlich, ebenso gute Primarschulbildung. Der Unterricht ist gratis für die regulären Schweizer Schüler. Der Pensionspreis (obligatorisches Konvikt) wird alljährlich festgesetzt. Ausländer werden in der Regel nur als Externe aufgenommen und bezahlen ein Studiengeld von Fr. 50 im Monat.

Die Schule erteilt ein Diplom. Der theoretische Unterricht umfaßt die hauptsächlichsten Unterrichtsgegenstände der Milcherzeugung und der Milchverwertung: Chemie und Prüfung der Milch und ihrer Produkte, Alpwirtschaft, Unterhaltung, Ernährung und Besorgung des Viehs; milchwirtschaftliche Buchhaltung; Rechnen; Hauptsächlichste Kenntnis der Naturwissenschaften und der Hygiene, Bürgerkunde (Volkswirtschaft); Turnen. Der praktische Unterricht umfaßt alle Arbeiten der Fabrikation von Käse und Butter und in der Gutswirtschaft für Schweinezucht.

4. Spezialschulen.

Außer der bestehenden Molkereischule in Moudon sieht das Gesetz über den landwirtschaftlichen Unterricht die eventuelle spätere Errichtung weiterer Schulen dieser Art vor (Art. 11), ebenso die Errichtung von alpwirtschaftlichen Schulen, Gartenbau-, ländlichen Haushaltungsschulen oder andern Spezialschulen. (Art. 12, 13, 17.)

¹⁾ Das Nachfolgende nach *Programme-règlement de l'école*.

5. Landwirtschaftliche Kurse und Vorträge.

Kurse für das nachschulpflichtige Alter sind für beide Geschlechter vorgesehen. (Art. 14 und 18.) Ihre Organisation wird durch Spezialgesetz geregelt.

Kurzfristige Kurse werden entweder am Sitz der landwirtschaftlichen oder an Spezialschulen veranstaltet oder in verschiedenen Gegenden des Kantons. (Art. 19.)

Vorträge können auf Verlangen der Gemeinden oder Gesellschaften oder aus dem Bedürfnis heraus veranstaltet werden durch das Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsdepartement. Der Kanton übernimmt die Kosten. (Art. 21.)

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts, vom 17. Mai 1919. — Ausführungsreglement zum Gesetz vom 17. Mai 1919 betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes, vom 4. Mai 1920.

Allgemeines. Das Landwirtschaftsgesetz von 1919 nennt außer den landwirtschaftlichen Winterschulen und der kantonalen landwirtschaftlichen Schule als Ausbildungsgelegenheiten für den landwirtschaftlichen Fachunterricht für Jünglinge: die Primarschule und die Fortbildungskurse; für die Mädchen: die Primarschule, die Kurse für Landwirtschaft und Haushaltung nach der Schule und die zeitweiligen Schulen. (Art. 1 und 12.)

In den Primarschulen werden die Schüler in den Anfangsgründen der Landwirtschaft unterrichtet; die Schülerinnen in der Landwirtschaft und Haushaltung. Die Gemeinden können übrigens für die letzten zwei Jahre zu diesem Unterricht Ergänzungskurse einführen, die für alle Schüler und Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind. (Art. 2 und 13.) — Nebst ihrem Lehrpatent der Normalschule müssen alle Lehrer ein landwirtschaftliches Fähigkeitszeugnis besitzen; die Lehrerinnen ein solches für den Unterricht in Landwirtschaft und Haushaltung. Zu diesem Behufe kann die Normalschule verlängert werden. (Art. 3 und 14.)

Der landwirtschaftliche Unterricht in der Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge obligatorisch, mit Ausnahme derer, die besondere Fachkurse besuchen. (Art. 4.) — Für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen muß von den Gemeinden eine Haushaltungsschule eröffnet werden, sofern eine genügende Anzahl Einschreibungen vorhanden ist. (Art. 5.) — Abgesehen von der Bundesbeisteuer gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 % des Gehaltes des Lehrpersonals betragen kann.

Die zeitweiligen Fachschulen für Landwirtschaft und Haushaltung verfolgen den Zweck, den Mädchen die erforderlichen Kenntnisse

in Landwirtschaft und Haushaltung beizubringen, die sie befähigen, zur guten Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Verständnis mitzuwirken. (Art. 17.) — Diese Kurse werden abgehalten entweder in eigens hiefür errichteten Schulen oder in den landwirtschaftlichen Winterschulen oder in der kantonalen landwirtschaftlichen Schule. (Art. 18.)

Das Gesetz sieht auch Wanderkurse für Landwirtschaft für beide Geschlechter und für Haushaltung für das weibliche Geschlecht vor. (Art. 11 und 19.)

1. Kantonale landwirtschaftliche Schule in Chateau-Neuf, Sitten.

Die Eröffnung dieser Schule soll erst im Mai 1923 vor sich gehen. Dafür ist die 1891 begründete praktische landwirtschaftliche Schule in Ecône aufgehoben.

Das Ausführungsreglement betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichts vom 4. Mai 1920 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

Organisation. Der Staat unterhält in Chateau-Neuf, Sitten:
a) eine landwirtschaftliche Jahresschule mit 18monatigen Kursen. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr am 15. November. — b) Eine landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Kursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jedes Jahr im November, um im Monat März abzuschließen. — Die kantonale Schule soll überdies als Versuchsstation für Rebbau, Baumzucht und Gemüsebau dienen.

Lehrprogramm. Der praktische Unterricht wird nach den Annordnungen des Direktors durch die Werkführer und das hiefür bestimmte Dienstpersonal durch regelmäßige Betätigung der Schüler in der Gutswirtschaft erteilt.

Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten Walliser Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und die Schüler auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft zu unterweisen. Dieser Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften: Französische Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Verträge und Kaufabschlüsse), Religionsunterricht, Mathematik (bügerliches und landwirtschaftliches Rechnen), Geometrie und Feldmessen, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Geologie, Zeichnen. — b) Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre, landwirtschaftliche Betriebslehre, landwirtschaftliche Buchhaltung, Genossenschaftswesen, Verbesserung und Förderung der Landwirtschaft durch den Staat, Verfassungs- und Gesetzeskunde. — c) Landwirtschaftliche Fächer: Allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre), spezieller Pflanzenbau (Futter-,

Getreide- und Hackfruchtbau, Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen), allgemeine Tierzucht (Bau- und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre), spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezucht, sowie Ziegen-, Schaf-, Bienen- und Nutzgeflügelzucht), Milchwirtschaft, Gesundheitspflege und Tierheilkunde, Alpwirtschaft, Pflanzenkrankheiten, Weinbau und Weinbesorgung, Obstbau und Obstverwertung, Gemüsebau, Waldbau, landwirtschaftliche Baukunde, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde. Über Umfang der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan maßgebend, welcher der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion unterliegt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden. Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrag abgehalten. Die Pflege des Volksgesanges ist erwünscht.

Der theoretische Unterricht an der Jahres- und Winterschule ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen. Die praktische Instruktion der Schüler und der theoretische Unterricht sind möglichst in Einklang zu bringen. Mit dem theoretischen Unterricht sind praktische Übungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Außerdem ist er durch geeignete Exkursionen zu ergänzen. Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, durch die Hauptlehrer und Lehrer für Spezialfächer erteilt. Ein Teil desselben kann auch den Werkführern und dem Buchhalter übertragen werden.

Kurzfristige Kurse. Kurzfristige Kurse für praktische Landwirte, um sie mit den Neuerungen der landwirtschaftlichen Forschung bekannt zu machen, können an der kantonalen landwirtschaftlichen Schule nach Bedürfnis veranstaltet werden. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Eintritt und Abschluß. Der Eintritt der Schüler in die Jahres- und Winterschule erfolgt nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende geistige Begabung und über die Kenntnisse einer guten Primarschulbildung auszuweisen. Kandidaten, deren Muttersprache nicht die französische ist, müssen sich überdies ausweisen können, daß ihnen diese Sprache geläufig ist. — Für die Aufnahme in die Jahresschule ist ein Alter von 16 und für die Winterschule in der Regel von 17 erforderlich. Die Aufnahmeverbedingungen sind für alle Schweizer Bürger dieselben. Ältere, gutbegabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden, als Hospitanten aufgenommen werden. Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörde als Schüler oder Hospitanten Aufnahme finden.

Die Schule erteilt ein Entlassungszeugnis.

Kostgeld und Stipendien. Der Unterricht ist für Schweizer Bürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler erfolgt im Konvikt.

der Lehranstalt. Für Kostgeld und Unterhalt haben sie einen Betrag zu hinterlegen, dessen Höhe von der Direktion der Anstalt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern, festgesetzt ist. Wenig bemittelten, aber tüchtigen Walliser Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

2. Landwirtschaftliche Winterschule vom Oberwallis, in Visp.

Organisation. Artikel 6 des landwirtschaftlichen Unterrichtsgesetzes sieht die Errichtung einer oder mehrerer landwirtschaftlicher Winterschulen in den verschiedenen Landesteilen vor, namentlich eine Winterschule im Oberwallis in Verbindung mit dem Betrieb eines Landgutes. So erscheint die landwirtschaftliche Schule von Visp 1921 erstmals unter den vom Bund subventionierten Winterschulen mit 26 Schülern. Sie umfaßt: 1. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jeweilen im November und sind im Monat März abzuschließen. — 2. Sommerkurse für praktische Landwirte. Der Unterricht ist ausschließlich praktisch. Die Kurse beginnen alljährlich im April und dauern bis Ende Oktober.

Lehrprogramm. Es ist dasselbe wie an der Schule in Chateau-Neuf, nur daß anstatt die französische die deutsche Sprache gelehrt wird und Geologie und Zeichnen fehlen.

Eintritt und Abschluß. Die Bedingungen entsprechen denjenigen von Chateau-Neuf. Für die Aufnahme in die praktischen Kurse ist ein Alter von 16, für die Winterschule in der Regel von 17 Jahren erforderlich. Die Schüler des zweiten Jahres erhalten ein Austrittszeugnis.

Kostgeld und Stipendien wie Chateau-Neuf.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen. Arrêté sur l'organisation de l'Ecole cantonale d'agriculture à Cernier, du 1^{er} juillet 1910.

Kantonale landwirtschaftliche Schule in Cernier.

Allgemeines. 1885 begründet durch zwölf Gemeinden des Val-de-Ruz, war sie zuerst eine praktische Schule mit theoretischen Kursen, die ihren ersten Kurs mit zwölf Schülern eröffnete. Durch Dekret vom 19. November 1886 und Ergänzungsdekret vom 17. Februar 1887 wurde die Schule vom Staate übernommen. 1905 wurde die landwirtschaftliche Winterschule angeschlossen. Durch Dekret vom 19. April 1921 wurde ein Kredit von Fr. 600,000 für die Errichtung eines neuen Konviktsgebäudes für die kantonale landwirtschaftliche Schule beschlossen.

Die Schule umfaßt also zwei Jahres- und zwei Winterkurse.

Eintritt und Abschluß. Für den Eintritt in die Jahresschule ist kein bestimmtes Alter vorgesehen, für die Winterschule das erfüllte 16. Altersjahr. Die Jahresschule schließt mit einem Diplom, der zweite Winterkurs mit einem Abgangszeugnis.

Unterrichtsprogramm: a) Der Jahresschule.¹⁾

		Stunden	
		untere Klasse	obere Klasse
1. Allgemeiner Ackerbau und Bodenverbesserungen		4	—
2. Ackerbau, spezieller Teil		—	3
3. Krankheiten der Nutzpflanzen		—	1
4. Landwirtschaft		2	3
5. Landwirtschaftliche Buchhaltung		1	2
6. Tierzucht		2	3
7. Fütterungslehre		—	2
8. Tierhaltung, Tierheilkunde		2	2
9. Milchwirtschaft		—	2
10. Allgemeine Chemie		4	—
11. Landwirtschaftliche Chemie		—	3
12. Landwirtschaftliche Maschinen		2	1
13. Allgemeine Botanik		1	—
14. Systematische Botanik		—	1
15. Landwirtschaftliche Zoologie		3	1
16. Forstwirtschaft		1	1
17. Baumzucht		—	2
18. Gemüsebau		2	1
19. Physik und Meteorologie		2	—
20. Landwirtschaftliche Gesetzgebung		1	1
21. Bienenzucht		—	1
22. Französisch		3	1
23. Rechnen		2	1
24. Geometrie		1	—
25. Feldmessen		—	1
26. Vorträge und Gesang (beide Kurse vereinigt)		1	1
Total der Wochenstunden		34	34
Vorbereitungsstunden		14	14
Total der Stunden, die auf den theoretischen Unterricht verwendet werden		48	48

b) Der Winterschule.

	Stunden	
	untere Klasse	obere Klasse
1. Allgemeiner Ackerbau und Bodenverbesserungen	—	4
2. Spezieller Ackerbau	4	—
3. Krankheiten der Nutzpflanzen	1	—
4. Landwirtschaft	4	2
5. Landwirtschaftliche Buchhaltung	2	2
Übertrag	11	8

¹⁾ Aus Rapport annuel von 1921.

	Übertrag	Stunden	untere Klasse	obere Klasse
6. Tierhaltung, Gesundheitspflege, Tierheilkunde	3	11	8	
7. Tierzucht	4	—	2	
8. Fütterungslehre	2	—	—	
9. Milchwirtschaft	2	—	1	
10. Landwirtschaftliche Tierkunde	1	—	2	
11. Allgemeine Chemie	—	—	4	
12. Landwirtschaftliche Chemie	3	—	—	
13. Landwirtschaftliche Maschinen	2	—	2	
14. Allgemeine systematische Botanik	1	—	2	
15. Forstwirtschaft	1	—	1	
16. Baumkunde	2	—	1	
17. Gemüsebau	1	—	2	
18. Physik	—	—	2	
19. Arithmetik	1	—	1	
20. Geometrie und Feldmessen	1	—	1	
21. Französisch	1	—	1	
22. Landwirtschaftliche Gesetzgebung	1	—	1	
23. Bienenzucht	1	—	—	
Zusammen	38	38	32	

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et complétée par la modification du 30 juin 1920. — Programme de l'enseignement de l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture de Genève. (Edition provisoire 1922.) — Programme des cours agricoles de octobre 1921.

Allgemeines.¹⁾ Der landwirtschaftliche Unterricht umfaßt:

1. Besondere Unterrichtsstunden in den Landsekundarschulen, die nicht nur für die Schüler dieser Schulen eingerichtet sind, sondern auch allen denen zugänglich sind, die über 15 Jahre alt sind, und die das sechste Primarschuljahr erfüllt haben. — 2. Praktische Vorführungen und Vorträge in den Landgemeinden. — 3. Die Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture mit Analyse und Versuchsstationen. — 4. Die Spezialkurse für Gärtnerlehrlinge. — 5. Die landwirtschaftlichen Kurse.

Dieser Unterricht ist der Unterrichtsdirektion unterstellt.

Die Aufsichtsbehörde der kantonalen Garten- und Weinbauschule ist eine siebengliedrige Kommission, der der Direktor von Amtes wegen angehört und die durch den Chef des Unterrichtsdepartements präsidiert wird; die Kurse für Gärtnerlehrlinge und die Winterkurse sind je einer fünfgliedrigen Kommission unterstellt.

¹⁾ Unterrichtsgesetz.

Die Vereinigung der drei Kommissionen unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors bildet die Kommission für den landwirtschaftlichen Unterricht.

1. Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture in Genf (Châtelaine).

1887 begründet unter dem Namen einer Gartenbauschule der Westschweiz, wurde die Schule 1900 verstaatlicht.

Die Schule umfaßt: a) Die eigentliche, drei Jahre umfassende Garten- und Weinbauschule; b) die landwirtschaftlichen Kurse.

a) Garten- und Weinbauschule.

Die Schule — nur für Knaben — ist ein Internat und umfaßt drei Schuljahre. Sie nimmt regelmäßige Schüler und Zuhörer auf. Eintrittsbedingungen: Zurückgelegtes 15. Altersjahr und Absolvierung von zwei Klassen der Ecole secondaire rurale. Abschlußdiplom. Für die regelmäßigen Schweizer Schüler ist der Unterricht gratis. Die Fremden und Auditoren bezahlen ein Schulgeld. Der Pensionspreis beträgt für Waadtländer, Berner und Genfer Fr. 450, für Schweizer anderer Kantone Fr. 700. Für Fremde Fr. 700 und Fr. 100 Schulgeld = Fr. 800.

Das provisorische Programm von 1922 gibt folgende Stundenverteilung im ganzen:

Theoretischer Unterricht.	Zahl der Stunden	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Ackerbau	30	—	—	—
Anatomie und Physiologie des Menschen	15	—	—	—
Bienenzucht	15	—	—	—
Allgemeine Baumzucht	55	55	55	55
Landschaftsarchitektur	55	55	55	55
Feldmessen	25	—	—	—
Drainage und Bewässerung	—	—	15	—
Allgemeine Botanik	34	25	—	—
Chemie	30	30	40	—
Buchhaltung	20	30	—	—
Gemüsebau	55	55	55	55
Spezielle Blumenkultur	—	—	55	—
Allgemeine Blumenkultur	55	55	—	—
Französisch	20	20	—	—
Geologie	15	—	—	—
Geometrie	30	—	—	—
Bürgerkunde	—	—	15	—
Mechanik	—	—	15	—
Pflanzenpathologie	—	—	15	—
Physik und Meteorologie	—	30	—	—
Erste Hilfeleistungen bei Unglücksfällen	—	—	15	—
Waldbau	15	—	—	—
Weinbau	60	—	—	—
Allgemeine Zoologie	30	30	—	—

	Praktische Spezialkurse.	Zahl der Stunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Confections florales		15	15	—
Handarbeiten		—	—	30

b) Landwirtschaftliche Winterschule.

Diese wurde 1897 begründet. Seit 1904 hat sie ihren Sitz in Châtelaine und steht unter derselben Direktion wie die kantonale Gartenbauschule.

Die Schule umfaßt zwei Winterkurse. Eintrittsbedingungen wie bei der Gartenbauschule. Diplom am Abschluß.

Pensionspreis. Die regulären Schüler wohnen und essen im Konvikt. Der Pensionspreis ist für Schweizer Fr. 240 für den Kurs, für die Ausländer Fr. 480. Stipendien können erteilt werden an Schweizer, die im Kanton wohnen.

Unterrichtsfächer (nach Programm von 1921).

1. Jahr	Wochen- stunden	2. Jahr	Wochen- stunden
Allgemeine Chemie	5	Landwirtschaftschemie	2
Zoologie	2	Technologie	2
Allgemeine Botanik	2	Analytische Chemie	3
Physik und Meteorologie	2	Zoologie	2
Landwirtschaftliche Geologie	1	Pflanzenkrankheiten	1
Ackerbau	2	Aufzucht und rationelle Er-	
Tierhaltung	3	nährung der Haustiere	3
Landwirtschaftliche Be-		Zootechnie	4
triebslehre	3	Landwirtschaftliche Be-	
Mechanik	1	triebslehre	2
Geometrie	1	Feldmessen und Topographie	1
Landbau	2	Landbau	4
Weinbau	3	Landwirtschaft	4
Gemüsebau	2	Gemüsebau	2
Obstbaumzucht	2	Obstbaumzucht	2
Kaufmännisches Rechnen		Landwirtschaftliche Buch-	
und Buchhaltung	2	haltung	2
Französisch	2	Landwirtschaftliche Gesetz-	
Bürgerkunde	1	gebung	2
Bienenzucht	1	Waldbau	1
Geflügelzucht	1	Erste Hilfe bei Unglücksfällen	1
Werkstattarbeiten	2	Werkstattarbeiten	2